



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Niederösterreichischen Landtag

2010-2011

Vorwort

Im 35. Jahr ihres Bestehens steht die Volksanwaltschaft vor der größten Kompetenzerweiterung und tiefgreifendsten Reform seit ihrer Einrichtung: Ab 1. Juli 2012 wird sie auch für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten zuständig sein.

Der neue Prüfauftrag bezieht sich dabei auf all jene Einrichtungen, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen Gefahr laufen, in besonderer Weise wehrlos zu sein gegenüber Misshandlungen, unmenschlicher Behandlung und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Insgesamt werden in Zukunft ca. 4.000 öffentliche und private Einrichtungen von der Volksanwaltschaft kontrolliert. Dazu gehören etwa Justizanstalten, Kasernen, Dienststellen der Sicherheitsexekutive, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Wohngemeinschaften für Jugendliche sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat die Volksanwaltschaft Kommissionen einzurichten. Diese werden interdisziplinär und multiethnisch zusammengesetzt sein und als "Augen und Ohren" der Volksanwaltschaft unangekündigte Besuche vor Ort durchführen. Die Volksanwaltschaft wird sich wegen der Breite des neuen Mandates von einem neu einzurichtenden Menschenrechtsbeirat beraten lassen, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Regierung sowie der Zivilgesellschaft zusammensetzt.

Menschenrechtliche Garantien und internationale Standards, zu deren Wahrung sich die Republik Österreich durch die Ratifikation zweier bedeutender UN-Menschenrechtsverträge verpflichtet hat, sollen einem "menschenrechtlichen Monitoring" unterzogen werden. Damit wird das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) umgesetzt, gleichzeitig auch die UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP).

Beim "menschenrechtlichen Monitoring" handelt es sich um einen Prozess, der die Einhaltung und Umsetzung der UN-Konventionen präventiv begleitet. Die Volksanwaltschaft und die prüfenden Expertenkommissionen sollen diesen Prozess als Nationaler Präventionsmechanismus sicherstellen. Dieses "menschenrechtliche Monitoring" erfordert, dass Expertinnen und Experten aus verschiedensten Fachdisziplinen Beobachtungen in unterschiedlichen Einrichtungen durchführen, Informationen und Fakten sammeln und all das im Lichte der Vorgaben internationaler Abkommen bewerten. Auf dieser Basis muss institutionelles und staatliches Handeln konstruktiv und kritisch beurteilt werden; Verbesserungen und neue Aktivitäten müssen angestoßen werden. Den Rahmen dafür steckt die menschenrechtliche Trias von Respektierungs-, Schutz- und Verwirklichungspflichten ab.

Die Volksanwaltschaft hat also einen verfassungsgesetzlichen Auftrag erhalten, der ein neues Amtsverständnis erfordert. Stand bisher die durch Beschwerden Einzelner initiierte nachprüfende Verwaltungskontrolle im Zentrum ihrer Tätigkeit, so hat die neue Volksanwaltschaft die bisherigen Aufgaben um präventiv ausgerichtete Kontrollaufgaben zu erweitern. Sollen diese Aufgaben mit der gebotenen Transparenz und Öffentlichkeit wahrgenommen werden, muss zu NGOs eine tragfähige und auf Dauer angelegte Basis und Arbeitsgrundlage entwickelt werden. Dies alles soll der Volksanwaltschaft allmählich den Charakter eines "Menschenrechtshauses der Republik" verleihen.

Den Weg dorthin hat die Volksanwaltschaft im Arbeitsjahr 2011 begonnen. Neben der vertrauten Arbeit wurden die internen Voraussetzungen geschaffen, neues Personal zu rekrutieren und die bisherigen Arbeitsabläufe neu zu strukturieren. Der nächste erfolgsentscheidende Schritt wird darin bestehen, nebenberuflich tätige, qualifizierte Personen für die Mitarbeit in Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat zu gewinnen. Damit ist jedoch erst die Basis für viele weitere Reformschritte geschaffen. So muss etwa auch das Berichtswesen neu gestaltet werden. Allein schon deshalb, weil die Volksanwaltschaft künftig die Möglichkeit hat, dem National- und Bundesrat themenspezifische "Wahrnehmungsberichte" zu übermitteln, und gegenüber dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) berichtspflichtig sein wird.

Alle diese Maßnahmen werden die Volksanwaltschaft maßgeblich verändern. Sie wurden mit Hilfe professioneller Organisationsberatung eingeleitet. Dass die externe Unterstützung sehr sparsam eingesetzt werden konnte, ist den engagierten und veränderungsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verdanken. Die neu entwickelten Konzepte werden es ermöglichen, zukünftig Strukturen und Prozesse zu verändern und neue Kommunikationswege nach innen und außen aufzubauen, um den kommenden Aufgaben gerecht zu werden. Die Reorganisation startete somit mit einem internen Prozess. In einem nächsten Schritt werden Vorschläge für die Austauschprozesse mit dem neuen Menschenrechtsbeirat, den Kommissionen und der Zivilgesellschaft zu erarbeiten sein.

Die Volksanwaltschaft wurde in die umfassende Neukonzeption ihrer Rechtsgrundlagen einbezogen. In den konstruktiven Gesetzeswerdungsprozess wurden sowohl NGOs, die sich der Wahrung von Menschenrechten widmen, als auch der bisherige nach dem Sicherheitspolizeigesetz eingerichtete Menschenrechtsbeirat involviert. Das "OPCAT-Durchführungsgesetz" beendet dessen Arbeit nach 10-jähriger Tätigkeit. Anzuerkennen ist, dass in dieser Zeit ein wesentlicher Beitrag zur Bewusstseinsbildung über Menschenrechte und deren Bedeutung für die Polizeiarbeit im weitesten Sinne geleistet wurde. Das neu gefasste Menschenrechtsmandat der Volksanwaltschaft geht darüber wesentlich hinaus.

Sowohl der Europarat als auch die UN-Generalversammlung haben in mehreren Resolutionen die steigende Bedeutung von Ombudsmann-Einrichtungen für den Schutz der Menschenrechte

und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben. Fast alle europäischen Staaten haben diese Institutionen auch im Zuge der Ratifikation des OPCAT mit dem "menschenrechtlichen Monitoring" betraut. Zwischen den europäischen Ombudsmann-Einrichtungen – aber auch darüber hinaus – werden wegen der ähnlichen Aufgabenstellung neue Wege des Erfahrungs- und Wissensaustausches gefördert werden. Dazu wird auch die Volksanwaltschaft ihren Beitrag leisten, da das Generalsekretariat des International Ombudsman Institute (I.O.I.) seit 2009 bei ihr angesiedelt ist und laut den Statuten von einer Volksanwältin/einem Volksanwalt geleitet wird.

Es gilt daher die über die vergangenen Jahre aufgebaute sehr gute internationale Vernetzung unter anderem auch zum Europarat und zur OSZE im Sinne gemeinsamer menschenrechtsorientierter Zielsetzungen zu nutzen und – wie es unsere Verpflichtung ist – mit dem SPT in Kooperation zu treten. Jede internationale Unterstützung zum Aufbau des Nationalen Präventionsmechanismus wird die Volksanwaltschaft gerne annehmen.

Wir danken an dieser Stelle den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die Kooperationsbereitschaft im abgelaufenen Jahr. Besonderer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den Veränderungsprozess eingebunden sind und sich aktiv und engagiert einbringen.



Dr. Gertrude Brinek



Mag.^a Terezija Stoisits



Dr. Peter Kostelka

Wien, im April 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 EINLEITUNG	9
2 DIE VA IM ÜBERBLICK	11
2.1. Gesetzlicher Auftrag	11
2.2. Zielsetzung	12
2.3. Zahlen & Fakten	14
2.3.1. Kennzahlen zur Prüftätigkeit	14
2.3.2. Bürgernahe Kommunikation	16
2.3.3. Veranstaltungen	18
2.3.4. Internationale Aktivitäten	20
3 PRÜFTÄTIGKEIT	23
3.1. Sozialrecht	23
3.1.1. Mindestsicherung	23
3.1.2. Behindertenrecht	26
3.1.3. Pflegegeld	28
3.1.4. Jugendwohlfahrt	31
3.2. Gesundheitswesen	37
3.2.1. Totenschein mit ungesicherter Diagnose	37
3.2.2. Probleme bei der Vollziehung des Tabakgesetzes	39
3.3. Raumordnungs- und Baurecht	41
3.3.1. Bedarf nach mehr Information - Amt der NÖ LReg, Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ	41
3.3.2. Kameltheater und Tigergehege direkt neben einem Wohngebiet - Marktgem. St. Aegydt am Neuwalde	42
3.3.3. Baubewilligungen für einen Buschenschank und für Aufenthaltsräume im Dachgeschoß im Grünland – Stadtgem. Klosterneuburg	44
3.3.4. Reifenlager im Wohngebiet – Stadt Wiener Neustadt	45
3.3.5. Lärmbeeinträchtigungen durch Fußballplatz – Stadt Krems	47

3.3.6.	Baubewilligung trotz aufrechter Bausperre – Stadtgem. Klosterneuburg	49
3.3.7.	Bebauungsvorschriften über 10 Jahre lang nicht an das NÖ Kleingartengesetz angepasst – Stadtgem. Klosterneuburg	51
3.3.8.	Hangrutschungen durch Baugrubenaushub - Marktgem. Mauerbach	53
3.3.9.	26m hoher Handymast im Ortsgebiet – Gem. Inzersdorf-Getzersdorf	55
3.3.10.	Gesetzwidrige Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen – Stadt Krems	57
3.3.11.	Vereinfachtes Bauverfahren als Fallstrick für Nachbarn – Marktgem. Brunn am Gebirge	58
3.3.12.	Fehlerhaftes „vereinfachtes Bauverfahren“ – Marktgem. Mauerbach	59
3.3.13.	Kosten für unnötige Bauanzeigen – Stadtgem. Groß-Enzersdorf	60
3.3.14.	Unrichtige Rechtsmittelbelehrung – Stadtgem. Mautern	62
3.3.15.	Verweigerung der Einsicht in ältere Bauakten– Stadtgem. Bad Vöslau	63
3.3.16.	Vertretung durch Rechtsanwalt – Marktgem. Michelhausen	63
3.3.17.	Völliges Ignorieren der von der Baubehörde sicherzustellenden baupolizeilichen Interessen - Marktgem. Wiener Neudorf	65
3.3.18.	Überbauung der Grundstücksgrenze - Marktgem. Judenau-Baumgarten	67
3.3.19.	Baugebrechen müssen behoben werden – Marktgem. Großweikersdorf	69
3.3.20.	Verspätete baupolizeiliche Maßnahmen – Marktgem. Lasseo	71
3.3.21.	Säumnis bei der Bescheiderlassung - Marktgem. Obritzberg-Rust	72
3.3.22.	18 Monate für eine Entscheidung - Marktgem. Innfritz-Messern	73
3.3.23.	Parteistellung des Nachbarn – Marktgem. Mauerbach	74
3.3.24.	Reihung der Bearbeitung von Anträgen nach den finanziellen Interessen der Bauwerber– NÖ LReg	76
3.4.	Gemeinderecht	79
3.4.1.	Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Saisonkarten - Marktgem. Guntramsdorf	79

3.4.2.	Diskriminierende Behandlung Nichtortsansässiger – Marktgem. Wiener Neudorf	80
3.4.3.	Diskriminierende Behandlung Nichtortsansässiger – Marktgem. Perchtoldsdorf	81
3.4.4.	Teure Parkgebühr vor dem Klinikum – Stadtgem. Amstetten	82
3.4.5.	Mülltonnen verstellen Behindertenparkplatz – Stadtgem. Waidhofen an der Ybbs	83
3.4.6.	Lärmbeeinträchtigung durch Veranstaltungen – Marktgem. Rabenstein an der Pielach	84
3.4.7.	Stadtgemeinde schafft Unfallquelle auf Radweg – Mannersdorf am Leithagebirge	85
3.4.8.	Grenzen einer Duldungspflicht – Stadtgem. Groß-Enzersdorf; Amt d. NÖ LReg	86
3.4.9.	Unzulässige Bestimmung im Mietvertrag – Stadtgem. Klosterneuburg	87
3.4.10.	Benützungrecht an einer Grabstelle nur mit Bescheid – Stadtgem. Bruck an der Leitha	89
3.4.11.	Unvollständige Auskunft über Enterdigungsgebühren – Marktgem. Edlitz	90
3.5.	Landes- und Gemeindestraßen	91
3.5.1.	Umkehrplatz wird zweckwidrig als Parkplatz verwendet – Gem. Breitenau	91
3.5.2.	Mangelnde Schneeräumung – Marktgem. Sallingberg; Marktgem. Ottenschlag	92
3.6.	Gewerbe- und Energiewesen	95
3.6.1.	Umfang der Gewerbeberechtigung	95
3.6.2.	Schipisten, Schlepplifte, Beschneiungsanlagen fallen nicht unter die Gewerbeordnung	96
3.6.3.	VA-Kritik an Gesetzgeber und Vollziehung des NÖ Veranstaltungsgesetzes aus Anlass des Frequency- Festivals 2010	97
3.7.	Landes- und Gemeindeabgaben	99
3.7.1.	Rücksichtsloses und rechtswidriges Vorgehen bei der Abgabeneinbringung	99
3.7.2.	Berufungsentscheidung – Verzögerung – Marktgemeinde Reichenau an der Rax	102

Inhalt

3.7.3.	Unzulässige Bezeichnung von Lastschriftanzeigen als Bescheide - Marktgemeinde Wr. Neudorf	103
3.7.4.	Nichterteilung der Bewilligung eines Zahlungsaufschubes – BH Wien-Umgebung	103
3.8.	Natur- und Umweltschutz	107
3.8.1.	Naturschutz - Eingriff in Biotope ohne Konsequenzen – BH Horn	107
3.9.	Polizei- und Verkehrsrecht	109
3.9.1.	Nach Weigerung der Bescheiderlassung entscheidet unzuständige Behörde - Marktgemeinde Großweikersdorf	109
3.9.2.	Abtretung eines Verwaltungsstrafaktes mit Hindernissen – BH Korneuburg	110
3.10.	Schulwesen	113
3.10.1.	Nach wie vor schwer überwindliche Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich bei Kinderbetreuung	113
3.10.2.	Fortsetzung des Musikschulunterrichts folgt leider nicht	114
4	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	117

1 Einleitung

Die VA kontrolliert die Verwaltung des Bundes und dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten. Zugleich ist die VA auch in sieben Bundesländern Landesvolksanwaltschaft. Mit dem Jahresbericht informiert die VA die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates über ihre auf Bundesebene gemachten Wahrnehmungen im Arbeitsjahr 2011. Die Ergebnisse der Prüffähigkeit auf Landes- und Gemeindeebene können den Berichten an die jeweiligen Landtage entnommen werden.

Um den in diesem Bericht beschriebenen Tätigkeiten der VA eine entsprechende Basis zu geben, soll hier kurz auf die historische Entwicklung eingegangen werden.

1971 versandte das BKA einen Entwurf über eine "Bundesverwaltungsanwaltschaft", der bei der Österreichischen Staatsdruckerei bezogen werden konnte. Das Interesse der Bevölkerung an der Schaffung einer Ombudsmann-Einrichtung schien damals sehr groß; immerhin wurden insgesamt 13.000 Exemplare dieses Druckes angefordert. Das Bundesgesetz über die VA wurde nach intensiven und kontroversen wissenschaftlichen und politischen Diskussionen am 24. Februar 1977 (BGBl. Nr. 121) erlassen.

1977 Gründung der VA

Die VA wurde damit ausdrücklich nicht als "Rechtsschutzeinrichtung im technischen Sinn" konzipiert. In den Materialien zur Regierungsvorlage aus dem Jahr 1976 heißt es:

"Das zweifellos hochentwickelte Rechtsschutzsystem in Österreich lässt aber doch nicht übersehen, dass es verschiedene Bereiche gibt, in denen die bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen nicht ausreichen und nicht ausreichen können, um wirkliches oder vermeintliches Unrecht bekämpfen zu können. Dass ein Rechtsschutz allein niemals allen Bedürfnissen des Menschen, der ja nicht nur Rechtssubjekt, sondern ein lebendes Wesen mit ganz individuellen Sorgen und Nöten ist, gerecht zu werden vermag, sagt bereits der sehr weise Satz 'fiat justitia perezat mundus', ein Satz, der gerade in Österreich sehr gerne ignoriert wird. Wenn man will, kann man diesen Versuch einer Humanisierung der Rechtskontrolle auch als 'politische' Rolle des Ombudsmannes bezeichnen, der damit der rechtsstaatlichen Verwaltung eine neue Komponente hinzufügt."

Zielsetzung: Humanisierung der Rechtskontrolle

Bemerkenswert ist, dass in den Schlussbestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Regelung enthalten war, wonach es mit 1. Juli 1977 in Kraft tritt und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft treten sollte. Damit wurde also zunächst nur ein Provisorium geschaffen. Es war unklar, ob die Institution den Anforderungen auch faktisch gerecht werden kann und welche Bedeutung ihr beigemessen wird.

Erwartungen an die VA waren anfangs gering

Einleitung

Angenommen wurde, dass in der VA jährlich nicht mehr als ca. 1.500 Beschwerden einlangen und maximal 5 % davon als "Verwaltungsmissstand" anzusehen sein werden.

Trotz der Vorbehalte konnte die VA letztendlich die ihr gegenüber kritisch eingestellte Öffentlichkeit überzeugen und gewann rasch an Vertrauen und Ansehen. Noch vor Zeitablauf – nämlich mit Wirkung vom 1.8.1981 – wurde sie "bestandsfest" in das bestehende Verfassungsgefüge eingeordnet und die verbliebenen einfachgesetzlichen Vorschriften unter dem Titel Volksanwaltschaftsgesetz 1982 im BGBl. Nr. 433/1982 wiederverlautbart.

Diese Entwicklung ist begründet und – wie an der deutlichen Kompetenzerweiterung mit 1.7.2012 zu sehen ist – noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der primär nachprüfenden Verwaltungskontrolle wurden die Erwartungen um ein Vielfaches übertroffen:

- Betroffene werden im Schnitt schon nach 84 Tagen darüber informiert, ob die VA in ihrem Fall einen Missstand festgestellt hat.

Wie uns aus Reaktionen bekannt ist, löst zuweilen bereits die Ankündigung, die VA eingeschaltet zu haben oder einschalten zu wollen, ein vorher unlösbar scheinendes Problem. Behördenvertreterinnen und -vertreter wissen, dass sie der VA gegenüber jedenfalls Rechenschaft ablegen müssen.

Als nachprüfendes Verwaltungskontrollorgan hat die VA eine rechtsstaatliche Funktion. Als parlamentarisches Hilfsorgan ist sie aber auch dem demokratischen Prinzip in besonderer Weise verbunden. Im Zentrum der täglichen Arbeit steht daher der intensive, kostenfreie und weitgehend formfreie Kontakt mit Menschen, der im Dienste beider Prinzipien steht.

Der Alltag der Volksanwältinnen und des Volksanwalts erschöpft sich nicht nur in Aktenerledigung. Im Mittelpunkt stehen immer der Dialog und die Auseinandersetzung mit verschiedensten "Außenwelten". Das gilt natürlich auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA, denen nicht nur Fachkompetenz, sondern auch ein erhebliches Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit abverlangt wird.

Die VA als Institution hat in der Interaktion mit ihren jeweils wichtigen – und sehr heterogenen – Umwelten in 35 Jahren durch ihre Arbeit und ihr Auftreten Vertrauen und Akzeptanz in der Bevölkerung erworben. Dazu hat auch die ORF-Sendung "Bürgeranwalt" wesentlich beigetragen. Künftig wird die VA dank der neuen Aufgaben in noch verstärktem Maße das Interesse von Politik und breiter Öffentlichkeit auf sich ziehen.

**Hoher Bekanntheitsgrad
und einfacher Zugang
vermitteln Vertrauen**

**Aktenbearbeitung nicht
ohne Dialog mit den
Menschen**

2 Die VA im Überblick

2.1. Gesetzlicher Auftrag

Die Bundesverfassung sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein jedermann zustehendes "Recht auf Beschwerde über die Verwaltung des Bundes" vor. Ausnahmslos jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, unterliegt dabei ebenso wie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten der Missstandskontrolle der VA. Damit korrespondiert die Verpflichtung der VA, jedem zulässigen Vorbringen nachzugehen, dieses zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. Die VA ist darüber hinaus berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Als Verwaltungskontrollorgan ist sie auch ermächtigt, einen Antrag an den VfGH auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde zu stellen.

Verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Beschwerde über Verwaltung

Im Jahr 1988 wurde der VA zusätzlich die Aufgabe übertragen, an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen mitzuwirken.

Aufgrund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit unterliegen Gerichtsentscheidungen (Beschlüsse, Urteile oder gerichtlich abgeschlossene Vergleiche) nicht der Kontrolle der VA. Trotzdem beziehen sich zahlreiche Anfragen auch darauf. Diese werden – auch wenn sie vorab als unzulässig beurteilt werden müssen – beantwortet und sind Indikatoren dafür, bei welchen Themen strukturelle Unzufriedenheiten bestehen (z.B. Sachwalterrecht, Obsorgestreitigkeiten etc.). In solchen Fällen können nur die Konsequenzen aus derartigen Entscheidungen mit den Betroffenen erörtert werden. Das ist eine Serviceleistung der VA.

Service oder Kontrolle hängt von Prüfkompetenz ab

In die Kompetenz der VA fallen jedoch Angelegenheiten der Justizverwaltung. Im Fall der Säumnis eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung kann die VA sowohl aufgrund einer Beschwerde als auch von Amts wegen einschreiten. Darunter fallen z.B. die Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung bzw. Verhandlung, die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung. Als besonderes Kontrollmittel wird der VA 2008 die Befugnis eingeräumt, "Fristsetzungsanträge" (die früher nur der Partei selbst zustanden) einzubringen und Maßnahmen der Dienstaufsicht anzulegen. Damit sollen gehäufte Fälle überlanger Verfahrensdauer bei Gericht eingedämmt werden.

Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, die VA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber der VA können sich die geprüften Institutionen nicht auf Amtsverschwiegenheit berufen.

Soweit aber Angelegenheiten der nichthoheitlichen Verwaltung von Organen ausgegliederter Rechtsträger oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts besorgt werden, besteht keine Prüfbefugnis. Die zahlreichen Ausgliederungen der letzten zwei Jahrzehnte haben die Prüfständigkeit faktisch ausgedünnt. Seit 1993 hat die VA immer wieder darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Kompetenzerweiterung notwendig wäre. Denn die vielfach geäußerte Hoffnung, es könnte mit den Ausgliederungen gemeinwohlorientierter Unternehmen eine bessere Kundenorientierung und eine höhere Servicequalität erreicht werden, hat sich nur partiell erfüllt. Viele Anliegen unzufriedener Konsumentinnen und Konsumenten landen daher alljährlich auch in der VA. Das ist einer der Gründe, weshalb es Beschwerden gibt, die zu keinen Prüfungsverfahren führen. Die VA hat daher mit verschiedensten Beschwerdestellen Kooperationen aufgebaut. Dies ist jedoch eine Serviceleistung, die nichts daran ändert, dass strukturelle Verbesserungen, anders als im Bereich der Kontrollzuständigkeit, nicht empfohlen werden können.

Keine Prüfständigkeit bei ausgegliederten Rechtsträgern

Dies ist der letzte Tätigkeitsbericht, der sich damit begnügen kann, Rechenschaft über die Wahrnehmung der eben beschriebenen Aufgaben abzulegen. Wie bereits im Vorwort ausgeführt werden die Kompetenzen der VA erheblich ausgeweitet. Mit 1. Juli 2012 wird die VA auch für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten zuständig sein. Eine verfassungsgesetzliche Übergangsregelung ermöglicht es, bis dahin organisatorische und administrative Vorbereitungen zu treffen, einen Menschenrechtsbeirat als Beratungsorgan einzurichten und die Bestellung von mindestens sechs Kommissionen vorzubereiten.

Ab Juli 2012: Schutz und Förderung der Menschenrechte

2.2. Zielsetzung

Mit der VA steht jedermann ein oberstes, unabhängiges "niederschwelliges" Verwaltungskontrollorgan zur Seite, das auf nicht fristgebundene Beschwerden und persönliche Sorgen und Nöte jedes Einzelnen direkt eingehen kann und dafür keine Kosten berechnet. Die Kontaktaufnahme mit der VA muss deshalb bundesweit einfach möglich sein, auch für jene, die sich nicht in der Lage sehen, ihre Anliegen in formalisierter Form selbst durchzusetzen. Daher gibt es auch eine kostenlose Servicenummer, unter der man die VA kontaktieren kann. Auch die Sprechstage in und vor allem außerhalb Wiens dienen dazu, all jenen, die ihr Anliegen persönlich vorbringen möchten, dies leichter zu ermöglichen. Trotz neu hinzutretender Aufgaben wird dieses Angebot auch in den Folgejahren nicht eingeschränkt, sondern aufrechterhalten werden.

VA als Verwaltungskontrollorgan für alle

Der VA kommt von Anbeginn an vor allem die Rolle eines "Kompensateurs" im komplexen Verwaltungsstaat zu. Sie ist vom Konzept her nie als Alternative, sondern als Ergänzung zum System des herkömmlichen Rechtsschutzes vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angedacht worden. Effektive Durchsetzungsmöglichkeiten von Rechtsansprüchen, der Zugang zu Institutionen, die Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung bieten, sowie die Verfügbarkeit von Möglichkeiten, zu rechtlich verbindlichen Entscheidungen zu kommen, sind gerade in den Bereichen des Diskriminierungsschutzes unabdingbar. Es gibt aber auch andere Wirkungsfelder: So erstreckt sich die Zuständigkeit der VA z.B. auch auf die sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung, wo weder dem VfGH noch dem VwGH eine Kontrollmöglichkeit zukommt. Darüber hinaus wird durch die Möglichkeit des Einschreitens der VA gegenüber Gebietskörperschaften, die sich als Träger von Privatrechten am Rechtsverkehr beteiligen, Förderungen und Subventionsvergaben durchführen, eine Lücke geschlossen. Auch in solchen Fällen herrscht nur formal Waffengleichheit und gegen informelle Ablehnungen oder Untätigkeit sowie gegen situativ uneinheitliches Handeln steht ansonsten nur der kostenpflichtige Zivilrechtsweg zur Verfügung. Die VA wird daher vielfach auch prozessvermeidend tätig.

VA ermöglicht leichten Zugang zum Recht

Um diese Ziele angemessen verfolgen zu können, wurde der VA verfassungsgesetzlich Unabhängigkeit eingeräumt. Damit wird sie gegen jede Art von interessensgebundenen Einflussnahmen, nicht nur – aber auch – von politischer Seite, abgeschirmt. Aus der Unabhängigkeit leitet sich die Verantwortung für entsprechende objektive Aufgabenerfüllung ab. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Kollegiums der VA wird durch Bestimmungen von Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung auch organisatorisch verankert.

Unabhängigkeit verpflichtet zu Objektivität

Soweit eine gemeinsame Beschlussfassung (als Kollegium) nicht vorgesehen ist, erledigen die drei Mitglieder die ihnen nach der Geschäftsverteilung übertragenen Angelegenheiten selbstständig. Gelangt dieses nach Prüfung einer Beschwerde zum Ergebnis, dass ein Missstand vorliegt, wird dies gegenüber den dafür Verantwortlichen im Regelfall durch das sachzuständige Mitglied mitgeteilt. Wenn die Rechtsordnung eine Behebung von Missständen zulässt, wird auch das angeregt und in der Folge oft rasch umgesetzt. Über Veranlassung eines Mitgliedes können auch kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen gegenüber dem zuständigen obersten Organ (Bundesminister, Landeshauptmann, oberstem Organ der Selbstverwaltung) getroffen werden. Diesen kollegialen Empfehlungen wurde über die Jahre hinweg zu 80 % entsprochen.

Behebung von Missständen

Das folgende Kapitel soll zeigen, wie sich der gesetzliche Auftrag und das Rollenverständnis der VA in Zahlen und Fakten niederschlagen.

2.3. Zahlen & Fakten

2.3.1. Kennzahlen zur Prüftätigkeit

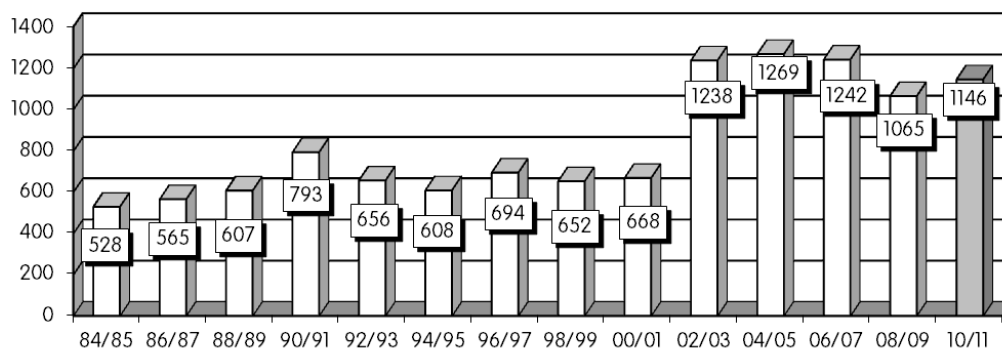
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen in NÖ, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. 1.843 dieser Fälle wurden 2010-2011 bearbeitet. Die detaillierten Ergebnisse dieser Prüftätigkeit finden sich im 35. PB für das Berichtsjahr 2011.

Prüfauftrag Bund

NÖ hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, darüber hinaus die Verwaltung des Landes und der **Gemeinde** zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die **Privatwirtschaftsverwaltung**, also das Vorgehen der NÖ Behörden als Träger von Privatrechten. Mit großem Bedauern muss die VA dabei zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

Prüfauftrag Land und Gemeinde

Beschwerden über die Niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr fühlten sich 1.146 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher von der NÖ Landes- oder Gemeindeverwaltung schlecht behandelt oder unzureichend informiert. Sie wandten sich an die VA, weil sie Sorge hatten, nicht zu ihrem Recht zu kommen. Nach einem Rückgang der Beschwerden 2008-2009 steigerten die sich die Zahlen der Prüffälle in den Jahren 2010 bis 2011 um 8 Prozent.

Beschwerdeaufkommen steigt um 8 %

Beschwerden über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung 2010-2011

Inhaltliche Schwerpunkte

	2010/11	2008/09
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	390	328
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	165	158
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	111	110
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	105	136
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	77	38
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	70	101
Landes- und Gemeindestraßen	69	70
Gesundheitswesen	66	50
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	38	28
Gewerbe- und Energiewesen	23	13
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	16	15
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	14	17
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	2	0
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	1
GESAMT	1.146	1.065

Erledigte Beschwerden über die NÖ Landesverwaltung 2010-2011

	2010/11	2008/09
Kein Missstand in der Verwaltung	657	596
Prüfverfahren dzt. unzulässig (Verwaltungsverfahren läuft noch)	197	167
Missstand in der Verwaltung	122	96
Beschwerde zurückgezogen	116	85
VA nicht zuständig	46	36
Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	10	2
Missstandsfeststellung+Empfehlung	1	0
Gesamt	1.149	982

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 1.149 Prüffälle abgeschlossen – dies sind 14,5 % mehr als im letzten Berichtszeitraum. Parallel dazu stieg, wenn auch nicht in gleich starkem Ausmaß, die Zahl der festgestellten Missstände von 96 (2008/09) auf 122 (2010/11). Der Anteil an Missstandsfeststellungen lag 2010/11 somit insgesamt bei 10,6 %. Betroffene erfuhren im Schnitt nach 84 Tagen, ob in ihrem Fall ein Missstand festgestellt werden konnte.

Missstandsquote:
10,6 %

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer: 84 Tage

In 197 Fällen fielen Beschwerden in die Aufgabenbereiche der VA, doch bestand kein Anlass, ein Prüfverfahren einzuleiten. In diesen Fällen ging es der VA vor allem darum, zusätzliche Informationen und rechtliche Auskünfte zu erteilen. 46 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der VA. Auch hier versuchte die VA, mit Auskunft und Rat zu helfen. Sie stellte den Kontakt mit den zuständigen Behörden her und zeigte mögliche Lösungsansätze für die Betroffenen auf. In 116 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen.

Beratung auch außerhalb des Prüfauftrages

Die Bundesverfassung gibt der VA die Möglichkeit, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie auch in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 4 amtswegige Prüfverfahren ein.

4 amtswegige Prüfverfahren

2.3.2. Bürgernahe Kommunikation

- 84 Sprechtage mit 497 Vorsprachen wurden durchgeführt
- 9.013 Menschen schrieben an die VA
- 11.580 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz

- 2.567 Briefe und E-Mails ergingen von der VA an Behörden
- 66.000 Zugriffe wurden auf der Homepage der VA verzeichnet

Die Bevölkerung schätzt es offensichtlich, die VA persönlich, telefonisch oder schriftlich völlig unkompliziert kontaktieren zu können. Die Korrespondenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Menschen, die einen Missstand in der Verwaltung vermuteten, umfasste 9.013 Schriftstücke. 2.567 Briefe und E-Mails wurden mit Behörden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene ausgetauscht.

Unkomplizierter Kontakt

Traditionell gut angenommen werden die Sprechtage der Mitglieder in allen Bundesländern. Betroffene haben dabei die Möglichkeit, ihre Anliegen mit einer Volksanwältin oder dem Volksanwalt persönlich zu besprechen. 84 Sprechtage mit 497 persönlichen Gesprächen fanden 2010-2011 statt (2008-2009: 61).

Sprechtage

Bereits seit 10 Jahren erfreut sich die Servicesendung "Bürgeranwalt" im ORF großer Beliebtheit. Hohe Einschaltquoten machen die Sendung zu einer wichtigen Plattform für die Anliegen der VA. Im Schnitt verfolgen jede Woche rund 323.000 Haushalte die Bemühungen von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek, Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits und Volksanwalt Dr. Peter Kostelka, die sich der alltäglichen Probleme der Bevölkerung mit den österreichischen Behörden annehmen.

10 Jahre "Bürgeranwalt" im ORF

Die Zusammenarbeit mit dem ORF wurde 2007 ausgebaut und die wöchentliche Sendezeit von 30 auf 45 Minuten erweitert. In der "Bürgeranwalt-Sendung" werden seitdem nicht nur Fälle der VA, sondern auch Anliegen von Patientenanwälten, der Arbeiterkammer oder dem Verein für Konsumenteninformation behandelt. In der Rubrik "Nachgefragt" wird darüber berichtet, wie sich die Fälle nach der Sendung weiterentwickelten und welches Resümee die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer für sich daraus ziehen konnten.

Mehr Sendezeit, neue Themen

Für die Jubiläumssendung vom 12.1.2012 holte Sendungsverantwortlicher Dr. Peter Resetarits die bewegendsten Momente der letzten zehn Jahre aus dem Archiv. In der Sendung mit den bisher besten Quoten ging Volksanwalt Dr. Kostelka der Frage nach, ob der Verzehr von Mohnnudeln die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen und der Entzug des Führerscheins gerechtfertigt sein kann. Ein Fall von Volksanwältin Mag.^a Stoisits sorgte hingegen für ein überfülltes ORF-Studio, als Befürworter und Gegner der geplanten Ortsumfahrung Schützen ihre Argumente austauschten. Dass die VA die Anliegen der Bevölkerung hartnäckig verfolgt, wurde an einem Fall von Volksanwältin Dr. Brinek aufgezeigt: Die fehlende Zufahrt zu einigen Grundstücken am Wiener Schafberg entwickelte sich zu einem langjährigen Rechtsstreit.

Immer stärker wird die VA auch im Internet als Anlaufstelle genutzt. Stetig steigende Besucherzahlen zeigen deutlich, dass der im Jahr 2010 völlig neu gestaltete Webauftritt der VA von der Bevölkerung gut angenommen wird. Im vergangenen Jahr besuchten rund 66.000 Menschen die Webseite der VA unter www.volksanwaltschaft.gv.at. Zwei Drittel der Zugriffe kamen aus Österreich, die übrigen verteilten sich auf 93 Länder. In den überwiegenden Fällen wurde die Webseite der VA über Suchmaschinen im Internet ausfindig gemacht. Ein Drittel der Userinnen und User griff jedoch direkt auf die Seite zu.

**66.000 Zugriffe auf
Webseite der VA**

Die Webseite bietet kompakte Informationen über die Tätigkeit der VA. Besonders häufig gelesen werden die regelmäßig präsentierten "Fälle der Woche" bzw. die Zusammenfassungen der wöchentlichen ORF-Sendung "Bürgeranwalt". 8.500-mal wurde das online-Beschwerdeformular heruntergeladen. Das ist ein Beweis dafür, dass der unbürokratische Zugang zur VA geschätzt wird. Die übersichtliche Darstellung der Sprechtagstermine in den einzelnen Bundesländern wird ebenfalls oft aufgerufen. Expertinnen und Experten haben wiederum die Möglichkeit, Stellungnahmen der VA zu konkreten Gesetzesprojekten sowie ausgewählte kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen einzusehen.

Die beliebtesten Inhalte

2.3.3. Veranstaltungen

Die VA ist regelmäßig Plattform für Erfahrungs- und Informationsaustausch und wird dies in Zukunft noch verstärken. Aus den neuen Aufgaben ergibt sich, dass sie insbesondere der organisierten Zivilgesellschaft ein Forum bieten muss.

Auf Initiative der Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits wurde im Juni 2011 eine vom UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) in Auftrag gegebene Studie in der VA vorgestellt. Die Studie ergab, dass die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung viele Vorurteile und große Wissenslücken hat, wenn es um das Thema Asyl geht. 59 Prozent der Befragten waren der Meinung, dass Asylsuchende im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen gewaltbereiter und krimineller wären. 69 Prozent zufolge würden sie auch eine Belastung für das Sozialsystem darstellen. Vielen der Befragten war der Unterschied zwischen Asylsuchenden, Flüchtlingen und MigrantInnen nicht bekannt. Auffallend war, dass Menschen, die bereits Kontakt mit Asylsuchenden hatten, eine weitaus positivere Einstellung zum Thema Asyl zeigten. In der Diskussionsrunde waren sich die Vertreterinnen und Vertreter der NGOs am Podium einig, dass das Thema medial besser transportiert werden müsse, um Wissensdefizite und Vorurteile abzubauen.

**VA Mag.^a Stoisits prä-
sentierte UNHCR-Studie**

Volksanwalt Dr. Kostelka lud am 27. September 2011 mehr als 30 Vertreterinnen und Vertreter von NGOs und Beratungseinrichtungen zum Informations- und Meinungsaustausch. Thema der Veranstaltung wa-

**VA Dr. Kostelka:
Informationsaustausch
mit NGOs**

ren die Familienleistungen für Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. Anlass waren die zahlreichen, laufenden Beschwerden von Personen, die Probleme mit der Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld haben und sich mit ihren Anliegen an die VA wenden. Mehr als die Hälfte der Beschwerden wird von ausländischen Familien eingebracht und die Tendenz ist stark steigend. Die VA stellt hier überproportional oft einen Missstand in der Verwaltung fest. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Rechtslage in diesem Bereich durch oftmalige Gesetzesänderungen und durch Vorgaben des EU-Rechts äußerst kompliziert ist und den vollziehenden Behörden oft klare Vorgaben zum Vollzug fehlen. In der Arbeit der VA hat sich auch gezeigt, dass in den Beratungseinrichtungen ein hohes Informationsbedürfnis in diesem Bereich besteht.

Dr. Patricia Heindl, eine Mitarbeiterin der VA, zeigte anhand der Prüfungsfälle der VA die vielfältigen Schwierigkeiten auf, mit denen ausländische Familien konfrontiert sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der NGOs und von Beratungseinrichtungen berichteten ihrerseits über Erfahrungen aus dem Beratungsalltag, beklagten teilweise strukturelle Probleme in der Vollziehung und lieferten wertvolle Anregungen für zukünftige Prüfungsverfahren der VA.

Auch im Bau- und Raumordnungsrecht reagieren die zuständigen Behörden nicht immer mit der gebotenen Effizienz auf Problemsituationen. Bauherren lassen vielfach die gesetzlichen Bestimmungen außer Acht: nicht selten bauen sie gänzlich ohne Baubewilligung oder weichen eigenmächtig von den bewilligten Plänen ab. Nachträglich gestellte Antragsänderungen und baupolizeiliche Verfahren können sich zum Ärger der Anrainer über Jahre hinziehen. Auch Flächenwidmungsverfahren führen immer öfter zu Konflikten. Die zuständige Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek lud daher im November 2011 zur Enquete "Bauordnung – Baubewilligung – Baupraxis. Recht und Realität im Österreichischen Bau- und Raumordnungswesen". In Impulsreferaten präsentierte ihr Team (Dr. Regine Pabst, Dr. Peter Kastner, Dr. Wolfgang Klewein) Beispielfälle aus der VA. Dr. Josef Hauser, Landesvolksanwalt von Tirol, sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Lehre beleuchteten aktuelle Entwicklungen in diesem Rechtsgebiet.

**VA Dr. Brinek: Fokus
Baurecht**

Ob am Rande von Sprechtagen, bei Podiumsdiskussionen oder als Gastgeber: Besonders wichtig sind den Mitgliedern der VA der kontinuierliche Dialog mit der Öffentlichkeit und das aktive Zugehen auf unterschiedliche Zielgruppen mit ihren jeweiligen Informationsbedürfnissen. Oftmals werden die Mitglieder der VA gebeten, Referate zu halten, Fachtagungen zu moderieren oder an Veranstaltungen teilzunehmen. So präsentierte VA Dr. Kostelka im April 2011 seine Überlegungen bei einer Tagung zum Thema "Die neue EU-Grundrechtsarchitektur nach dem Vertrag von Lissabon". Im August 2011 diskutierten VA Dr. Brinek und der serbische Ombudsmann Sasa Jankovic auf

VA im Dialog mit der Öffentlichkeit

Einladung des Forum Alpbach mit internationalen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über den Beitrag von Ombudsmann-Einrichtungen für mehr Gerechtigkeit. Im Dezember nahm VA Mag.^a Stoitsits an der Podiumsdiskussion "Die universelle Menschenrechtsprüfung und Menschenrechtspolitik in Europa" teil. Alle Mitglieder nahmen 2011 die Gelegenheit wahr, in der Demokratiewerkstatt mit Schulklassen über das Thema Demokratie und Parlamentarismus zu debattieren. Sprechtag in den Bundesländern wurden auch genutzt, um kommunale Fragen zu besprechen.

Die VA war 2011 wieder ein offenes Haus für zahlreiche Veranstaltungsaktivitäten. So wurde etwa dem Ersuchen des Bundesvorstandes des Gemeindebundes entsprochen, seine Jahrestagung in der VA abhalten zu können. Am 25. Mai 2011 fand das Symposium "Risiken und Chancen der Verwaltungsreform und Deregulierung" statt, zu dem die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL) in den Festsaal der VA einlud. Im Juli 2011 fand in der VA ein Arbeitsgespräch mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates Thomas Hammarberg statt, bei dem es um die Menschenrechtssituation in Österreich ging.

VA ein offenes Haus

Offen ist die VA nicht nur für Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der NGOs und der Wissenschaft: Im Rahmen von Exkursionen besuchten Studentinnen und Studenten der Politikwissenschaft der Universität Wien die VA, auch mehrere Schulklassen waren zu Gast. In Gesprächen und Diskussionen gewinnen die Gäste einen lebendigen Einblick in die Organisation und die Aufgaben der VA.

Auch Schulklassen und Studierende zu Gast

2.3.4. Internationale Aktivitäten

International Ombudsman Institute (I.O.I.)

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.) vernetzt weltweit über 140 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen. Die VA betreibt seit Herbst 2009 das Generalsekretariat der internationalen Organisation. Das Arbeitsjahr 2011 stand dabei ganz im Zeichen des Wissenstransfers. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ombudsmann-Einrichtungen aus mehr als 20 Staaten und fünf Kontinenten nahmen an dem dreitägigen Seminar "Sharpening Your Teeth-Training" in Wien teil. In Europa fanden Spezialseminare zum Thema OPCAT und zur Frage der ausgegliederten Rechtsträger statt. Die nordamerikanische Region hielt für ihre Mitglieder ein "Sharpening Your Teeth-Training" in Jacksonville, Florida, ab. Mit Regionalsubventionen der Organisation geförderte Projekte wurden weltweit realisiert. Ein großes Forschungsprojekt des Ludwig Boltzmann Institutes für Menschenrechte widmet sich den Ombudsmann-Einrichtungen der Region Australasien und Pazifik erstmals wissenschaftlich. Die Studie soll 2012 abgeschlossen werden.

Fokus Wissenstransfer

In der Vorstandssitzung des I.O.I. im November 2011 in Livingstone, Sambia, wurde die Weiterführung des erfolgreich eingeschlagenen Kurses beschlossen. Eine umfassende Statutenreform soll es ermöglichen, dass noch mehr Ombudsmann-Institutionen Mitglied des I.O.I. werden können. Als eine der zukunftsweisenden Prioritäten des I.O.I. wurden Kooperationen mit anderen Ombudsmann-Vereinigungen – etwa der African Ombudsman Association – definiert. Weiters wurden entscheidende Weichenstellungen für die nächste Weltkonferenz des I.O.I., die im November 2012 in Wellington, Neuseeland, stattfinden wird, vorgenommen.

Bestätigung des eingeschlagenen Kurses

Bilaterale Projekte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen. So besuchte der Ombudsmann der deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien im Jänner 2011 die VA, um Anregungen für seine neue Tätigkeit zu gewinnen. Um die Weitergabe von Know-how ging es auch bei der Abschlusskonferenz des von der EU finanzierten Twinning-Projektes für Serbien, in dessen Rahmen die VA bereits seit 2009 den Aufbau der serbischen Ombudsmann-Einrichtung unterstützte.

Weitergabe von Know-how

Internationale Tagungen

Im Jahr 2011 war die VA bei zahlreichen internationalen Tagungen vertreten, die sich mit Prüfschwerpunkten beschäftigten. Um Fragen der Gleichberechtigung von Frauen ging es etwa bei einer UNDP (United Nations Development Programme) Konferenz in Istanbul im März 2011, an der Volksanwältin Dr. Brinek teilnahm. Migrationsfragen wurden auf einem vom Europarat im Mai 2011 in Athen initiierten Treffen behandelt. Behindertenrechte und Sachwalterschaft bildeten den Fokus einer Konferenz in Kroatien im Oktober 2011. Diese Veranstaltungen werden auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA zum Informationsaustausch genutzt.

Präsenz bei internationalen Tagungen

Intensiviert wurde auch der internationale Erfahrungsaustausch mit europäischen Amtskolleginnen und -kollegen. Volksanwalt Dr. Kostelka besuchte im September 2011 in Novi Sad (Serbien) die Arbeitstagung des Europäischen Ombudsmann Institutes. Volksanwältin Mag.^a Stoisits und Volksanwalt Dr. Kostelka nahmen im Oktober 2011 in Kopenhagen am 8. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten teil.

OPCAT-Umsetzung in Europa

Im Vorfeld der innerstaatlichen OPCAT-Umsetzung erwies sich der internationale Erfahrungsaustausch als besonders wertvoll, da in Europa fast alle auf Ebene der Nationalstaaten etablierten Ombudsmann-Einrichtungen mit der Umsetzung des OPCAT betraut wurden. Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kostelka besuchten im

Internationaler Erfahrungsaustausch im Vorfeld der OPCAT-Umsetzung

September 2011 mit einer kleinen Delegation, der u.a. auch der Generalsekretär von Amnesty International Österreich, Mag. Heinz Patzelt, angehörte, das I.O.I. Europa-Seminar "OPCAT and Ombudsman" in Warschau. Es referierten Mitglieder des UN-Unterausschusses über Folter (SPT) sowie der Europäischen Kommission zur Verhütung von Folter (CPT). Die teilnehmenden Ombudsleute sowie Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsmann-Einrichtungen nutzten die Gelegenheit, ihr Expertenwissen zu vertiefen und sich mit zentralen Prinzipien des menschenrechtlichen Monitorings vertrauter zu machen. Auch abseits der Tagung standen die polnische Ombudsmann-Einrichtung unter der Leitung von Prof. Dr. Irena Lipowicz sowie die in Polen gebildete "NGO-coalition for OPCAT" den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Fragen zur Verfügung.

3 Prüftätigkeit

3.1. Sozialrecht

3.1.1. Mindestsicherung

Allgemeines

In Erfüllung der Inklusionsziele des Gipfels von Lissabon aus dem Jahr 2000 und zur Weiterentwicklung der österreichischen Sozialhilfe- und Armutspolitik haben der Bund und die österreichischen Bundesländer auf Basis langjähriger und umfassender Vorarbeiten in einem Staatsvertrag nach Art. 15a B-VG die Einführung einer einheitlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung vereinbart und die daraus entstehenden Kosten im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern für die Jahre 2008 – 2013 entsprechend berücksichtigt.

Seit 1.9.2010 in NÖ:
Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Das Bundesland NÖ hat diese am 1. September 2010 eingeführt und gehört damit neben Wien und Sbg. zu den wenigen Bundesländern, wo dies zum vereinbarten Termin tatsächlich der Fall war. Die Subsidiaritätsmaxime der bedarfsorientierten Mindestsicherung folgt der bisherigen Sozialhilfegesetz-Regelung. Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist gem. § 2 Abs. 1 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) Hilfe suchenden Personen nur so weit zu gewähren, als Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht und der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird. Eine Erwerbs- oder bedarfsunabhängige Unterstützung ist – entgegen verbreiteter Vorurteile - nicht vorgesehen.

Wie schon im NÖ Sozialhilfegesetz hat der Landesgesetzgeber im Bereich des NÖ MSG der Verwaltung einen breiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Gewährung von Sonderbedarf, der nicht durch Richtsätze abgedeckt ist, eingeräumt. Das führt – wie in der Vergangenheit - zu Vollzugsrestriktionen, die nicht nachvollziehbar sind. Zu VA-NÖ-SOZ/0026-A/1/2011 führte eine alleinerziehende Mutter zweier Kinder aus, dass sich das Sozialamt des Magistrates Wr. Neustadt u.a. weigerte, die durch die NÖGKK nicht zur Gänze bezahlten Transportkosten, die entstanden waren, weil sich ihr 7-jähriger behinderter Sohn im AKH Wien mehrfach langwieriger Behandlungen unterziehen musste, zu übernehmen. Für Frau N.N. fielen im Laufe der Zeit Aufwendungen über EUR 800 an, die sie aus der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes begleichen musste. Die Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA führte zwar zur Behebung des Beschwerdegundes; letztlich zeigen aber Fälle wie dieser auf, dass es für Betroffene nach wie vor schwierig ist, Ermessensentscheidungen zu ihren Gunsten herbeizuführen, obwohl § 13 NÖ MSG eine taugliche Rechtsgrundlage dafür bieten würde.

Bei der VA eingebrachte Beschwerden im Ablauf der Bearbeitung eingebrachter Anträge hatten hingegen damit zu tun, dass österreichweit - anders als noch im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode vorgesehen - von der Erfassung aller auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesenen arbeitsfähigen Personen beim AMS als One-Stop-Shop abgegangen worden ist. Was von einigen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern als existenzbedrohende, weil unverständliche "Verbürokratisierung" wahrgenommen wird, bleibt damit ein Strukturproblem des Konzepts der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Dieses besteht darin, dass die Entgegennahme von Anträgen bei den Geschäftstellen des AMS zwar möglich ist, deren inhaltliche Beurteilung und die Erledigung aber weiterhin den örtlich zuständigen Magistraten und BH übertragen ist. Antragsteller und Antragstellerin werden nicht selten zur Vervollständigung der Unterlagen zwischen AMS, BH und Gemeinden hin und her geschickt. Es kommt so fallweise zu Missverständnissen, welche die weitere Bearbeitungen verzögern oder Mängelbehebungsbescheide erforderlich machen.

Vollzugsfehler bei Umstellung auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Bund und Länder haben sich im Rahmen der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG darauf geeinigt, dass es durch ein „Verschlechterungsverbot“ zu keinen Kürzungen zuerkannter Sozialhilfeleistungen kommen darf. Die VA stellte kurz nach der Umstellung dennoch Fehler bei der Berechnung der neuen Leistungen fest.

In einem Prüfungsverfahren stellte sich heraus, dass im Rahmen der Umstellung von der nach dem Sozialhilfegesetz gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt auf die neue Bedarfsorientierte Mindestsicherung der Leistungsanspruch einer alleinstehenden Frau, die gerade erst ein Kind geboren hatte, beinahe um EUR 200 verkürzt worden war. Nach Einschalten der VA wurde der beanstandete Bescheid von der BH Melk umgehend berichtigt. Die daraus resultierende Nachzahlung an Frau N.N., die sich gegenüber dem Sozialamt selbst zuvor nicht durchsetzen konnte und sich auch über das unfreundliche Verhalten ihr gegenüber beschwerte, wurde anschließend erbracht.

Mindestsicherung um EUR 200,-- monatlich geringer

Auch im Prüfungsverfahren NÖ-SOZ/0063-A/1/2012 ergab sich, dass der zuständigen Behörde, der BH Wien-Umgebung, im Rahmen der Berechnung der Höhe der Mindestsicherung ein Rechenfehler unterlaufen war. Der Fehler in der Berechnung entstand dadurch, dass irrtümlich die in den Monaten Mai und November des Jahres 2010 ausbezahlten Bekleidungsbeihilfen nicht berücksichtigt worden waren. Insgesamt ergab sich nach Richtigstellung, welche von der BH nach Einschreiten der VA umgehend vorgenommen wurde, monatlich eine

Fehler korrigiert

um EUR 35,54 höhere Mindestsicherungsleistung.

Einzelfälle: VA NÖ-SOZ/0056-A/1/2010, 0063-A/1/2012, 0012-A/1/2012

VA kritisiert gesetzwidrige Bearbeitungsdauer

§ 19 Abs. 1 NÖ Mindestsicherungsgesetz verpflichtet die Behörde über einen Antrag auf Mindestsicherung ohne unnötigen Aufschub, in erster Instanz aber spätestens 3 Monate nach dessen Einlangen, zu entscheiden. Ausnahmen davon sieht das Gesetz nicht vor.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung zu vermeiden und zu bekämpfen und hilfsbedürftigen Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Damit dieser in § 1 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes ausdrücklich formulierte Gesetzeszweck auch in der Praxis tausender hilfsbedürftiger Menschen wirksam werden kann, ist es unerlässlich, dass Anträge auf Gewährung von Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung so rasch wie möglich bearbeitet werden. Es ist daher in § 19 Abs. 1 NÖ Mindestsicherungsgesetz ausdrücklich normiert, dass die Behörden in erster Instanz über Anträge spätestens nach 3 Monaten einen schriftlichen Bescheid zu erlassen haben. Der klare Wortlaut der Bestimmung lässt dabei keine Ausnahmen zu. Auch eine allfällige Unsicherheit der erstinstanzlichen Behörde über die Rechtslage kann daher keinen Aufschub der Entscheidungspflicht bewirken.

Überschritten wurde diese gesetzlich zulässige Bearbeitungsdauer aber dennoch beispielsweise im Prüfungsverfahren VA-NÖ-SOZ/0021-A/1/2011, indem über einen Antrag auf Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich Wohnbedarfes erst nach mehr als 8 Monaten ein negativer Bescheid erging.

**Verfahrensdauer über
8 Monate**

Das „gesetzliche Gebot der Entscheidung ohne unnötigen Aufschub“ darf nicht falsch verstanden oder außer Acht gelassen werden. In Notfällen kann und muss daraus abgeleitet werden können, dass die Behörde zu einer Entscheidung innerhalb einer sehr kurzen Frist verhalten ist und der zur Verfügung stehende 3-monatige Entscheidungsrahmen als Maximalfrist gedeutet werden muss. Die VA ist sich der Tatsache bewusst, dass selbst diese gesetzliche Fristgestaltung von vielen betroffenen Menschen als unzureichend empfunden wird, weil bestimmte Notlagen eine sofortige Reaktion erfordern, wenn der in Not geratene Mensch nicht in eine existenzgefährdende Situation abgleiten soll. Andererseits ist jedoch zu bedenken, dass diese Rechtslage gegenüber dem AVG mit seiner behördlichen Entscheidungsfrist

**Gesetzliche Maximalfrist
von 3 Monaten**

von bis zu sechs Monaten zweifellos einen beachtlichen Fortschritt darstellt.

Einzelfälle: VA NÖ-SOZ/0062-A/1/2011; VA NÖ-SOZ/0021-A/1/2011

3.1.2. Behindertenrecht

Noch immer keine zentrale Anlaufstelle für behinderungsbedingte Anschaffungen

Menschen mit Behinderung müssen zur Erlangung von Zuschussleistungen zu behinderungsbedingten Anschaffungen noch immer mit unterschiedlichen Stellen in Kontakt treten. Ziel muss sein, diese Behördenwege zu vereinfachen.

Die VA fordert deshalb seit Jahren eine zentrale Anlauf- bzw. Koordinierungsstelle für Anliegen von Menschen mit Behinderung. Dies würde auch helfen, bestehende Informationsdefizite der Betroffenen zu verringern.

Behinderungsbedingte Anschaffungen, wie z.B. die Kosten für den behinderungsbedingten Umbau eines Kraftfahrzeuges, für Wechseldruckmatratzen oder Hebebühnen („drive-in-boy“) bzw. deren Reparatur sind mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Für Menschen mit Behinderung ist es deshalb in den meisten Fällen auf Grund ihrer sozialen und finanziellen Lage unmöglich, diese Ausgaben ohne fremde Unterstützung zu finanzieren. Die Anschaffungen sind aber unabdingbare Voraussetzung dafür, vom Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben, Mobilität, freie Wahl der Wohnform etc. Gebrauch machen zu können.

Hilfsmittel als Voraussetzung für ein selbständiges Leben

Die Mindestsicherungs- (bzw. Sozialhilfe-) Gesetze der Länder, die Behindertengesetze der Länder, das Bundesbehindertengesetz (BBG), sowie die Sozialversicherungsgesetze sehen Zuwendungen zu behinderungsbedingten Anschaffungen vor. Für die Gewährung sind jedoch verschiedene Behörden zuständig, sodass in vielen Fällen Förderansuchen an fünf verschiedene Stellen notwendig sind.

Lange Behördenwege

Die Betroffenen wissen häufig nicht, an welche Stelle sie ihr Ansuchen richten sollen oder erfahren erst nach einem längeren Zeitraum, mit welchen Unterstützungen sie tatsächlich rechnen können. Bis dahin ist jedoch unter Umständen eine bereits vor längerer Zeit erteilte Genehmigung einer anderen Zuschussleistung schon wieder gegenstandslos geworden, weil die Rechnung nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgelegt wurde. Auch die Vorgaben der Behörden wei-

chen z.T. deutlich voneinander ab: Teilweise wird verlangt, dass ein Kostenvoranschlag zur Bewilligung eingereicht wird. Manche Stellen gewähren die Unterstützung nur dann, wenn die Aufwendungen bereits getätigt wurden.

Die VA fordert deshalb schon seit mehreren Jahren – so auch im 26. und 27. NÖ-Bericht (2006/2007, Seite 26 ff) und im 28. und 29. NÖ-Bericht (2008/2009, Seite 20 ff) – eine zentrale Anlauf bzw. Koordinierungsstelle für die Anliegen von Menschen mit Behinderung.

Zentrale Anlauf- bzw. Koordinierungsstelle ...

Aufgabe dieser Stelle sollte es sein, die Anträge entgegenzunehmen, an alle in Betracht kommenden Fördergeber weiterzuleiten und die Verfahren zu koordinieren. Damit soll in möglichst kurzer Zeit festgestellt werden, mit welchen Zuschussleistungen die antragstellende Person rechnen kann.

... soll Verfahren vereinfachen und ...

Diese zentrale Anlaufstelle würde nicht nur zu einer wesentlichen Entlastung der Betroffenen, sondern auch zu einer besseren Information von Betroffenen über ihre Ansprüche führen:

Informationsdefizite ausgleichen

Die VA ist immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige nicht hinreichend über die ihnen zustehenden Leistungen informiert sind.

So wandte sich im Berichtszeitraum die Mutter eines kleinen Mädchens, welches das Down-Syndrom hat, an die VA. Weil in ihrer Heimatgemeinde keine heilpädagogische Kindergartengruppe zur Verfügung stand, besuchte ihre Tochter fast drei Jahre lang einen Kindergarten im 20 km entfernten Pressbaum. Dies führte dazu, dass die Mutter dreimal pro Woche täglich insgesamt ca. 80 km mit dem Auto zurücklegte, um ihrer Tochter den Kindergartenbesuch zu ermöglichen.

80 km täglich für Kindergartenbesuch

Obwohl sie in dieser Zeit einige Male mit dem Amt der NÖ LReg Kontakt aufgenommen hatte, wurde sie nicht über die Möglichkeit eines Fahrtkostenzuschusses informiert. Erst im Jahr 2009 wurde sie dann von einem gut informierten Referenten der NÖ LReg über diese Möglichkeit aufgeklärt, wobei das Land NÖ zunächst eine nachträgliche Erstattung der Fahrtkosten ablehnte.

Keine Information über Fahrtkostenzuschuss

Erst nach Einschreiten der VA wurde von der Sozialabteilung des Amtes der NÖ LReg (aus dem Titel der Sonderhilfe) ein Betrag in Höhe von EUR 4.000 für die Zeit des Kindergartenbesuches gewährt.

VA erwirkt Nachzahlung von EUR 4.000

Einzelfälle: VA BD-SV/1222-A/1/2010; VA NÖ-SOZ/0034-A/1/2010

3.1.3. Pflegegeld

Pflegestufe 6 oder 7 - wer hilft einer Familie?

Die BH Tulln lehnt Erhöhung des Pflegegeldes für schwerstbehinderten Sohn mit mangelhafter Begründung ab – Gericht stellt aber Pflegestufe 7 fest.

Im Berichtszeitraum wandte sich die Mutter von vier Kindern, zwei davon schwerstbehindert, an die VA. Der 25-jährige Sohn ist auf Grund einer erblichen Erkrankung seit Geburt geistig und körperlich schwer behindert und wird von den Angehörigen zuhause rund um die Uhr betreut. Auch der 11-jährige Sohn der Familie hat die gleiche Erbkrankung, bezieht Pflegegeld der Stufe 5, besucht eine Sonderschule und muss ebenfalls ständig beaufsichtigt werden.

Familie betreut zwei Kinder mit schwersten Behinderungen Rund-um-die-Uhr zuhause

Ab dem Jahr 2008 verschlechterte sich der Gesundheitszustand des ältesten Sohnes massiv, er verbringt seitdem praktisch den ganzen Tag sitzend oder liegend im Bett, kann weder selbstständig essen, noch sich anziehen, noch aufstehen. In der bezogenen Pflegestufe 6 gebührten ihm EUR 1.242 monatlich, wobei die Einstellung einer 24 Stundenkraft trotz Förderung für die Familie nicht leistbar war. Bei einem Pflegebedarf von mehr als 200 Stunden monatlich ist der Deckungsgrad des Pflegegeldes für mobile Betreuungsdienste in solchen Fällen eher bescheiden. Der Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes von Stufe 6 auf Stufe 7 wurde jedoch von der BH Tulln abgelehnt.

BH lehnt Pflegestufe 7 ab

Die VA musste dabei feststellen, dass die Begründung des ablehnenden Bescheides mehr als mangelhaft war. Im amtsärztlichen Gutachten wurde festgehalten, dass dem Pflegebedürftigen noch zielgerichtete Bewegungen aller vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind und damit keine praktische Bewegungsunfähigkeit vorliege, was Pflegestufe 7 ausschließen würde. Warum der Gutachter zu dieser Auffassung gelangte, ging aber weder aus dem Gutachten noch aus der Begründung des Bescheides hinreichend deutlich hervor. Das Textfeld, welches die Gesamtbeurteilung und Begründung für die Pflegegeldstufen 5-7 zu enthalten hätte (Seite 3 des Beurteilungsbogens) wurde gar nicht ausgefüllt. Dies widerspricht § 8 Abs. 2 Z 5 der NÖ Pflegegeld-Einstufungsverordnung.

Bescheidbegründung und Gutachten mangelhaft

In diesem Fall zeigt sich, wie wichtig eine detaillierte Funktionsdiagnose im Pflegegeldverfahren ist: Der Gutachterarzt muss objektiv und neutral feststellen, auf welche Weise die Fähigkeit des Antragstellers zur selbstständigen Durchführung lebensnotwendiger Verrichtungen eingeschränkt ist. Es hat also eine Beschreibung der funktionellen Beeinträchtigung des psychophysischen Zustandes zu erfolgen.

Nach Erfahrung der VA treten in Gutachten bzw. in der Begutachtungssituation häufig folgende Fehler auf:

Häufige Problemstellungen

- Mangelhafte Anamneseerhebung
- Keine klare Trennung zwischen Aktenlage, eigenen Angaben des Antragstellers und Außenanamnese
- Unvollständiger Untersuchungsbefund
- Fehlende oder nicht nachvollziehbare Quantifizierung des Schweregrades einer Erkrankung/Funktionseinschränkung bei der Diagnoseerstellung
- Beurteilung auf Grund von Vermutungen und Annahmen ohne sachliche Begründung
- Urteilsverzerrungen durch die Neigung, potenziell mehrdeutige Informationen so zu interpretieren, dass eigene Vorannahmen bestätigt werden
- Wertende Formulierungen, Widersprüchlichkeiten.
- Fehlende Schlüssigkeit und/oder Nachvollziehbarkeit.

Obwohl § 23 Abs.5 NÖ Pflegegeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufhebung erstinstanzlicher Bescheide und die Neubemessung von Pflegegeld erlaubt, war dies nicht möglich, da eine Klage eingebracht wurde. Damit ist der Bescheid außer Kraft getreten und die Entscheidungsbefugnis lag ausschließlich beim Gericht. Dieses hat schließlich einen Anspruch auf Pflegestufe 7 ab Antragstellung festgestellt.

Gericht spricht Stufe 7 zu

Auf Grund der insgesamt schwierigen finanziellen Situation der Familie wurde von der VA auch angeregt, Mindestsicherung für den ältesten behinderten Sohn zu beantragen. Diesem Antrag wurde von der BH Tulln stattgegeben, sodass er nun (unter Anrechnung des Grundbetrages der Familienbeihilfe) eine monatliche Geldleistung von etwa EUR 70 erhält.

Mindestsicherungsleistung

Die VA regte weiters eine umfassende Beratung der Familie über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten bei Pflege und Betreuung (bspw. Familienhelferinnen, Moki, mobile Oma-Opa, Hauskrankenpflege bzw. Tagesmütter) durch eine Dipl. Sozialarbeiterin der BH Tulln an. Aufgrund des Grades der Behinderung bzw. der starken Bindung v.a. des erwachsenen Sohnes an die Mutter, gestaltet sich die Suche nach einer geeigneten, kurzzeitigen Betreuung zur Entlastung der Familie leider nach wie vor schwierig.

Entlastung der Familie dennoch schwierig

Einzelfall: VA NÖ-SOZ/0059-A/1/2010

Pflegegeeldeinstufung mit Folgewirkung

Von der Pflegegeeldeinstufung ist nicht nur die Höhe des Pflegegeldes abhängig, sondern auch zahlreiche andere Leistungen, wie z.B. der Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung, die Betreuung durch soziale Dienste oder die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung.

Im Berichtszeitraum wandte sich die verzweifelte Tochter einer schwer krebserkrankten, geistig verwirrten Pensionistin an die VA. Die 84-jährige Dame lebte alleine und konnte sich auf Grund des Fortschreitens ihrer Erkrankung kaum noch bewegen. Zudem war sie phasenweise stark verwirrt und unruhig, verweigerte Essen und Trinken und war teilweise nicht mehr in der Lage, Tag und Nacht zu unterscheiden. Dennoch bezog sie nur ein Pflegegeld der Stufe 2.

Bei diesem Pflegegeldbezug ist keine Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch das Bundessozialamt möglich. Es besteht grundsätzlich auch nicht die Möglichkeit einer raschen Zuweisung oder Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung des Landes NÖ.

Dies bringt die betroffenen pflegenden Angehörigen in eine äußerst schwierige Situation: Einerseits ist das bezogene Pflegegeld zu niedrig, um die erforderliche 24-Stunden-Pflege finanzieren zu können, andererseits gestaltet sich auch die Aufnahme in ein Pflegeheim nicht einfach. Im konkreten Fall erhielt die betroffene pflegende Angehörige bezüglich der Pflegeheimunterbringung von der BH Neunkirchen eine abschlägige Antwort. Dies sei erst ab der Pflegestufe 4 möglich. Das Land NÖ stellte gegenüber der VA dann jedoch klar, dass in begründeten Ausnahmefällen, so z.B. bei Demenz oder sozialer Indikation, sowie im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospizpflege, Intensivpflege/Wachkoma) auch Personen mit niedrigeren Pflegestufen aufgenommen werden können.

Aufnahme in Pflegeheim grundsätzlich erst ab Pflegestufe 4

Positiv hervorzuheben ist, dass das Land NÖ bei Vorliegen einer Erkrankung des demenziellen Formenkreises auch schon beim Bezug der Pflegegeldstufe 1 oder 2 einen Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung gewährt. Dazu ist die ärztliche Bestätigung des Hausarztes ausreichend.

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Nach Befassung der VA wurde eine neuerliche Untersuchung durchgeführt und ergab nun ein Pflegegeld der Stufe 5. Damit, sowie unter Heranziehung der Witwenpension, konnte der alten Dame nun der Wunsch erfüllt werden, zuhause in ihrer gewohnten Umgebung zu verbleiben, wobei es auf Grund des Fortschreitens ihrer Krankheit auch erforderlich wurde, sie einmal wöchentlich von einem mobilen Palliativteam betreuen zu lassen.

Neue Begutachtung ergibt Pflegestufe 5

Um zu vermeiden, dass sich die Angehörige in Stich gelassen fühlt, wäre eine Pflegekoordination auf Basis der Grunderkrankung der Mutter angezeigt gewesen. Dies gilt ganz allgemein für jene Fälle, in denen das Pflegegeldverfahren noch anhängig ist, in dieser Zeit der Pflegeaufwand aber rasant ansteigt. Hier kann durch fallweise anwesende soziale Dienste, welche auch im Land NÖ zahlreich vorhanden sind (Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Essen auf Rädern etc.) nicht mehr geholfen werden, weil eine stundenweise- oder Tagesbetreuung zur Versorgung nicht mehr ausreicht. Auch in diesem Fall zeigt sich daher, wie wichtig die genaue Erhebung des Pflegebedarfs und vor allem eine möglichst rasche, angemessene Pflegegeldeinstufung sind.

Wenn Pflegeaufwand rasant steigt...

...hilft nur rasche Einstufung weiter

In diesem Zusammenhang begrüßt die VA auch die durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 (BGBl I Nr. 58/2011) eingeführte Reduzierung der Entscheidungsträger und die verstärkte Einbindung von Pflegefachkräften in die Begutachtung.

Pflegegeldreformgesetz 2012

Einzelfälle: VA BD-SV/0812-A/1/2010, Amt der NÖLReg LAD 1-BI-100/1

3.1.4. Jugendwohlfahrt

Umgang mit Opfern von sexuellem Missbrauch und Gewalt

Die VA hat im Jahr 2011 eine österreichweite Erhebung darüber durchgeführt, in welcher Form Opfer von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewaltexzessen in staatlichen Institutionen außergerichtliche Entschädigungen erhalten. Die Auswertung des von der VA dazu erstellten Fragebogens ergab, dass sämtliche Bundesländer eine Anlaufstelle für institutionelle Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalt geschaffen haben. Das Land NÖ siedelte diese Anlaufstelle bei der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft an und bekennt sich zur Verantwortung, wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendwohlfahrt oder Sozialhilfe seinerzeit in Einrichtungen des Landes NÖ untergebracht waren und dort zu Schaden kamen. Zum Stichtag 15.01.2012 waren 92 Meldungen eingelangt.

In NÖ betrafen die Meldungen den Zeitraum 1957 bis 1990. Betroffene wollen neben einer Entschädigung und finanzieller Unterstützung zur therapeutischen Aufarbeitung der Geschichte vor allem angehört werden. Dabei ist es ihnen wichtig, dass ihre Geschichte ernst genommen wird. Weiters wollen sie Gewissheit, dass in Zukunft Kindern und Jugendlichen, die in einer stationären Betreuung leben müssen, keine Gewalt angetan wird.

Opfer wünschen sich neben einer Entschädigung Anerkennung und Verhinderung ähnlicher Fälle in der Zukunft

Für finanzielle Entschädigungen wurde kein Opferfonds eingerichtet. Ob Entschädigungszahlungen geleistet werden, beschließt eine Entschädigungskommission. Die Zahlungen werden aus Mitteln der Sozialhilfe sofort nach dem Beschluss der Kommission ausbezahlt. Die Erstgespräche (Clearingphase) werden von landesinternen Fachkräften (Juristinnen und Juristen, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern) geführt. Begutachtungen erfolgen durch externe Psychologinnen und Psychologen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Clearingphase orientiert sich die Entschädigungskommission hinsichtlich der Höhe nach den Kriterien der von der katholischen Kirche eingerichteten Opferschutzanwaltschaft. Je nach Schwere der Gewalterfahrungen gibt es vier Stufen. Die Entschädigungszahlungen betragen mindestens EUR 5.000. Für extreme und brutale Fälle gibt es keine Höchstgrenze. Geldleistungen werden ungeachtet des Verstreichens etwaiger Verjährungsfristen und auch bei einem Freispruch oder Unterbleiben einer strafrechtlichen Verfolgung in der Vergangenheit bezahlt. Bisher wurden noch keine Fälle abgewiesen. Zusätzlich werden Therapiekosten ohne Höchstgrenze übernommen.

Entschädigt werden nur Fälle von Gewalt in stationären Einrichtungen. Entschädigungen für Gewalt oder Missbrauch in Pflegefamilien sind nicht vorgesehen. Dies wird von Seiten der VA beanstandet, da auch für diese Unterbringungsform die Verantwortung der Jugendwohlfahrt gegeben ist. Einige Bundesländer bezahlen auch Entschädigungen für Gewaltfälle in Pflegefamilien. Zu kritisieren ist auch, dass nur Übergriffe von Erwachsenen entschädigt werden, nicht jedoch Übergriffe von Minderjährigen auf andere Minderjährige, welche in stationären Einrichtungen häufig vorkommen.

Einzelfall: VA-BD-JF/0055-A/1/2011

Verstärkte Gewaltprävention

Das Land NÖ hat im Rahmen der Fragebogenerhebung der VA ausgeführt, dass man Konsequenzen aus dem Versagen des Systems in der Vergangenheit gezogen hat und daher in den letzten Jahren verstärktes Augenmerk auf Prävention, Aus- und Weiterbildung des sozialpädagogischen Personals durch externe Fachkräfte gelegt hat. Eine lau-

fende Weiterentwicklung von Qualitätsstandards sei geplant. Die VA wird die Umsetzung der ihr durch das OPCAT-Durchführungsgesetz BGBl. I/2012 übertragenen Aufgaben ein „monitoring“ in sozialpädagogischen Einrichtungen durchführen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der vom Land NÖ geplanten Präventionsmaßnahmen gelegt werden.

Die VA hat ab 1.7.2012 durch die innerstaatliche Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) ein weiteres Mandat zum Schutz und der Förderung von Menschenrechten in Einrichtungen. Dieses Mandat bezieht sich auf alle Typen von Einrichtungen, in denen Menschen Gefahr laufen könnten, freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Gewaltübergriffen wehrlos ausgeliefert zu sein. Die VA, die als nationaler Präventionsmechanismus eigene ExpertInnen-Kommissionen einzusetzen hat, wird in den vom Land NÖ betriebenen Landesjugendheimen ebenso wie in Einrichtungen privater Heimträger in regelmäßigen Abständen unangemeldete Besuche vor Ort durchführen, mit den Leitungen in Dialog treten, in alle Dokumentationen Einsicht nehmen und auch Interviews mit dort lebenden Kindern und Jugendlichen führen.

Neuer Verfassungsauftrag ermöglicht verstärkte Kontrollen der VA in Einrichtungen

Das Land NÖ berichtete, dass mit externen Anbietern zum Thema Prävention von Gewalt und Missbrauch gearbeitet wurde. Die gezielte Missbrauchsprävention wird in den stationären Einrichtungen des Landes in nächster Zeit verstärkt durchgeführt werden. Außerdem verwies das Land auf den vom Familienministerium im Jahr 2010 ins Leben gerufenen Arbeitskreis zum Thema „Gewalt an Kindern in Institutionen“. Von diesem Arbeitskreis wurde ein Leitfadens für sozialpädagogische Einrichtungen erarbeitet, der künftig das institutionseigene Organisationsleitbild ergänzen und kinderrechtliche Standards stärken soll. Dass auch fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche das Recht auf Zugang zu externen Vertrauenspersonen und/oder Beratungseinrichtungen, wie z.B. die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften haben müssen, ist ein zentraler Punkt des Leitfadens. In Umsetzung des Standards des Leitfadens tourt die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Initiative der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime mit dem Kindermusiktheater mit dem Stück „Kinder haben Rechte, oder?“ durch alle Landesjugendheime. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft soll dadurch als diese externe Ansprechstelle, an die sich alle Kinder und Jugendlichen in Konfliktfällen wenden können, bekanntgemacht werden. Das Thema Kinderrechte soll verstärkt in den Mittelpunkt der sozialpädagogischen Arbeit gestellt werden.

Die VA erkennt zwar die Bemühungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft in diesem Zusammenhang an, ist aber der Meinung, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen werden, Fälle von Gewalt in Institutionen zu verhindern. Erforderlich wäre, zur Stärkung der Kinder- und Partizipationsrechte in den Einrichtungen eine externe Vertrauensperson zu bestellen, welche in den Heimen und Vertragseinrichtungen des Landes vor Ort präsent wäre und unangekündigte Hausbesuche durchführt. Wien hat als bisher einziges Bundesland eine derartige Ombudsstelle eingerichtet, an die sich institutionell betreute Minderjährige mit allen ihren Problemen direkt wenden können. Eine derartige Vertrauensperson sollte auch vom Land NÖ eingesetzt werden, mit dem Ziel, Minderjährige durch den Aufbau von Vertrauen und das Beseitigen von Barrieren zu befähigen, in Akutfällen zu aktiv Handelnden zu werden und sich an die ihnen bekannte Person zu wenden, damit diese dann ihre Interessen wahrnimmt.

Stärkung der Kinderrechte durch externe Vertrauensperson wäre notwendig

Die VA selbst wird interdisziplinär und multiethnisch zusammengesetzte Kommissionen einrichten, die bei ihren unangekündigten Besuchen in sozialpädagogischen Einrichtungen Informationen und Fakten im Lichte der Vorgaben internationaler Abkommen, vor allem der UN-Kinderrechtskonvention sammeln und bewerten werden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der vom Land NÖ geplanten Präventionsmaßnahmen gelegt werden. Nur wenn sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit all ihren grausamen Facetten aus der Tabuzone geholt wird, alle Institutionen daraus lernen, anstatt unangenehme Wahrheiten zu verschleiern, und sich Jugendwohlfahrt und Politik ihrer Verantwortung bewusst sind, kann ein nachhaltiger Schutz von Kindern, die nicht in und bei ihren Familien leben und aufwachsen können, stattfinden.

Einzelfall: VA-BD-JF/0055-A/1/2011

Ungleiche Entlohnung für Krisenpflegeeltern

Die Stadt Wien bringt Krisenpflegekinder nicht nur bei Wiener Krisenpflegeeltern, sondern auch in anderen Bundesländern unter. Krisenpflegeeltern von Wiener Kindern, welche ihren Wohnsitz in NÖ haben, bekommen dann aber nicht das volle Pflegeelterngehalt ausbezahlt.

Immer wieder wenden sich Pflegeeltern an die VA und berichten über ihre Probleme. So auch NÖ Krisenpflegeeltern, die Wiener Kinder betreuen. Es gibt nämlich in der Wiener Pflegeelterngehaltverordnung eine Regelung, wonach die Stadt Wien an Pflegeeltern, welche ihren

Vereinbarung zwischen den Bundesländern bewirkt ungleiche Entlohnung

Wohnsitz außerhalb von Wien haben, nur das im Bundesland geltende Pflegeelterngehalt bezahlt. Da das Land NÖ für die Krisenpflege lediglich einen Unterstützungsbeitrag von EUR 587 pro Monat gewährt, bekommen auch die acht Krisenpflegeeltern, die in NÖ wohnen, aber ein „Wiener Kind“ zu betreuen haben, nur diesen Betrag, nicht aber die in Wien gewährte, weitaus höhere Geldleistung ausbezahlt. Diese Regelung beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern, welche verhindern soll, dass ein Land die Pflegeeltern eines anderen Landes abwirbt. Befürchtet wird, dass ansonsten NÖ Familien nur noch Kinder der Stadt Wien als Krisenpflegekinder übernehmen und das Land NÖ dadurch für „seine“ Kinder keine geeigneten Pflegefamilien mehr finden würde. Zudem argumentiert die LReg., dass unterschiedliche Pflegebeiträge in einem föderalistischen Staatengebilde wie Österreich möglich seien. Es seien ja auch die regionalen Bedürfnisse unterschiedlich.

Die VA hält unterschiedliche Entlohnung für die gleiche Leistung als sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Erklärung mit dem föderalistischen Prinzip und regionalen Unterschieden vermag nicht zu überzeugen, da in der Betreuung von Pflegekindern regionale Unterschiede keine Rolle spielen. Es wird daher angeregt, dass beide Bundesländer einen einheitlichen Richtsatz erarbeiten, um die derzeit bestehende unbefriedigende Situation für Pflegeeltern zu verändern.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0046-A/1/2010

3.2. Gesundheitswesen

3.2.1. Totenschein mit ungesicherter Diagnose

Der Totenschein ist eine öffentliche Urkunde. Auf Grund der gesetzlichen Regelung der Totenbeschau ist davon auszugehen, dass eine Todesursache nur dann im Totenbeschauschein anzugeben ist, wenn es dafür einen gesicherten medizinischen Nachweis gibt.

Frau N.N. wandte sich an die VA und war erbost darüber, dass im Totenschein des verstorbenen Vaters „Kachexie durch Alkoholismus“ als Todesursache vermerkt worden war, obwohl dieser kein Alkoholiker gewesen sei und auch keine Obduktion stattgefunden habe. Sie habe sich diesbezüglich auch bei der Totenbeschauärztin beschwert, welche vermeinte, diese Feststellung getroffen zu haben, weil Familienmitglieder ihr gegenüber eine diesbezügliche Bemerkung gemacht hätten. In der Folge lehnte eine Privatversicherung dann auch basierend auf diesen Feststellungen die Übernahme der Begräbniskosten für den Verstorbenen ab.

Die Todesursachenstatistik ist die elementare Grundlage zur Ermittlung wichtiger Gesundheitsindikatoren wie Sterbeziffern, verlorene Lebensjahre und vermeidbare Sterbefälle. Durch diese Statistik ist eine fundierte Todesursachenforschung möglich, die die Einflussfaktoren der Gesundheitsindikatoren, die regionalen Besonderheiten der todesursachenspezifischen Sterblichkeit und ihre Veränderung im Laufe der Zeit untersucht. Aus den Ergebnissen werden Handlungsempfehlungen und Strategien z.B. für die epidemiologische Forschung, den Bereich Prävention und die Gesundheitspolitik abgeleitet. Im Kern geht es um die Frage, durch welche präventiven und medizinisch-kurativen Maßnahmen die Lebenserwartung und –qualität der Bevölkerung erhöht werden kann. Aussagekräftige und vergleichbare Daten sind dafür unerlässlich.

Gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007 dient die Totenbeschau der Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache. Nach § 6 Abs. 2 hat der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zu ermitteln:

1. ob die Merkmale des eingetretenen Todes bei der Leiche vorhanden sind,
2. wann der Tod eingetreten ist und

3. ob der Verdacht auf fremdes Verschulden am Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

Jede Person ist verpflichtet, den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin in Ausübung des Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte über alle der Feststellung der Todesursache erforderlichen Umstände zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den zuletzt behandelnden Arzt oder Ärztin. Angaben vorbehandelnder Ärzte dürfen deshalb unter Würdigung der Umstände des Todeseintritts für Eintragungen zu den Grundleiden und zur Todesursache sowie zur Qualifikation der Todesart im Totenschein ohne weiteres verwendet werden. Alle anderen Informationen reichen für die Feststellung der Todesursache aber nicht aus. Die die Totenbeschau durchführende praktische Ärztin der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat aber allein auf Grund des deutlich reduzierten Allgemeinzustandes des Verstorbenen sowie einer angeblichen Aussage zu dessen Alkoholkonsum die Todesursache „Kachexie durch Alkoholismus“ im Totenschein festgehalten.

Unter einer Kachexie oder Auszehrung versteht man einen pathologischen (krankhaften) Gewichtsverlust. Im Gegensatz zur Abmagerung werden bei der Kachexie neben den Speicherfettdepots auch Muskelproteine und Bauchfett angegriffen. Sichtbar werdende Knochenkonturen, tiefliegende Augen und Hohlwangigkeit charakterisieren das äußere Erscheinungsbild dieser komplexen Erkrankung. Deren Ursachen sind vielfältig [z.B. Essstörungen, chronische Herzinsuffizienz, Erkrankungen oder Störungen des Magen-Darm-Traktes; Alterserscheinung (senile Kachexie), Stoffwechselerkrankungen oder eben Alkoholmissbrauch.

Die Leichenschau ist der letzte Dienst an Patienten, mit der über medizinische Feststellungen hinaus (Feststellung des Todes und der Todesursache) der Rechtssicherheit und dem öffentlichen Interesse dienende Aufgaben verbunden sind (Qualifikation der Todesart, Meldepflichten, „seuchenhygienische Aspekte“). Bleibt die natürliche Todesursache durch die Leichenschau unklar, ist dies entsprechend im Totenschein zu vermerken. Vermutungen oder Bezugnahmen auf Gerüchte reichen nach Ansicht der VA nicht aus, um eine nach bloßem Augenschein vorgenommene Feststellung der Todesursache auch tatsächlich wissenschaftlich begründen zu können. Diese Ansicht der VA bestätigte auch die NÖ Patientenanwaltschaft, welche ebenfalls mit der Angelegenheit befasst wurde. Eine Fehlattestierung verfälscht nicht nur die Todesstatistik sondern verhindert auch – wie Frau N.N. erlebt hat – die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Hinterbliebenen.

Dies bleibt zudem sanktionslos. Angehörige können zwar eine Obduktion verlangen, doch konnte diese nach der erfolgten Feuerbestattung von Herrn N.N. nicht mehr durchgeführt werden, weshalb dann auch eine nachträgliche Berichtigung des Totenscheines, der eine öffentliche Urkunde ist, nicht in Betracht kam.

Einzelfall: VA NÖ/GES/0006-A/1/2011

3.2.2. Probleme bei der Vollziehung des Tabakgesetzes

Die Vollziehung des Tabakgesetzes ist nach wie vor eine „Baustelle“. Ein Mangel an örtlichen Kontrollen, aber auch die Länge der Verfahren tragen dazu bei. Ein Pluspunkt ist die vermehrt vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung, die zunehmend für Rechtssicherheit sorgt.

Die VA ist weiterhin mit einer Flut an Beschwerden über die mangelhafte Einhaltung der Nichtraucherbestimmungen des Tabakgesetzes und über die mangelhafte Vollziehung durch die Behörden konfrontiert. Die bei der VA eingegangenen Beschwerden lassen sich regional nicht eingrenzen, sondern erstrecken sich auf das gesamte Bundesgebiet und betreffen somit auch den Raum NÖ. Die Kontrolle der Einhaltung des Tabakgesetzes erfolgt nach wie vor ausschließlich durch Verwaltungsstrafverfahren, die auf Grund eingetragener Anzeigen von Privatpersonen eingeleitet werden.

Beschwerdeflut hält an

Die Behörden führen nur teilweise vor Ort Kontrollen durch, um die Anzeigen zu überprüfen und stützen sich ausschließlich auf die Aussagen der Anzeigenleger. Bei anonymen Anzeigen hat das aber regelmäßig die Einstellung der Verfahren zur Folge. Die Behörde ist aber nicht nur verpflichtet, das Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, sondern auch es von Amts wegen zu betreiben und die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Abhängig vom Einzelfall, zum Beispiel bei Anzeigen wegen mangelnder baulicher Trennung des Nichtraucherbereiches vom Raucherbereich, hat die Behörde daher Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Mehr Kontrollen vor Ort erforderlich

Negativ wirkt sich auch die Länge der Verwaltungsstrafverfahren aus. Die bislang vorliegende Judikatur der UVS bewertet die Verletzung der Nichtraucherbestimmungen im Tabakgesetz als so genanntes fortgesetztes Delikt (mehrere Übertretungen bilden eine Einheit). Diese rechtliche Qualifikation hat zur Folge, dass alle bis zur Erlassung des Straferkenntnisses in erster Instanz erfolgten Übertretungen von diesem Straferkenntnis abgegolten sind. Erst nach der Erlassung des

Verfahren dauern zu lang – Behörden sollen restriktiver vorgehen

Straferkenntnisses besteht wieder „Platz“ für eine neuerliche Bestrafung. Die Bürger erhalten dadurch den Eindruck, dass die Behörde nichts tut. Trotz Anzeigenlegung und Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens ändert sich nichts an dem rechtswidrigen Zustand. Umso wichtiger ist es daher, dass die Behörden bei wiederholten Übertretungen restriktiv vorgehen und erforderlichenfalls auch das Mittel der Entziehung der Gewerbeberechtigung anwenden.

Das BMG bemüht sich um eine einheitliche Vorgangsweise der Behörden. Am 8. Juni 2011 fand dazu eine Fachbesprechung in Anwesenheit der Vertreter der Länder (LReg und BH), sowie der VA statt. Diese Fachbesprechung diente der ausführlichen Erörterung der tatsächlichen und rechtlichen Problemstellungen beim Vollzug des Tabakgesetzes. Eine weitere Fachbesprechung erfolgte am 3. Februar 2012, zu der Vertreter der UVS als zuständige Berufungsinstanz in Verwaltungsstrafsachen beigezogen waren.

**Fachtagungen beim
BMG**

Die verstärkt vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung zu strittigen Rechtsfragen erhöht die Rechtssicherheit und schafft für die Behörden klare Leitlinien. So stellte die Rechtsprechung klar, was unter der Abgrenzung des Raucherraumes vom Nichtraucherbereich zu verstehen ist: Der Raucherraum muss baulich (Wände, Decken, Türen) vom Nichtraucherraum abgetrennt sein. Alleinige technische Maßnahmen, wie die Errichtung einer Lüftungsanlage, genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht.

**Bauliche Trennung zwischen
Raucher- und
Nichtraucherbereich
erforderlich**

Einzelfall: VA NÖ-GES/0028-A/1/2010

3.3. Raumordnungs- und Baurecht

3.3.1. Bedarf nach mehr Information - Amt der NÖ LReg, Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Die VA musste auch im gegenständlichen Berichtszeitraum feststellen, dass es in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor nur geringes Wissen über den Ablauf von baurechtlichen Bewilligungsverfahren und Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen gibt. Vielfach können an die VA herangetragenen Anliegen durch eine zielgerichtete Aufklärung über Rechte und Pflichten von Bewilligungswerbern und Nachbarn sowie über den Ablauf eines Umwidmungsverfahrens erledigt werden.

Informationsdefizit im Bau- und Raumordnungsrecht

Um den möglichen Grund für dieses Informationsdefizit zu klären, erhob die VA, welche Möglichkeiten BürgerInnen im Bundesland NÖ zur Einholung von Information und Beratung offen stehen.

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ teilte hierzu mit, dass die BürgermeisterInnen und die MitarbeiterInnen in den Gemeinden, die mit Bausachen betraut sind, über ausreichendes Fachwissen und Kompetenzen verfügen würden, um Bauverfahren im Interesse der Bauwerber und der Nachbarn bewältigen zu können. Zudem würden in den Bauverhandlungen Amtssachverständige zu Rate gezogen, die auch den Bauwerbern und Nachbarn zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen würden.

Beratung in Gemeinden durch geschulte Mitarbeiter

Auch der Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ schloss sich dieser Meinung an und führte aus, dass in den Gemeinden ausreichend Beratungsmöglichkeit in bau- und raumordnungsrechtlichen Angelegenheiten bestehe.

Das Amt der NÖ LReg wies darauf hin, dass die 5 Gebietsbauämter, die der Baudirektion unterstellt sind und eine Amtssachverständigen-einheit darstellen, eine Servicestelle für Verwaltungsbehörden, Gemeinden und BürgerInnen sind. Die Beratungstätigkeit im Rahmen von Verfahren im Anlagenrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht und Baurecht sei ihre Kernaufgabe.

Beratung als Kernaufgabe der Gebietsbauämter

Die Amtssachverständigen der 5 Gebietsbauämter würden alle Bezirkshauptmannschaften sowie in bestimmten Fachgebieten auch die Statutarstädte und rund 50 % der Gemeinden betreuen.

Im Sinne der Servicetätigkeit der Gebietsbauämter würden in den Bezirkshauptmannschaften an 2-3 Tagen im Monat Bausprechtage abgehalten, an denen Amtssachverständige den Behörden und BürgerInnen zur Vorbegutachtung von Projekten sowie zur Information und Aufklärung zur Verfügung stünden. Zudem bestehe für BürgerInnen

Bausprechtage als Service

einmal wöchentlich die Möglichkeit an den Gebietsbauämtern selbst Beratung in Anspruch zu nehmen. Der Umstand, dass die Bausprechtage ständig ausgebucht seien zeige, dass diese ein bewährtes Instrument zur Beratung seien und zu einer erheblichen Beschleunigung von Verfahren beitragen würden.

Die VA merkt hierzu an, dass der Großteil der baurechtlichen Bewilligungsverfahren durch die Baubehörden der Gemeinden abgewickelt wird. Deshalb stellen die Bausprechtage nach Ansicht der VA kein ausreichendes Instrument für die Beratung der BürgerInnen dar.

Beratung und Information nicht ausreichend

Die aus Sicht des Amtes der NÖ LReg, des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ und des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ ausreichende Gelegenheit der BürgerInnen Informationen zu bau- und raumordnungsrechtlichen Themen einzuholen, ist mit den Wahrnehmungen der VA nicht in Einklang zu bringen.

Informationsbedarf nicht gedeckt

Es ist zu erwarten, dass die VA neben ihrer Prüftätigkeit auch in Zukunft von BürgerInnen zur Aufklärung und Beratung in Agenden des Bau- und Raumordnungsrechts in Anspruch genommen werden wird.

Einzelfall: VA-BD-B/0251-B/1/2010, Amt d. NÖ LReg GBA-P-H-13251/001-2010

3.3.2. Kameltheater und Tigergehege direkt neben einem Wohngebiet - Marktgem. St. Aegydt am Neuwalde

Wird direkt neben einem bestehenden Wohngebiet ein „Tier- und Freizeitpark“ ausgewiesen, so verstößt dies gegen das raumordnungsrechtliche Gebot zur Vermeidung von Nutzungskonflikten.

Bewilligungspflichtige bauliche Veränderungen dürfen nicht bei der Fertigstellungsanzeige zur Kenntnis genommen werden. Die Kenntnisnahme einer Bauanzeige schützt auch nicht vor der Erteilung eines Abbruchauftrags.

Ein Grundeigentümer beschwerte sich darüber, dass der GR der Marktgem. St. Aegydt/Neuwalde das angrenzende Grundstück von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Parkanlage - Tier- und Freizeitpark“ umgewidmet habe. Im Laufe der Zeit habe der Tier- und Freizeitpark immer größere Ausmaße angenommen, was die Bewohner der angrenzenden Einfamilienhäuser beeinträchtigte.

Beschwerde über benachbartes Tigergehege

Zuletzt sei 8 m vor seinem Garten ein Tigergehege errichtet worden.

Die VA stellte folgende Misstände in der Verwaltung fest:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Der GR hat 1999 ohne ausreichende Grundlagenforschung und Interessenabwägung beschlossen, direkt neben dem bestehenden Wohngebiet ca. 27.000 m ² als „Grünland – Parkanlage – Tier- und Freizeitpark“ sowie ca. 5.600 m ² als „Bauland – Sondergebiet – Tier- und Freizeitpark“ auszuweisen. Diese Widmung wurde von der NÖ LReg aufsichtsbehördlich genehmigt. | Tier- und Freizeitpark direkt neben Wohngebiet |
| 2. | Die Baubehörde hat die Auswechslungspläne für diverse baulichen zur Kenntnis genommen, ohne zu prüfen, ob diese bewilligungspflichtig sind. | Auswechslungspläne einfach zur Kenntnis genommen |
| 3. | Die Behörde hat für einen absturzgefährdeten Felsen oberhalb des Tigergeheges kein geologisches Gutachten eingeholt. | drohender Felssturz löst keine Reaktion aus |
| 4. | Die Behörde hat es verabsäumt, die ihr 2010 vorgelegten Einreichpläne und Baubeschreibungen für einen Tigersteg, einen Aussichtsturm, ein Bärenhaus, einen Kängurustall, einen Kamelunterstand, einen Leopardunterstand sowie die Vergrößerung eines Terrassencafés in einem Bewilligungsverfahren abzuhandeln. | Einreichpläne werden nicht verhandelt |

Die VA hat dem GR und dem Bürgermeister daher empfohlen,

Empfehlungen der VA

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | die Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu ergänzen sowie zur Abschirmung des südlich angrenzenden Wohngebietes einen ausreichend breiten Grundstreifen als „Grünland – Grüngürtel“ mit der Funktionsbezeichnung „Schutzstreifen“ o. ä., gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen wie z.B. die Errichtung eines Sicherheitszaunes und eines Lärmschutzwalles festzulegen, | Schutzstreifen festlegen |
| 2. | zu prüfen, welche der in den Auswechslungsplänen vorgesehenen baulichen Änderungen bewilligungspflichtig sind, und den Eigentümer gegebenenfalls aufzufordern, ein Bauansuchen einzubringen, andernfalls der Abbruch aufgetragen wird, | Bewilligungspflicht prüfen |
| 3. | über den absturzgefährdeten Felsen oberhalb des Tigergeheges ein geologisches Gutachten einzuholen und gegebenenfalls einstweilige Verfügungen zu treffen und/oder alle Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich sind, sowie | Sicherungsmaßnahmen gegen Felssturz |
| 4. | den Eigentümer aufzufordern, für den Tigersteg, den Aussichtsturm, das Bärenhaus, den Kängurustall, den Kamelunterstand, den Leopardunterstand und die Vergrößerung des Terrassencafés ein Bauansuchen einzubringen, andernfalls der Abbruch aufgetragen wird. | Bauansuchen für Tigergehege oder Abbruch |

Im Jänner 2012 teilte der Bürgermeister mit, dass die Gem. der Empfehlung der VA entsprechen wird. Man werde prüfen, ob ein Anlass zur Änderung des Flächenwidmungsplanes besteht. Die Baubehörde werde den Eigentümer des Tier- und Freizeitparks auffordern, innerhalb angemessener Frist um Baubewilligung anzusuchen. Außerdem sei ein geologisches Gutachten über den absturzgefährdeten Felsen oberhalb des Tigergeheges in Auftrag gegeben worden.

Gem. entspricht Empfehlung der VA

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0130-B/1/2011, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/091-2011

3.3.3. Baubewilligungen für einen Buschenschank und für Aufenthaltsräume im Dachgeschoß im Grünland – Stadtgem. Klosterneuburg

Ob ein Buschenschank mit der Flächenwidmung „Grünland – Landwirtschaft, Offenlandfläche“ vereinbar ist, muss die Baubehörde anhand eines vollständigen Betriebskonzepts mit Hilfe eines agrartechnischen Sachverständigen klären. Aufenthaltsräume für Wohnzwecke sind in dieser Widmung unzulässig.

Ein Anrainer führte darüber Beschwerde, dass die Baubehörde der Stadtgem. Klosterneuburg südlich seines im Wohngebiet gelegenen Grundstücks im Grünland ein zweigeschossiges Gebäude mit Buschenschank und Wohnräumen bewilligt habe. Da die Betreiber selbst keine Landwirte seien, hätte dieses Gebäude nicht bewilligt werden dürfen.

Beschwerde über Buschenschank im Grünland

Die VA musste folgende Missstände in der Verwaltung der Stadtgem. Klosterneuburg feststellen:

1. Zu den Baubewilligungen für den Buschenschank:

Das Stadtamt hat 2008 die Baubewilligungen zur Errichtung eines Buschenschanks und für „Abänderungen“ erteilt, ohne die Vereinbarkeit mit der Flächenwidmung „Grünland – Landwirtschaft, Offenlandfläche“ ausreichend geprüft zu haben. Auf Basis des von den Bauwerbern vorgelegten Betriebskonzepts und des Gutachtens des damaligen Referatsleiters der Baubehörde war nicht hinreichend geklärt, ob das Gebäude im beantragten Umfang für die Ausübung der Landwirtschaft und des Buschenschanks iSd NÖ ROG erforderlich ist.

Vereinbarkeit mit dem Flächenwidmungsplan nicht geklärt

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters stand im konkreten Fall kein landwirtschaftlicher Amtssachverständiger zur Verfügung, weshalb der damalige Referatsleiter ein Gutachten über die Vereinbarkeit des Buschenschanks mit dem Flächenwidmungsplan erstellte. Darin wur-

Referatsleiter der Baubehörde erstellt agrartechnisches Gutachten

de weder dargelegt, ob die Bauwerber auf Basis des vorgelegten Betriebskonzepts eine nachhaltige Landwirtschaft und/oder einen Buschenschank betreiben (werden), noch ob das Gebäude im projektierten Umfang für die Ausübung des Buschenschanks erforderlich ist.

Nach Ansicht der VA war das Betriebskonzept ergänzungsbedürftig, weil schlüssige Nachweise iSd NÖ BuschenschankG über die Bewirtschaftung von Wein- und Obstgärten und darüber, dass der Ausübung des Buschenschanks dienende Räume oder allfällige sonstige Betriebsflächen zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, fehlten. Die Behörde hätte den Bauwerbern daher einen Verbesserungsauftrag erteilen und sie zur Ergänzung bzw. Konkretisierung ihres Betriebskonzepts auffordern müssen.

Ergänzungsbedürftiges Betriebskonzept

2. Zur „Baubewilligung“ zum Ausbau des Dachbodens:

Weiters hat das Stadtamt im November 2010 die Baubewilligung für Änderungen in Form von drei Dachbodenräumen erteilt, die von ihren Abmessungen her als Aufenthaltsräume für Wohnzwecke genutzt werden können, ohne die Vereinbarkeit mit der geltenden Flächenwidmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Offenlandfläche“ auch nur im Ansatz geprüft zu haben. Im "Grünland - Land- und Forstwirtschaft" sind bauliche Abänderungen nur bei den im Hofverband bestehenden Wohngebäuden zur Befriedigung der familieneigenen Wohnbedürfnisse des Betriebsinhabers zulässig. Die Neuerrichtung von Wohngebäuden für diesen Zweck ist nur auf Flächen mit der Widmung "Grünland - land- und forstwirtschaftliche Hofstellen" zulässig.

Behörde bewilligt Dachgeschoß für Wohnräume im landwirtschaftlichen Grünland

Die VA machte die Behörde darauf aufmerksam, dass sie gegebenenfalls die Nutzung zu einem anderen als dem bewilligten Verwendungszweck mit Bescheid verbieten muss. Sollte der Dachboden konsenswidrig als Wohnraum genutzt werden, wäre bei der zuständigen BH die Anzeige zu erstatten.

Bewilligungsinhaber ist nicht vor Abbruchauftrag geschützt

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0166-B/1/2010, Stadtgem. Klosterneuburg GAIII-BG3127

3.3.4. Reifenlager im Wohngebiet – Stadt Wiener Neustadt

Der Amtssachverständige darf die Angaben im Gutachten des vom Projektwerber beauftragten Privatsachverständigen nicht ungeprüft übernehmen und sich nicht mit einer Nachberechnung der Immissionswerte durch den Privatsachverständigen begnügen.

Steht ein Gebäude auf zwei verschiedenen Flächenwidmungen, ist seine Zulässigkeit anhand jener Widmung zu prüfen, die den Nachbarn den besseren Immissionsschutz ge-

währleistet. Ob sich ein Betriebsgebäude in das Ortsbild einer Wohnsiedlung einordnen lässt, hat die Behörde von Amts wegen zu klären.

Mehrere Nachbarn beschwerten sich darüber, dass der Inhaber eines Kfz-Betriebes ohne baubehördliche Bewilligung im Wohngebiet eine Reifenlagerhalle und einen befestigten Autoabstellplatz errichtet habe. Der Kfz-Betrieb befinde sich zwar größtenteils im „Bauland – Kerngebiet“, doch rage die Reifenlagerhalle ins südlich angrenzende „Bauland – Wohngebiet“ hinein. Südlich und westlich liegen insgesamt 14 mit Einfamilienhäusern bebaute Parzellen.

Beschwerde über Erweiterung eines KFZ-Betriebs

Im September 2011 erteilte der Mag. die Baubewilligung für einen Zubau zum Reifenlager, eine Einfriedungsmauer mit Vordach, sieben Lagercontainer und ein Expeditionsgebäude auf dem teilweise im Wohngebiet gelegenen Nachbargrundstück. Die Bewilligung erwuchs unekämpft in Rechtskraft.

Baubewilligung für Betriebsgebäude

Liegt aber ein Bauvorhaben im Bereich zweier verschiedener Flächenwidmungen (hier: „Bauland – Wohngebiet“ und „Bauland – Kerngebiet“), ist nach Judikatur des VwGH die Frage seiner Zulässigkeit wegen der zu erwartenden Immissionen, da das Vorhaben als einheitliches Ganzes anzusehen ist, anhand der die Nachbarn weniger belastenden Widmung (hier: Wohngebiet) zu prüfen.

Betriebsgebäude teilweise im Wohngebiet

Nach dem NÖ ROG sind Wohngebiete unter anderem für Betriebe bestimmt, welche in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden können und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen. Nach der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl 8000/4-0) gelten für das Wohngebiet Lärmhöchstwerte von 55 dB(A) bei Tag und 45 dB(A) bei Nacht.

Wohngebietswidmung gewährleistet Immissionschutz

Nach dem vom Betreiber vorgelegten Privatgutachten wird der relevante Lärmimmissionswert bei Tag beträchtlich unterschritten. Laut Ergänzungsgutachten liegt der höchste Beurteilungspegel an der Grenze zu den Nachbargrundstücken mit 43 dB um 12 dB unter dem im Wohngebiet geltenden Richtwert von 55 dB. Der Amtssachverständige hat allerdings nicht dargelegt, weshalb die Angaben des Privatsachverständigen plausibel und nachvollziehbar sind. Auch hat er die Immissionswerte nicht selbst überprüft, sondern vom privaten Sachverständigen eine Nachberechnung verlangt.

Amtssachverständiger übernimmt Angaben des Privatgutachters zum Lärmschutz...

Ebenso wurde die vom Betreiber vorgelegte luftreinhaltetechnische Beurteilung als Nachweis dafür angesehen, dass das Bauprojekt keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verur-

... und prüft luftreinhaltetechnisches Privatgutachten nicht nach

sacht. Dem vorgelegten Aktenmaterial ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Behörde die Angaben des Privatgutachters jemals überprüft hat.

Nach Ansicht der VA hat die Behörde außerdem nicht hinreichend geklärt, ob die Reifenlagerhalle in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden kann. Im Gutachten der Abt. Stadt- und Raumplanung wird lediglich ausgeführt, dass das Bauwerk in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und Gestaltungscharakteristik des Umfelds stehe, weil der Betrieb selbst ähnliche Strukturen aufweise. Ob sich das Reifenlager in das Ortsbild der angrenzenden Wohnsiedlung einordnen lässt, blieb ungeklärt.

Vereinbarkeit mit dem Ortsbild der Wohnsiedlung ungeklärt

Ob das Verfahren nach ergänzenden Erhebungen zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, war im vorliegenden Fall nicht zu untersuchen, weil eine Nichtigerklärung rechtskräftiger Baubewilligungsbescheide bei Neu- oder Zubauten von Gebäuden nur bis spätestens 4 Wochen nach Baubeginn, bei anderen Bauwerken nur bis zum Baubeginn zulässig ist. Positiv zu vermerken ist, dass die Behörde für die Entfernung der im Wohngebiet konsenslos aufgestellten Container und Kraftfahrzeuge gesorgt hat.

Konsenslos aufgestellte Container und KFZ entfernt

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0060-B/1/2011, Mag. d. Stadt Wr. Neustadt 1RB/120-2011

3.3.5. Lärmbeeinträchtigungen durch Fußballplatz – Stadt Krems

Offt wirken sich Planungsfehler in der Raumordnung erst geraume Zeit später aus. Die widmungskonforme Nutzung der Grundstücke führt dann zu widerstreitenden Interessen. Weicht nicht eine Seite freiwillig, bleibt meist nur die Mediation.

Anrainer einer Siedlung im Ortsteil Rehberg klagten über die Lärmbeeinträchtigungen, die von dem nur durch eine kleine Zufahrtsstraße getrennten Fußballplatz ausgehen. Dort werde ein Nebengebäude, in dem Trainingsutensilien, Dressen und Geräte untergebracht sein sollen, als VIP-Club-Gebäude genutzt. An Spieltagen sei die schmale Zufahrtsstraße bis auf den letzten Zentimeter verparkt. Außerhalb der Spieltage leiden die Siedler unter dem Lärm durch das Aufschlagen der Bälle bei Fehlschüssen in Ballfanggittern. An den Spieltagen sei nicht nur zusätzlich Lärm durch Zuseher zu beklagen. Noch Stunden nach dem Spielbetrieb und völlig außerhalb davon würden Speisen und Getränke in dem Buffet auf dem Sportplatz ausgeschenkt.

Lärm und Geschrei zum Wochenende

Wie die VA feststellte, ist das beschwerdegegenständliche Grundstück, das im Eigentum der Stadt Krems steht, seit der ersten Erstellung des Flächenwidmungsplanes, jedenfalls aber seit 1994 als "Grünland-Sportplatz" ausgewiesen ist. Die Bauten darauf gelangten damit widmungskonform zur Errichtung.

Widmung seit 90er Jahren

Jede widmungsförmige Ausweisung eines Grundstücks bedingt, dass das Grundstück nicht nur widmungskonform genutzt werden kann, sondern für dieses Grundstück auch weitere Baubewilligungen beantragt werden können, auf deren Erteilung der Bauwerber – so das eingereichte Vorhaben den gesetzlichen Vorschriften entspricht – einen Rechtsanspruch hat.

Wer als GR daher die widmungsförmigen Voraussetzungen für ein Grundstück schafft oder aufrechterhält, schafft oder erhält damit auch jene Rechtsgrundlage aufrecht, die eine Vergrößerung von Anlagen erlaubt. Dies gilt für Gewerbebetriebe ebenso wie für Anlagen, die – wie Sportplätze – nicht dem Anwendungsbereich der GewO unterliegen, aus deren Nutzung sich aber ebenfalls Beeinträchtigungen ergeben.

Sportplatz gewachsen

Wird nicht vorsorglich oder zumindest begleitend – durch Lärmschutzmaßnahmen oder die Erstellung eines Verkehrskonzeptes – dafür Sorge getragen, dass Nutzungsinteressen nicht aufeinander prallen, so führt dies unweigerlich dazu, dass es bei Vergrößerung eines Betriebes einmal zum Konflikt kommt.

Konfliktpotential aufgebaut

Berechtigterweise verweisen dann beide Seiten auf ihre Interessen: Die Anrainer auf ihr Ruhebedürfnis und den Erholungswert, den sie aus der Widmung ihrer Liegenschaft als "Bauland-Wohngebiet" ableiten. Der Anlagenbetreiber auf die Flächenwidmung seines Grundstückes, die ihm eine widmungsgemäße Nutzung, und damit auch ein Emittieren, erlaubt.

Jeder sieht sich im Recht

Da ursächlich für diesen Konflikt eine mangelnde Voraussicht der Planungsbehörde ist und beiden Seiten die ihnen erteilten Bewilligungen nicht genommen werden können, bleibt nicht mehr, als an den Verursacher des Konfliktes zu appellieren, mediativ mit dem Anlagenbetreiber und den Nachbarn Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, die beiden Seiten eine widmungskonforme Nutzung ihrer Grundstücke ermöglicht.

Verursacher des Konflikts ist Gem.

Die Stadt Krems suchte mit dem Obmann des Vereins das Gespräch. Dieser wies daraufhin, dass für den Trainingsbetrieb der Mannschaften zusätzliche Plätze in der näheren Umgebung angemietet wurden. Auf dem Sportplatz finde nur noch einmal wöchentlich das Abschluss-training der Kampfmannschaft statt. Pro Saison werden auf dem Platz 13 Meisterschaftsspiele bestritten. Zusätzlich finden ca. 35 Spiele der Nachwuchsmannschaften statt, die am Sonntagnachmittag angesetzt sind. Bei diesen Spielen gebe es einen eingeschränkten Buffetbetrieb,

Suche nach Verbesserungen

das Buffet werde eine Stunde nach Spielende geschlossen. Während der Spiele gebe es weder eine Beschallung mit Musik, noch Werbedurchsagen.

Hinsichtlich der Nutzung des Buffets halte man sich an die gewerbebehördlichen Vorschriften. Der Betrieb werde (künftig) so organisiert, dass eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anrainer ausgeschlossen sei.

Allerdings wolle man das neu errichtete Ballauffanggitter nicht durch ein Netz ersetzen. Zum einen nimmt das Gitter nur 20 % der Ballauffangfläche ein. Zum anderen wurde das Gitter eigens aus Sicherheitsgründen (zwecks Hintanhaltung der Gefährdung von Personen oder Gegenstände durch „scharf geschossene“ Bälle) angebracht. Mit der Reduktion des Spielbetriebes wäre aber die Intensität einer Lärmbelastung durch Fehlschüsse ohnedies deutlich zurückgegangen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0070-B/1/2011, Mag. d. Stadt Krems MDo.Z/2011

3.3.6. Baubewilligung trotz aufrechter Bausperre – Stadtgem. Klosterneuburg

Hat der Bauwerber zum Kundmachungszeitpunkt einer Bausperre noch nicht um Bewilligung angesucht, darf nur dann eine Baubewilligung erteilt werden, wenn das Vorhaben den Zweck der Bausperre nicht gefährdet.

Es ist gleichheitswidrig, eine Bausperre punktuell aufzuheben, um ein bestimmtes Vorhaben zu ermöglichen.

Mehrere Bewohner eines Villenviertels beschwerten sich darüber, dass die Baubehörde der Stadtgem. Klosterneuburg trotz aufrechter Bausperre eine Bewilligung für zwei Wohnhäuser in der Nachbarschaft erteilt habe. Der GR habe die Bausperre aufgehoben, und für ein hangaufwärts gelegenes Wohnhaus außerhalb der hinteren Baufluchtlinie die Bewilligung erteilt. Die Behörde habe es ferner verabsäumt, den Abbruch der im Grünland errichteten Blechhütte und der die Bebauungsdichte überschreitenden Garage aufzutragen.

Beschwerde über Wohnhäuser

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Behörde hat die Bewilligung zur Errichtung zweier Einfamilienhäuser samt Geländeänderung erteilt, obwohl das Bewilligungsverfahren im Zeitpunkt der Kundmachung der auf zwei Jahre befristeten Bausperre noch nicht anhängig war und nicht geprüft wurde, ob durch die Bewilligung der Zweck der Bausperre gefährdet wird.

Bauansuchen erst nach Kundmachung der Bausperre

Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung einer Bausperrenverordnung bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt. Es handelt sich um eine Ausnahme vom Grundsatz, dass die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Rechtslage maßgeblich ist (vgl. *Hauer/Zaussinger*, NÖ Bau-recht⁷ § 74 BO Anm. 8). Die Bausperre soll also nur für solche Vorhaben gelten, die nach ihrer Kundmachung anhängig gemacht werden.

Bausperre gilt für Vorhaben, die nach ihrer Kundmachung eingereicht werden

Die Behörde hätte daher nur dann die Baubewilligung erteilen dürfen, wenn durch sie der Zweck der Bausperre nicht gefährdet worden wäre. Die Behörde hat jedoch nicht geprüft, ob das konkrete Vorhaben den Zweck der Bausperre gefährdet oder nicht. Davon abgesehen hätte die Bewilligung für das hangaufwärts gelegene Haus schon deshalb nicht erteilt werden dürfen, weil es zur Gänze außerhalb der hinteren Baufluchtlinie liegt.

Vorhaben darf Zweck der Bausperre nicht widersprechen

2. Der Beschluss des GR, die Bausperre zwecks Ermöglichung der konkreten Bauführung aufzuheben, ist gesetzwidrig, weil Bebauungspläne nur wegen wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen infolge struktureller Entwicklung geändert werden dürfen.

Aufhebung der Bausperre im Einzelfall ...

Ob die punktuelle Aufhebung der Bausperre jemals rechtswirksam geworden ist, war dem vorgelegten Verfahrensakt nicht zu entnehmen, da entsprechende Kundmachungsnachweise fehlen. Die Behörde hat jedenfalls unter Hinweis auf die vom GR beschlossene Aufhebung der Bausperrenverordnung neuerlich die Bewilligung zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern samt Geländeänderung erteilt, die letztlich auch konsumiert worden ist.

... ermöglicht Bauführung

Eine Bausperre kann sich zwar auch auf einzelne Grundstücke beziehen, doch darf daraus nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass eine für ein größeres Gebiet verhängte Bausperre zwecks Ermöglichung einer bestimmten Bauführung für ein einzelnes Grundstück außer Kraft gesetzt werden darf. Der VfGH ausgesprochen, dass eine Bebauungsplanänderung, die zwar vor der Bauführung beschlossen, aber ausschließlich dazu erlassen wird, einen bestimmten Bauwerber im Vergleich zu den Eigentümern von Nachbargrundstücken zu begünstigen, gleichheitswidrig ist (VfSlg 14.378/1996).

punktueller Außerkraftsetzen der Bausperre gleichheitswidrig

Selbst wenn die punktuelle Ausnahme ordnungsgemäß kundgemacht worden sein sollte, hätte die Baubewilligung nicht erteilt werden dürfen, weil das hangaufwärts gelegene Haus auch nach dem neuen Einreichplan zur Gänze außerhalb der hinteren Baufluchtlinie liegt. Eine Nichtigklärung der Baubewilligung war aber nicht mehr zulässig, da die Gebäude im Wesentlichen fertig gestellt sind.

Haus gänzlich außerhalb der Baufluchtlinie

Für die im Grünland errichtete Blechhütte und die die zulässige Bebauungsdichte überschreitende Garage, hat die Behörde den Bauherrn zwar (verspätet) dazu aufgefordert, um nachträgliche Bewilligung anzusuchen, ohne jedoch für die nicht bewilligungsfähigen Bauten einen Abbruchauftrag zu erteilen.

Abbruchauftrag für nicht bewilligungsfähige Bauten zwingend

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0153-B/1/2009, Stadtgem. Klosterneuburg BG20100378

3.3.7. **Bebauungsvorschriften über 10 Jahre lang nicht an das NÖ Kleingartengesetz angepasst – Stadtgem. Klosterneuburg**

Bebauungsvorschriften, die dem Gesetz widersprechen, sind so rasch wie möglich an die geltende Rechtslage anzupassen.

Der Ordnungsgeber ist schon auf Grund des Legalitätsprinzips dazu verpflichtet, gesetzwidrige Verordnungen auch ohne Vorliegen einfachgesetzlicher Änderungsgründe zu korrigieren.

Der Eigentümer einer Kleingartenparzelle führte bei der VA darüber Beschwerde, dass die Baubehörde der Stadtgem. Klosterneuburg sein Ansuchen um Errichtung eines Sommerhauses im Mai 2010 wegen Widerspruchs zu den Bebauungsvorschriften abgewiesen habe. Der Stadtrat habe seiner Berufung, die NÖ LReg seiner Vorstellung keine Folge gegeben.

Bauansuchen wegen Widerspruchs zu Bebauungsvorschriften abgewiesen

Er habe ein Sommerhaus an das Gebäude auf der angrenzenden Kleingartenparzelle anbauen wollen. Nach den Bebauungsvorschriften sei jedoch im Grünland zu bestehenden und möglichen Nachbargebäuden ein Mindestabstand einzuhalten, welcher der halben Gebäudehöhe entspreche.

Anbau an Nachbargebäude geplant

Der GR verhängte am 21. Mai 2010 für alle im „Grünland-Kleingärten“ liegenden Flächen eine befristete Bausperre, um die Bebauungsvorschriften an die Vorgaben des NÖ Kleingartengesetzes, der NÖ BauO

Gem. beabsichtigt Überarbeitung der Bebauungsvorschriften

und des NÖ ROG anzupassen. In seiner Stellungnahme an die VA führte der Bürgermeister unter anderem aus:

„Selbstverständlich ist beabsichtigt, dem GR der Stadtgem. Klosterneuburg eine Neuformulierung oder auch gänzliche Aufhebung des ... § 11 Abs. 3 der Bebauungsvorschriften 2000 ... zur Beschlussfassung vorzulegen, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht. ... eine Verlängerung der Bausperre wird dazu voraussichtlich notwendig sein.“

... und Verlängerung der Bausperre

Die VA merkt dazu an:

Zufolge § 11 Abs. 3 der Bebauungsvorschriften vom 29. September 2000 ist für das gesamte Grünland, also auch für Flächen mit der Widmung „Grünland-Kleingärten“, zu den Grundstücksgrenzen bzw. zu bestehenden und möglichen Nachbargebäuden ein Mindestabstand einzuhalten, der der halben Gebäudehöhe entspricht. Diese Regelung verstößt jedoch gegen § 7a Abs. 4 NÖ Kleingartengesetz in der Fassung der am 28. Juni 2000 in Kraft getretenen 3. Novelle (LGBl 8210-4). Danach dürfen Kleingartenhütten höchstens mit einer Außenwand an eine Nachbargrenze angebaut werden.

Regelung über Abstände in den Bebauungsvorschriften widerspricht dem Gesetz

Die Bebauungsvorschriften enthalten zwar Sonderregelungen für Kleingartengebiete, die aber keinen Anbau an die Grenze zwischen zwei Kleingärten erlauben. Zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung war das NÖ Kleingartengesetz bereits in der Fassung der am 28. Juni 2000 in Kraft getretenen 3. Novelle (LGBl 8210-4) anzuwenden. Dem GR war vorzuwerfen, dass er die Bebauungsvorschriften über 10 Jahre lang nicht an die geltende Rechtslage angepasst hat.

Bebauungsvorschriften über 10 Jahre lang nicht an die geltende Rechtslage angepasst

Der VfGH hat aus dem Legalitätsprinzip eine Pflicht des Verordnungsgebers abgeleitet, rechtswidrige Verordnungen zu beseitigen oder durch rechtmäßige zu ersetzen (VfSlg 12.555/1990 u.a.). Die Pflicht zur Korrektur rechtswidriger Verordnungen besteht unabhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Änderungsvoraussetzungen.

Pflicht zur Korrektur gesetzwidriger Verordnungen

Die VA verkennt nicht, dass eine Überarbeitung der Bebauungsvorschriften längere Zeit dauert, sieht eine Verlängerung der Bausperre jedoch kritisch, weil die Anpassung von Bebauungsvorschriften an die gesetzlichen Vorgaben keine umfangreiche Grundlagenforschung erfordert und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren abgeschlossen sein müsste. Zu bedenken ist, dass die gesetzwidrige Regelung über 10 Jahre lang nicht korrigiert wurde, und den Planungsbetroffenen nach dem verfassungsgesetzlichen Rechtsschutzsystem kein Rechtsbehelf gegen eine Säumnis des Verordnungsgebers zusteht.

Verlängerung der Bausperre nicht gerechtfertigt

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0181-B/1/2011, Stadtgem. Klosterneuburg BG7560

3.3.8. Hangrutschungen durch Baugrubenaushub - Marktgem. Mauerbach

Der Nachbar hat insoweit ein Recht auf Einhaltung der Standsicherheit und Tragfähigkeit des Untergrundes, soweit vom Baugrundstück eine Gefahr für das eigene Grundstück ausgehen kann. Wird das von der Behörde verlangte Bodengutachten nicht beigebracht, ist das Bauansuchen zurückzuweisen.

Bei einer Bohrpfehlwand und bei Drainagegräben handelt es sich um bewilligungspflichtige bauliche Anlagen, die von einem Auftrag zur Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen nicht mehr gedeckt sind. Eine zur Kenntnis genommene Bauanzeige hindert nicht die nachträgliche Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens.

Der Anrainer führte darüber Beschwerde, dass der Bürgermeister der Marktgem. Mauerbach die Baubewilligung für ein Doppelwohnhaus mit Niveauveränderung auf dem angrenzenden Grundstück erteilt hat, obwohl der Baugrund nicht ausreichend tragfähig gewesen sei. Er habe die durch den Baugrubenaushub ausgelösten Hangrutschungen und die Setzungsrisse an seinem Wohnhaus der Behörde angezeigt, doch habe diese viel zu spät die Fortsetzung der Bauarbeiten untersagt und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Die offene Baugrube sei bis heute nicht saniert.

Baugrubenaushub löst Hangrutschung aus

Die VA musste als Missstände in der Verwaltung der Marktgem. Mauerbach feststellen:

1. Der Bürgermeister erteilte im November 2008 die Baubewilligung für das Doppelwohnhaus mit Niveauveränderung, obwohl das angesichts der großen Baugrubentiefe und der geringen Abstände zu den Nachbargrundstücken geforderte Bodengutachten nicht vorlegt wurde. Da die Bauführerin lediglich eine statische Berechnung beibrachte, hätte die Behörde das Bauansuchen zurückweisen müssen. Stattdessen erteilte sie in der Baubewilligung die Auflage, den Boden von einem Fachmann auf seine Tragfähigkeit untersuchen zu lassen.

Statt Zurückweisung wegen fehlendem Bodengutachten Baubewilligung erteilt

Da die Behörde die Einwendungen des Anrainers mit separatem Bescheid ab- bzw. zurückwies und dieser dagegen berief, war die Baubewilligung nicht rechtskräftig. Die Behörde hätte daher die Fortsetzung der Bauführung untersagen müssen.

Fortsetzung der Bauarbeiten nicht untersagt

Der Gemeindevorstand forderte die Grundeigentümer lediglich dazu auf, die ausreichende Tragfähigkeit des Baugrundes nachzuweisen. Da sie diesen Nachweis nicht fristgerecht erbrachten, wies er das Bauansuchen im Juli 2011 zurück ohne allerdings über die Berufung des Anrainers zu entscheiden und N.N. den Bescheid zuzustellen.

keine Entscheidung über die Berufung

Fragen der Standsicherheit und Trockenheit der nachbarlichen Bauwerke begründen subjektiv-öffentliche Nachbarrechte. Im Bauland darf die Höhenlage des Geländes u.a. nur dann verändert werden, wenn die Standsicherheit eines Bauwerks oder des angrenzenden Geländes nicht gefährdet wird, und die Niederschlagswässer ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

Nachbarrecht auf Standsicherheit

Der Nachbar hat also insoweit ein Recht auf Einhaltung der Standsicherheit und Tragfähigkeit des Untergrundes, als vom Baugrundstück eine Gefahr für sein eigenes Grundstück ausgehen kann. Ob eine solche Gefahr besteht, ist von einem Sachverständigen zu klären.

Mitspracherecht hinsichtlich Bewilligungsfähigkeit

2. Obwohl der Anrainer die durch den Baugrubenaushub ausgelösten Hangrutschungen und Setzungsrisse an seinem Gebäude schon im Jänner und Februar 2009 der Behörde anzeigte, untersagte diese erst mit Bescheid vom August 2009 die Fortsetzung der Bauarbeiten und ordnete die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an.

Fortsetzung der Bauarbeiten nicht rechtzeitig untersagt

Nach Ansicht der VA hätte die Behörde unverzüglich nach Einlangen der Anzeige im Jänner 2009 einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen und sodann unverzüglich die Behebung der Baumängel und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vorschreiben müssen. Die Besichtigung durch einen Bausachverständigen reicht angesichts der geschilderten Schäden nicht aus, um die von der offenen Baugrube für die Nachbargrundstücke und -bauwerke ausgehende Gefahr zu beurteilen.

bloße Besichtigung durch einen Bausachverständigen reicht nicht

Da Nachbarn im baupolizeilichen Auftragsverfahren zur Vorschreibung von Sicherungsmaßnahmen Parteistellung haben, wenn sie in ihrem Recht auf Standsicherheit und Trockenheit ihrer Bauwerke berührt sind, hätte der Auftrag vom August 2009 auch N.N. zugestellt werden müssen.

Parteistellung der Nachbarn im Auftragsverfahren

3. Auf Grund eines im Jänner 2010 eingereichten Sanierungsprojekts zur Errichtung einer Bohrpfahlwand entlang der Grenzen von sieben (!) Grundstücken sowie zur Herstellung von Drainagegräben teilte der Bürgermeister der Vertreterin der Bauwerber mit formlosem Schreiben fälschlich mit, dass dafür keine Baubewilligung erforderlich sei, da die Sanierung vom Sicherheitsauftrag für das Baugrundstück erfasst sei.

Sanierungsprojekt überschreitet den Umfang des Sicherheitsauftrags

Während die aufgetragenen Sicherungsmaßnahmen allein auf dem Baugrundstück vorzunehmen waren, erstreckte sich das Sanierungsprojekt auf sechs weitere Parzellen. Ferner waren im Sanierungsprojekt über die vorgeschriebenen Hangbefestigungen hinaus eine rückverankerte Bohrpfahlwand und Drainagegräben vorgesehen. Dabei handelt es sich um bewilligungspflichtige bauliche Anlagen, durch welche Gefahren für Personen und Sachen oder Nachbarrechte verletzt werden könnten. Die Behörde hätte daher ein Bewilligungsverfahren einleiten müssen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0017-B/1/2011, Marktgem. Mauerbach 9570/1/12/BO-12

3.3.9. 26m hoher Handymast im Ortsgebiet – Gem. Inzersdorf-Getzersdorf

Die Einholung eines Ortsbildgutachtens enthebt die Behörde nicht davon, den Inhalt des Gutachtens auf seine Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu überprüfen.

Stört ein 26 m hoher Handymast das Ortsbild von Inzersdorf? Ja! sagen 530 Bürgerinnen und Bürger, die sich zu einer Unterschriftenliste gegen den Handymast zusammengeschlossen haben. Der Bürgermeister der Gem. Inzersdorf-Getzersdorf hält dagegen. Er verweist auf ein Gutachten der Ortsplanerin und erteilte die beantragte Bewilligung.

Bevölkerung gegen den Mast

Zur Errichtung gelangen soll die Sendeanlage mit Eisenschutzdach und einem 26 m hohen, verzinkten Stahlmast auf einem als „Grünland – Land und Forstwirtschaft“ gewidmeten Grundstück. Es liegt am westlichen Abhang des Traisentaales auf einem 10 bis 20 % nach Osten geneigten Hang. Von der Ferne gesehen befindet sich auf der Kuppe Wald und hangabwärts Weingärten. Direkt hinter dem Grundstück beginnt das Ortsgebiet von Inzersdorf mit vereinzelt Häusern.

Offene Tallandschaft

Nördlich des Grundstücks liegt eine Kellergasse mit bewirtschafteten Kellern. Im Abstand von 20 m beginnt das Bauland-Wohngebiet. Westlich des Grundstücks befindet sich eine Straße und im Abstand von 70 m ein Wohnhaus. Richtung Südosten steht ebenfalls in einem Abstand von 120 m ein Wohnhaus. 220 m von der Sendeanlage entfernt liegt der Kindergarten der Gem.

Standort nahe der Kellergasse

In dem gesamten Ort ist kein Haus höher als 8 m. In 12 km Entfernung befinden sich mehrere Windräder. Auf sie bezieht sich die Ortsplanerin in ihrem Gutachten. Sie führt dabei wörtlich aus:

Windräder am Horizont

„Aufgrund der Lage und Höhe des Bauwerkes ist für die Beurteilung der harmonischen Einfügung ein weiter Umgebungsbereich heranzuziehen. Das Bauwerk entspricht in seiner wesentlichen Gestaltungscharakteristik (Mast) zu den Bauwerken, die das Orts- und Landschaftsbild der Umgebung maßgeblich beeinflussen (Windräder). Es fügt sich daher im Sinn § 56 NÖ Bauordnung (alt) harmonisch in seine Umgebung ein“.

Die Bestimmung der NÖ BauO ist in dem Schreiben zwar richtig angeführt. Dennoch erfüllt das Schriftstück in mehreren Punkten nicht jene Anforderungen, die der Verwaltungsgerichtshof für die Erstellung von Gutachten zur Frage der Einfügung von Bauwerken in die Umgebung verlangt.

Gutachten oberflächlich

So fehlen zunächst konkrete Festlegungen über die Grenze des relevanten Bezugsbereiches, die es sowohl Parteien wie der Behörde ermöglichen, nachzuvollziehen, wie die Sachverständige zu ihrer Beurteilung gelangte.

Darüber hinaus vermisst man die vom VwGH geforderte „nachvollziehbare Begründung zu der Frage, ob sich das Bauwerk in die Umgebung harmonisch einfügt“. Bei dieser Beurteilung sind sämtliche im Gesetz genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Doch anstelle darzulegen, weshalb das Bauvorhaben das Ortsbild nicht stört, erschöpft sich das Gutachten in der Feststellung, dass sich das Vorhaben harmonisch in die Umgebung einfügt.

Wertung statt Schlussfolgerung

Die Frage, ob ein Bauvorhaben das Ortsbild stört, ist eine Rechtsfrage, die die Behörde nach Einholung eines Gutachtens durch einen entsprechenden Sachverständigen zu beantworten hat. Das Gutachten ist dabei auf seine Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu überprüfen.

Unterlässt dies die Behörde, so behaftet sie das Verfahren mit einem Mangel. Offen bleibt nämlich damit, ob die Bewilligung zu Recht erteilt wurde.

Verfahren mangelhaft

Die VA regte daher an, dass ein baupolizeiliches Verfahren eröffnet wird und die Frage der Vereinbarkeit der Sendeanlage mit dem Ortsbild einer – dem Gesetz entsprechenden – Prüfung unterzogen wird.

Nachbesserung unumgänglich

Sollte sich die bewilligte Sendeanlage als unvereinbar mit dem Ortsbild herausstellen, so hat der Gemeindevorstand oder der GR die Möglichkeit, den Bescheid nichtig zu erklären.

Eine derartige Nichtigerklärung kommt allerdings nur solange in Betracht, als die Bewilligungsträgerin keine Baubeginnsmeldung abgegeben hat.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0136-B/1/2011

3.3.10. Gesetzwidrige Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen – Stadt Krens

Die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen hat durch einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erfolgen.

Die VA stellt in einem Prüfverfahren, in welchem die Kostenvorschreibung eines nichtamtlichen Sachverständigen in Beschwerde gezogen wurde, bei Durchsicht der Unterlagen fest, dass die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen, der gleichzeitig Mitglied des örtlichen Gestaltungsbeirates ist und bis vor kurzem als Amtssachverständiger des Amtes der NÖ LReg tätig war, nicht in gehöriger Form erfolgt ist.

Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen

Die VA konfrontierte den Mag. der Stadt Krens mit diesem Umstand und gestand dieser ein, im gegenständlichen Fall einen verfahrensrechtlichen Bescheid nicht erlassen zu haben

Verfahrensrechtlicher Bescheid fehlt

Aufgrund der speziellen Sachlage des vorliegenden Falles nahm die VA vor weiteren Veranlassungen Abstand, wies aber den Mag. der Stadt Krens darauf hin, in Hinkunft die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen im Einzelfall und mittels verfahrensrechtlichen Bescheids vorzunehmen.

Sachverständiger war bis vor kurzem Amtssachverständiger

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0209-B/1/2011,

3.3.11. Vereinfachtes Bauverfahren als Fallstrick für Nachbarn – Marktgem. Brunn am Gebirge

Einwendungen im vereinfachten Verfahren sind schriftlich zu erheben. Dieser Rechtsansicht schließt sich die Aufsichtsbehörde an.

Ein Anrainer führte Beschwerde über ein Bauverfahren der Marktgem. Brunn am Gebirge.

In seiner Funktion als Nachbar habe er eine Verständigung erhalten, als deren Folge er binnen 14 Tagen beim Bürgermeister vorstellig wurde. Diesem habe er – im Beisein eines Bediensteten des Bauamtes – seine Einwendungen gegen das gegenständliche Bauvorhaben vorgebracht. Die Einwendungen seien mit beiden Herren erörtert worden.

Gesprächsweise Erörterung

Vorsorglich habe er einige Wochen später diese Einwendungen nochmals schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht. Sie wurden von der Behörde als Berufung gegen den inzwischen erlassenen Bescheid gewertet und als verspätet zurückgewiesen.

Schriftsatz nachgereicht

Für die VA blieb unverständlich, weshalb der Bürgermeister in einem offiziellen Gespräch, dem der stellvertretende Leiter des Bauamtes zugezogen wurde, sich die Einwände von N.N. vortragen hat lassen, den Betreffenden aber nicht darauf hingewiesen hat, dass er seine Bedenken als Anbringen, das an eine Frist gebunden ist, schriftlich an die Gem. zu richten hat und dabei darauf zu achten ist, dass vier Wochen nach Baubeginn jedenfalls die Parteistellung erlischt.

Bürger im Unklaren gelassen

Soweit der Bürgermeister meinte, ein Formgebot für das Erheben von Einwendungen im vereinfachten Verfahren setze erst mit Erteilung der Baubewilligung ein, ist ihm nicht zuzustimmen. Er vermengt nämlich Fristgebundenheit mit fristauslösendem Ereignis. An eine Frist gebunden ist der Nachbar ab Erhalt der Verständigung, dass es zum vereinfachten Verfahren komme. Unerheblich für die dabei zu wahrende Form ist, ob der Nachbar die Einwendungen vor oder nach Erteilung der Baubewilligung erhebt. Oft ist ihm der Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gar nicht bekannt.

Rechtslage verkannt

Erfreulich ist, dass die Gem. dem Bedenken der VA Rechnung trug, und dem Anrainer die Baubewilligung letztlich zustellte, sodass er dagegen Berufung erheben konnte.

Bereinigung

Über den Anlassfall hinaus hat die VA zudem mit dem Amt d. NÖ LReg Übereinstimmung dahingehend erzielen können, dass es sich bei Einwendungen im vereinfachten Verfahren um fristgebundene Anbringen handelt, die jedenfalls schriftlich zu erfolgen haben.

Mehr als ein Einzelfall

Wie das Amt d. NÖ LReg in seiner Stellungnahme ausführte, sollte auf das Erfordernis der Schriftlichkeit in jeder Mitteilung hingewiesen werden. Die VA ersuchte die Gemeinden hierauf in geeigneter Form hinzuweisen.

Einzelfälle: VA-NÖ-BT/0029-B/1/2011, NÖ-BT/0159-B/1/2011, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/014-2011, Marktgem. Brunn/Gebirge Bau-6832-25/11

3.3.12. Fehlerhaftes „vereinfachtes Bauverfahren“ – Marktgem. Mauerbach

Verfahrensvereinfachende Bestimmungen in der NÖ BauO dürfen nicht zu Lasten des Nachbarn ausgelegt werden. Die nachträgliche Zustellung des Bescheides macht den Fehler der Behörde nicht wett.

Ein junges Ehepaar aus Mauerbach ist Eigentümer eines Einfamilienhauses. Sie selbst hatten beim Bau ihres Hauses eine Bauverhandlung, zu der der Nachbar geladen war. Seinen Änderungswünschen haben sie im Sinne einer guten Nachbarschaft – freiwillig – Rechnung getragen.

Bauverhandlung entfällt

Nunmehr soll das nachbarliche Gebäude aufgestockt werden. Anstelle einer Ladung zur Bauverhandlung erhielten die beiden vom Bürgermeister der Marktgem. Mauerbach ein Schreiben, wonach die Bauverhandlung entfällt. Das Ehepaar protestierte schriftlich und erhob detailliert Einwendungen. Doch statt die Bauverhandlung nachzuholen, erteilte die Behörde die Bewilligung und ließ mit dem Bau beginnen.

Bewilligung erteilt

Zu Unrecht, wie die VA nach Durchsicht des Bauakts feststellen musste. Dem Bauvorhaben liegen völlig unzureichende Pläne zugrunde. Aus ihnen ergeben sich weder die genaue Lage des Baugrundstückes, noch die Konfiguration der Nachbargrundstücke und die Situierung der dort stehenden Objekte.

Pläne mangelhaft

Die Himmelsrichtungen mussten in den Ansichten, da unzutreffend eingetragen, alle handschriftlich ausgebessert werden. Es ist sohin nachvollziehbar, dass den Betroffenen bei Einsichtnahme in die Projektunterlagen „erhebliche Zweifel“ aufkamen, ob das eingereichte

Nachbarrechte betroffen

Projekt rechtskonform ist. Insbesondere kann nicht gesagt werden, ob der erforderliche Seitenabstand eingehalten wird.

Inzwischen ist der Zubau abgeschlossen, ohne dass die Einwendungen im Bauverfahren Berücksichtigung fanden. Zwar will die Behörde den Fehler nunmehr gutmachen und – der Anregung der VA entsprechend – den Nachbarn den Bewilligungsbescheid zustellen. Diese bezweifeln aber mittlerweile, dass eine Berufung gegen den Bescheid noch zu einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse führt.

Bau fertig gestellt

Das Ehepaar fühlt sich um seine Rechte gebracht. Eine ursprünglich intakte Nachbarschaft ist inzwischen nachhaltig getrübt. Für beides machen sie die Behörde verantwortlich. Von einer Berufung gegen den Bescheid hat das Ehepaar letztlich tatsächlich Abstand genommen.

Berufung noch sinnvoll ?

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0149-B/1/2010, Marktgem. Mauerbach 6120/11/BO; zur selben Thematik : Fehlerhaftes „vereinfachtes Bauverfahren“ – Marktgem. Sooß, VA-NÖ-BT/0150-B/1/2010

3.3.13. Kosten für unnötige Bauanzeigen – Stadtgem. Groß-Enzersdorf

Werden Bürgerinnen und Bürgern unrichtige Rechtsauskünfte erteilt, so haftet dafür die Gemeinde.

„Sie denken daran, die Sicherheit Ihrer Wohnung oder Ihres Eigenheimes zu verbessern und planen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Einbruch und Diebstahl? Sie können diese Förderung nutzen, wenn Sie eine Alarmanlage, Video-Überwachungsanlage, eine Sicherheitstür oder Sicherheitsfenster einbauen wollen“.

Einbruchsschutz

Mit diesen Worten bewirbt das Land NÖ eine Förderung für sicheres Wohnen. Von ihr hat ein Oberhausener Gebrauch gemacht und in seinem Haus eine Alarmanlage einbauen lassen.

Förderung von Alarmanlagen

Er füllte hierzu das im Internet abrufbare Formular aus. Eine Rubrik dieses Formulars ist zur Ausfüllung der Gem. vorbehalten. Es ist mit „Gemeindebestätigung“ übertitelt und lautet:

„Für die angeführte Maßnahme wurde eine Bauanzeige am eingebracht bzw. eine Baubewilligung am erteilt. Es wird bestätigt, dass das zu fördernde Objekt in der KG, KG-Nr. EZ ..., Parz.-Nr., als Ein-/Zwei- oder Mehrfamilienhaus mit ... Wohneinheit(en) gewidmet und für die dauernde Bewohnung bestimmt ist“.

Der Oberhausener ließ sich die Gemeindebestätigung ausstellen. Dem Antrag an die Wohnungsförderungsabteilung schloss er die übrigen erforderlichen Belege bei.

Ende September 2010 teilte ihm das Amt der NÖ LReg mit, dass sein Ansuchen sowohl in verwaltungsmäßiger als auch in technischer Hinsicht überprüft wurde, den Förderungsbedingungen entspricht und eine Förderungsmöglichkeit von EUR 879 festgestellt wurde. Für die Auszahlung des Betrages werde er mit gesondertem Schreiben um die Bekanntgabe seiner Kontonummer ersucht werden.

Land zahlt Teilbetrag

Unter Vorlage dieses Schreibens wandte sich der Oberhausener an die Stadtgem. Groß-Enzersdorf und suchte dort um eine weitere Förderung an.

Denn der GR von Groß-Enzersdorf hatte beschlossen, Maßnahmen für Sicheres Wohnen unabhängig von ihren tatsächlichen Investitionskosten mit EUR 200 zu subventionieren. Voraussetzung dafür ist, dass das zu fördernde Objekt innerhalb des Gemeindegebietes von Groß-Enzersdorf liegt und die Prüfung der Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahme „bereits vom Amt der NÖ LReg abgeschlossen und schriftlich bestätigt sein und vorgelegt werden“ muss.

Auch Gem. gewährt Förderung

Doch anstelle EUR 200 ausbezahlt zu erhalten, wurde der Bürger am Bauamt mitgeteilt, dass er zunächst für die Installation einer Alarmanlage eine Bauanzeige zu erstatten habe, und zwar deshalb, „weil dies das Formular des Landes NÖ als auch die Förderungsbedingungen der Gem. Groß-Enzersdorf so vorsehen würden“.

Unrichtige Auskunft

Auf seinen Hinweis, dass eine Bauanzeige bei Installation einer Alarmanlage ohne Umbaumaßnahmen weder in den Förderungsbedingungen der Gem. noch in der NÖ BauO vorgesehen sei, wurde ihm mitgeteilt, dass dies keine Rolle spiele und seitens der Gem. „sicherlich in zwei Fällen pro Woche“ so abgehandelt werde.

Der Oberhausener konnte die Mitarbeiter am Bauamt letztlich überzeugen, dass ihr Vorgehen nicht rechtskonform ist, worauf ihm die Förderung ohne Bauanzeige ausbezahlt wurde. Er zog jedoch der VA gegenüber in Kritik, dass in einer Mehrzahl von Fällen Betroffene zu Unrecht dazu angehalten wurden, Bauanzeigen für die Installation von Alarmanlagen zu erstatten, und dies lediglich zu dem Zweck, um in den Genuss der gemeindlichen Förderung zu gelangen.

Auszahlung erstritten

Diese Kritik griff die VA auf und konnte zum einen umgehend eine Korrektur des missverständlichen Formulars beim Amt d. NÖ LReg erwirken.

Formular klargestellt

Zum anderen war der Stadtgem. Groß-Enzersdorf vorzuhalten, dass die Installation einer Alarmanlage ohne Umbaumaßnahmen weder bewilligungsbedürftig noch anzeigepflichtig nach der NÖ BauO ist.

Soweit daher – basierend auf unrichtigen Rechtsauskünften – von Bürgerinnen und Bürgern völlig unnötig Bauanzeigen eingebracht wurden, wäre die dafür zu entrichtende Bundesgebühr sowie die für die Behandlung der Bauanzeige zu leistende Verwaltungsabgabe rückzuerstatten.

Unnötige Kosten

Dieser Anregung kam die Stadtgem. Groß-Enzersdorf nach und bot 46 Bürgerinnen und Bürgern ihres Ortes eine Rücküberweisung dieser Kosten an. Von diesem Angebot hat ein Großteil der Geschädigten Gebrauch gemacht.

Rückzahlung veranlasst

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0004-B/1/2011, Stadtgem. Groß-Enzersdorf 4307/11/Mag.MK/Ge

3.3.14. Unrichtige Rechtsmittelbelehrung – Stadtgem. Mautern

Jeder letztinstanzliche Bescheid einer Gemeinde hat den Hinweis auf das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung zu enthalten.

Von Amts wegen zog die VA einen Bescheid des GR der Stadtgem. Mautern an der Donau in Prüfung. Mit diesem wurde die Berufung eines gänzlich präkludierten Nachbarn als unbegründet abgewiesen. Die Erledigung war weder ordnungsgemäß gefertigt, noch enthielt sie eine richtige Rechtsmittelbelehrung. Vielmehr findet sich in ihr der Hinweis, dass gegen diesen Bescheid ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist, jedoch binnen 6 Wochen Beschwerde "an den Verfassungsgerichtshof oder an den VwGH eingebracht werden" kann.

Prüfgegenstand

Die VA hatte den GR der Stadtgem. Mautern an der Donau darauf hinzuweisen, dass gegen jeden letztinstanzlichen Bescheid im eigenen Wirkungsbereich das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung zulässig ist. Hierauf ist in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

Kritik der VA

Der GR der Stadtgem. Mautern kam der Anregung der VA, das Schriftstück ordnungsgemäß zu fertigen, nach. In der Rechtsmittelbelehrung findet sich nunmehr der Hinweis auf die Möglichkeit der Vorstellung. Allerdings wurde übersehen, den einleitenden, unrichtigen Hinweis einer Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu entfernen, sodass die Rechtsmittelbelehrung (zumindest) missverständlich ist.

Gemeinde patzt erneut

Da es sich nunmehr unzweifelhaft um eine bescheidförmige Erledigung handelt und dieser Fehler nicht berichtigtbar ist, musste es bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit durch die VA bleiben.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0040-B/1/2010, Stadtgem. Mautern 131-9

3.3.15. Verweigerung der Einsicht in ältere Bauakten– Stadtgem. Bad Vöslau

Der Nachbar hat im Baubewilligungsverfahren jedenfalls insoweit ein Recht auf Akteneinsicht, als es um die Wahrung seiner Rechte geht. Das gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, sofern die Kenntnis vom Inhalt der Akten für die Rechtsverfolgung von Bedeutung ist. Bei dinglichen Bescheiden wie Baubewilligungen steht das Recht auf Akteneinsicht auch Rechtsnachfolgern zu.

Das in § 17 AVG verankerte Recht auf Akteneinsicht stellt ein wesentliches prozessuales Recht der Partei des Verwaltungsverfahrens dar und erstreckt sich nach Judikatur des VwGH grundsätzlich auf alle Unterlagen, die sich auf ihre Sache beziehen. Der Nachbar hat jedenfalls insoweit ein Recht auf Akteneinsicht, als es um die Wahrung seiner Rechte im Baubewilligungsverfahren geht. Das gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, sofern die Kenntnis vom Inhalt der Akten für die Rechtsverfolgung von Bedeutung ist. Bei dinglichen Bescheiden wie Baubewilligungen steht das Recht auf Akteneinsicht auch dem Rechtsnachfolger im Eigentum des Bauplatzes oder der Nachbarliegenschaft zu.

Recht auf Akteneinsicht steht auch dem Rechtsnachfolger zu

Da der Bürgermeister nach Darlegung der Rechtslage schließlich die Akteneinsicht erlaubte, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen mehr zu treffen.

Bürgermeister gewährt Akteneinsicht

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0012-B/1/2010

3.3.16. Vertretung durch Rechtsanwalt – Marktgem. Michelhausen

Der Entwurf eines Bescheides muss nicht von einem Organwalter der Behörde erstellt werden. Bei Wahrnehmung seiner Zuständigkeit aber kann sich ein Organ nicht durch einen anwaltlich vertreten lassen.

Eine Bürgerin aus Kiblitze warf der VA gegenüber die Frage auf, auf welcher Rechtsgrundlage eine von ihr erhobene Vorstellung in einem Bauverfahren von der Marktgem. Michelhausen deren Rechtsvertreter zur rechtlichen Beurteilung vorgelegt wurde.

Die VA hielt hierzu fest, dass der VwGH in seinem Erkenntnis zu 87/05/0177 ausgesprochen hat, dass der Entwurf eines Bescheides nicht notwendig von einem Organwalter der Behörde erstellt worden sein muss. Allein der Umstand, dass das Konzept von einem Dritten verfasst wurde, zieht noch keine inhaltliche Rechtswidrigkeit der Entscheidung nach sich.

Wer konzipiert Bescheid?

Dennoch erhoben sich für die VA Bedenken, inwiefern mit der Weitergabe von Akten an Dritte die von der Behörde zu wahrende Amtsverschwiegenheit bzw. Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gewahrt werden.

Der Bürgermeister der Marktgem. Michelhausen führte hierzu aus: *„Nachdem unser Rechtsvertreter wie jeder andere RA auch bekanntlichermaßen einer gesetzlich normierten beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, hat dieser die Übermittlung des Bauakts als gesetzeskonform erklärt, wurde im Übrigen aber im Zusammenhang mit dieser Causa vom Bürgermeister auch als Amtsorgan angelobt.“*

Fantasievolle Stellungnahme der Gem.

Abgesehen davon, dass nicht ein Außenstehender darüber befinden kann, ob verschwiegenheitsrechtliche Bestimmungen eingehalten wurden, konnte trotz mehrmaliger Anfrage nicht erhoben werden, welche organschaftliche Funktion dem besagten RA zukommen soll und auf Basis welcher Rechtsgrundlage er "angelobt" wurde. Dem Ersuchen um Vorlage eines Bestellsdekretes konnte nicht Rechnung getragen werden. Letztendlich räumte die Gem. ein, dass es ein solches Dekret (oder einen anderen Nachweis der Angelobung) gar nicht gibt.

In der Sache selbst hegt die VA keine Bedenken, wenn Akten anonymisiert zwecks Abklärung von Rechtsfragen an Dritte, mögen sie nun standesrechtlich einer Verschwiegenheit unterliegen oder nicht, weitergegeben werden.

Akten außer Haus

Sind Unterlagen jedoch nicht anonymisiert, so gilt neben der Wahrung der Amtsverschwiegenheit das Datenschutzgesetz, wonach Auftraggeber bei ihren Datenanwendungen Dienstleister in Anspruch nehmen dürfen, wenn diese ausreichend Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten.

Die VA hat keine Zweifel, dass RA grundsätzlich dieses Anforderungsprofil erfüllen, doch hat der Auftraggeber, wie es im Datenschutzgesetz heißt, „mit dem Dienstleister die hierfür notwendigen Vereinba-

rungen zu treffen und sich von ihrer Einhaltung durch Einholung der erforderlichen Informationen über die vom Dienstleister tatsächlich getroffenen Maßnahmen zu überzeugen“.

Was die Korrespondenz mit der VA selbst betrifft, so hat sich die VA an die Organe der Gemeinden zu wenden. Diese haben die VA bei der Besorgung ihrer Aufgabe zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Keine Vertretung der VA gegenüber

Bei dieser verfassungsgesetzlich normierten Unterstützungspflicht handelt es sich um eine Aufgabe, die dem Organ selbst obliegt. Bei Erfüllung einer Zuständigkeit kann sich ein Bürgermeister nicht durch einen RA vertreten lassen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0170-B/1/2010, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/004-2010

3.3.17. **Völliges Ignorieren der von der Baubehörde sicherzustellenden baupolizeilichen Interessen - Marktgem. Wiener Neudorf**

Die Baubehörde wählt unzulässiger Weise ein beschleunigtes Verfahren und unterlässt dabei jegliche Ermittlungstätigkeit hinsichtlich entscheidungsrelevanter Umstände.

Ein Wiener Neudorfer beschwerte sich darüber, dass am Nachbargrundstück im Zuge der Errichtung eines Neubaus einer Wohnhausanlage das an sein Gebäude angebaute Nachbarhaus abgerissen wurde und sein Gebäude dadurch nun einsturzgefährdet sei.

Einsturzgefahr nach Abbruch eines gekuppelt angebauten Gebäudes

Im Dachstuhlbereich zwischen den Gebäuden sei nur eine gemeinsame Feuermauer vorhanden gewesen, die im abgerissenen Gebäude statisch verankert war. Die Baubehörde habe das Bauverfahren im beschleunigten Verfahren durchgezogen ohne entsprechende Ermittlungen zur Standsicherheit des verbleibenden Gebäudes durchzuführen. Die Baubehörde habe auch kein Verfahren zur Änderung der Eigentumsverhältnisse hinsichtlich dieser verbleibenden gemeinsamen Mauer eingeleitet, wie es das Gesetz vorsieht.

Im Dachstuhlbereich nur eine gemeinsame Feuermauer

Der Bauträger hatte im Jahr 2009 um baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Wohnhausanlage mit 12 Wohneinheiten inklusive Tiefgarage und eines Doppelhauses angesucht. Zu diesem Zeitpunkt stand auf dem betreffenden Baugrundstück an der Stelle, wo das Bauvorhaben verwirklicht werden sollte, noch ein Gebäude, das Mitte des 19. Jahrhunderts errichtet worden war. Dieses Gebäude war an der Hinterseite an den Vierkanthof von N.N., der ebenfalls aus dem 19. Jahrhundert stammt, gekuppelt angebaut.

Gekuppelte Gebäude beide aus dem 19. Jahrhundert

In den der VA von der Baubehörde übermittelten Einreichunterlagen für den betreffenden Neubau waren keinerlei Angaben zum Abbruch des damals am Baugrundstück noch befindlichen Gebäudes enthalten. Der Abbruch wurde weder im Antrag noch in der Baubeschreibung erwähnt.

keine Angaben zum Abbruch in den Einreichunterlagen

Die Baubehörde wertete den Antrag so, dass damit auch um Abbruch des an der Stelle des geplanten Bauvorhabens bestehenden Gebäudes angesucht wurde. Jedenfalls erklärte sie gegenüber der VA, dass der Abbruch im baubehördlichen Bewilligungsverfahren mit dem Neubau bewilligt worden sei.

Die Baubehörde hat das Bauvorhaben im beschleunigten Verfahren (§ 22 Abs. 2 NÖ BauO) ohne Durchführung einer Bauverhandlung bewilligt.

Beschleunigtes Bauverfahren

Die Behörde kann ein solches beschleunigtes Verfahren ohne Bauverhandlung aber nicht in jedem Fall, völlig losgelöst vom eingereichten Bauprojekt, wählen. Ein beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht der Baubehörde nur für solche Bauprojekte zur Verfügung, bei denen die Vorprüfung einwandfrei ergibt, dass durch das Bauvorhaben Nachbarrechte zwar berührt aber wahrscheinlich nicht verletzt werden können.

Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben hat der Nachbar ein gesetzlich festgelegtes subjektiv-öffentliches Recht auf Gewährleistung der Standsicherheit, der Trockenheit und den Brandschutz seiner Bauwerke.

Nachbarrechte durch Abbruch betroffen

Die Baubehörde konnte im gegenständlichen Fall bei der Vorprüfung des Projekts mangels vorliegender Pläne, woraus der Anbau detailliert ersichtlich gewesen wäre, und in Anbetracht des Alters der aneinander gebauten Gebäude keinesfalls davon ausgehen, dass an der Grundgrenze tatsächlich durchgehend zwei Mauern vorhanden waren und dass Nachbarrechte demnach durch den Abbruch des betreffenden Gebäudes nicht verletzt werden können. Es wäre daher jedenfalls ein ordentliches Verfahren unter Abhaltung einer mündlichen Bauverhandlung durchzuführen gewesen.

Beschleunigtes Verfahren nicht zulässig

Von der VA war daher zu beanstanden, dass die Baubehörde die Bewilligung des Bauprojekts trotz möglicher Beeinträchtigungen von Nachbarrechten durch den Abbruch im beschleunigten Verfahren und nicht im ordentlichen Verfahren unter Abhaltung einer mündlichen Bauverhandlung durchgeführt hat.

Misstand

Gesetzlich ist vorgesehen, dass dem Antrag auf Baubewilligung des Abbruchs eines Bauwerkes zumindest ein Foto des Bauwerkes, soweit kein bewilligter Bauplan vorliegt, beizulegen ist. Je älter das Gebäude ist, umso zweckmäßiger erscheint zusätzlich eine Detailzeichnung der an der Grundstücksgrenze stehenden und der anschließenden Mau-

ern, sowohl des abzutragenden als auch des stehen bleibenden Gebäudes.

Aus dem von der Baubehörde vorgelegten Bauakt ist weder ersichtlich, dass entsprechende Fotos, wie das Gesetz es vorsieht, noch allfällige Detailzeichnungen vorgelegt worden sind, auch finden sich diesbezüglich keine Verbesserungsaufträge an den Bauwerber.

Keine Fotos, keine Pläne, keine Verbesserungsaufträge

Jedenfalls hätte die Baubehörde im Ermittlungsverfahren betreffend den Abbruch des an das Gebäude des Nachbarn angebauten Bauwerkes im Detail abzuklären gehabt, ob bzw. welche Auflagen im Hinblick auf die Standsicherheit dieses Gebäudes für den Abbruch allenfalls vorzuschreiben sind. Dies hat die Behörde völlig unterlassen.

Überhaupt keine Ermittlungen zu Standsicherheit des Nachbarhauses nach Abbruch

Diese mangelhafte Ermittlungstätigkeit zu entscheidungsrelevanten Sachverhalten war von der VA ebenfalls zu beanstanden.

Misstand

Das Gesetz sieht vor, dass, wenn zwei Gebäude an einer Grundstücksgrenze eine gemeinsame Wand aufweisen und eines dieser Gebäude abgebrochen wird, die Baubehörde die Verlegung der Grundstücksgrenze zwischen den beiden Gebäuden zu verfügen hat. Die gemeinsame Wand muss damit zur Gänze zu dem bestehenbleibenden Gebäude gehören.

Gemeinsame Wand - dennoch kein Verfahren zur Verlegung der Grundstücksgrenze

Die Baubehörde hat im gegenständlichen Bauverfahren kein Verfahren zur Verlegung der Grundstücksgrenzen eingeleitet. Auch dies war von der VA zu beanstanden.

Misstand

Insgesamt stellte sich die Angelegenheit für die VA so dar, dass die Baubehörde – im Hinblick auf die beantragte Errichtung der Wohnhausanlage – den Umstand, dass das an das Gebäude von N.N. gekuppelt angebaute Bauwerk zunächst abgerissen werden musste und dieser Abriss bewilligungspflichtig ist und damit Nachbarrechte verletzt werden können, vollkommen ignoriert hat.

Die Marktgem. Wiener Neudorf wurde von der VA um Berichterstattung über weitere Maßnahmen der Baubehörde zur Sicherstellung der Standsicherheit des durch den Abriss gefährdeten Gebäudes von N.N. und zur Herstellung der geordneten Eigentumsverhältnisse ersucht.

Gem. zu weiterer Berichterstattung aufgefordert

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0193-B/1/2011,

3.3.18. Überbauung der Grundstücksgrenze - Marktgem. Judenau-Baumgarten

Da eine Überbauung der Grenze zum Nachbargrundstück – von bestimmten Ausnahmen abgesehen - baurechtlich unzulässig ist, hat die Behörde einen Abbruchauftrag zu

erteilen. Sie darf den Nachbarn dann zur Duldung der Abbrucharbeiten auf seinem Grundstück verpflichten, wenn der Auftrag rechtskräftig geworden ist.

Eine Nachbarin führte darüber Beschwerde, dass das auf dem angrenzenden Grundstück konsenslos errichtete und in ihre Liegenschaft hineinragende Nebengebäude 2010 noch immer nicht abgetragen sei, obwohl sie der Marktgem. Judenau-Baumgarten die konsenslose Bauführung bereits im Jahre 2003 angezeigt habe.

Die VA musste folgende Misstände feststellen:

Behördensäumnisse

1. Die Baubehörde hat auf die Anzeige der Nachbarin vom August 2003 nicht rechtzeitig reagiert und erst im Mai 2006 den Abbruch des konsenslos errichteten Nebengebäudes aufgetragen, das 12 cm in die nachbarliche Liegenschaft hineinragt.
2. Der Gemeindevorstand hat über die Berufung der Nachbarin gegen den Auftrag zur Duldung der Abbrucharbeiten vom Juli 2007 erst im Oktober 2009 entschieden.
3. Die Behörde hat nach Erteilung der Baubewilligung keinen Auftrag zum Abbruch des in die Grundstücke von N.N. ragenden, nicht bewilligungsfähigen Teils der Außenmauer erlassen.

Für dieses Prüfergebnis waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die Baubehörde ging der Anzeige der Nachbarin nicht sogleich nach, sondern führte erst fast zwei Jahre später eine Überprüfung durch. Dabei stellte sie fest, dass das Nebengebäude 12 cm in die angrenzenden Grundstücke hineinragt. Mehr als ein weiteres Jahr später erteilte sie einen Abbruchauftrag. Prinzipiell hat die Behörde auf Grund von Anzeigen von Amts wegen einzuschreiten. Da Grundstückseigentümer und Nachbarn Parteistellung im Auftragsverfahren haben, steht dem Eigentümer des überbauten Grundstücks ein Rechtsanspruch auf ein behördliches Einschreiten zu. Eine Grundstücksgrenze darf nur unter gewissen, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen mit Zustimmung der betroffenen Eigentümer überbaut werden. Eine Grenzverletzung hätte vorausgesetzt, dass zwei Gebäude an einer Grundstücksgrenze eine gemeinsame Wand aufweisen und eines dieser Gebäude abgebrochen wird.

Baubehörde ging Anzeige nicht nach, Nachbarn haben im Auftragsverfahren Parteistellung

Der Abbruch der 12 cm in die angrenzende Liegenschaft ragenden Außenmauer war ohne Inanspruchnahme fremden Grundes nicht möglich. Eigentümer müssen die vorübergehende Benützung dulden, wenn Abbrucharbeiten nur so oder anders nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden können. Wird die Inanspruchnahme fremden Eigentums verweigert, hat die Baubehörde über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme zu entscheiden

Duldungspflicht der Nachbarn

sowie dem belasteten Eigentümer die Duldung aufzutragen. Im vorliegenden Fall verpflichtete die Behörde die Nachbarin zu einem Zeitpunkt zur Duldung, als bereits die Baubewilligung für ein identisches, nicht über die Grundgrenze ragendes Nebengebäude vorlag und der Abbruchauftrag wegen des anhängigen Verfahrens nicht vollstreckt werden durfte. Der Gemeindevorstand hob die Duldungspflicht erst später ersatzlos auf.

Mit der Erlassung des Vorstellungsbescheides der NÖ LReg stand fest, dass der weitaus größte Teil des Nebengebäudes rechtskräftig bewilligt ist. Haben sich nach Erlassung des Titelbescheides die tatsächlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt geändert, sodass kein in seinem Spruch gleich lautender Bescheid mehr erlassen werden könnte, ist eine Vollstreckung nach der Judikatur des VwGH nicht mehr. Bei einem Grenzüberbau von 12 cm ist eine Verlegung der direkt an der Grundgrenze stehenden Mauer technisch möglich und ausreichend, um die festgestellte Abweichung zu beseitigen. Ein Abbruchauftrag darf sich dabei auch auf Teile eines Vorhabens beziehen, wenn die konsenswidrigen oder konsenslosen Teile vom übrigen Vorhaben trennbar sind.

Abbruchauftrag darf sich auch auf trennbare Teile eines Vorhabens beziehen

Der Bürgermeister trug den Eigentümern schließlich im September 2010 auf, jenen Teil des nicht bewilligten Nebengebäudes, der die Grundgrenze überragt, bis spätestens November 2010 abzurechen. Damit war der Beschwerdegrund behoben.

Behörde handelt gesetzeskonform

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0160-B/1/2009, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-100/021-2010

3.3.19. Baugebrechen müssen behoben werden – Marktgem. Großweikersdorf

Die Baubehörde ist verpflichtet, bei Vorliegen von Baugebrechen deren Behebung zu verfügen. Die gebotene Vornahme gesundheitspolizeilicher Maßnahmen entbindet die Behörde nicht, gleichzeitig baupolizeiliche Schritte zu setzen.

Eine betroffene Anrainerin beschwerte sich bei der VA darüber, dass die Marktgem. Großweikersdorf mit der Vornahme von baupolizeilichen Maßnahmen hinsichtlich des einsturzgefährdeten nachbarlichen Gebäudes säumig sei.

Dem der VA vorgelegten Aktenmaterial zufolge war dem Bürgermeister der Marktgem. Großweikersdorf bereits seit dem Jahr 1996 die Einsturzgefahr des Hauses bekannt.

Baumängel bekannt

Als Rechtfertigung für die unterlassene Erteilung eines baupolizeilichen Auftrags zur Behebung der Baumängel, teilte der Bürgermeister der Marktgem. Großweikersdorf mit, dass es auf dem gegenständlichen Grundstück durch die Ansammlung von Müll bereits zu einer Rattenplage und erheblichen Geruchsbelästigung der Anrainer gekommen war, weshalb die Gem. größtes Augenmerk auf die Müllbeseitigung gelegt habe.

Kein Auftrag zur Beseitigung der Baumängel

Die VA hält dem entgegen, dass gemäß der NÖ BauO bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines baupolizeilichen Auftrags oder eines Abbruchauftrags die Baubehörde verpflichtet ist, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen. Die Vornahme etwaiger anderer – wie gesundheitspolizeilicher Maßnahmen – stellt keine taugliche Rechtfertigung für ein Zuwarten der Baupolizei dar, weshalb von der VA Säumnis der Baubehörde festzustellen war.

Vornahme gesundheitspolizeilicher Maßnahmen keine Rechtfertigung für Zuwarten mit baupolizeilichen Aufträgen

Im Zuge des Prüfverfahrens fiel der VA bei Durchsicht des Bauakts auf, dass in einem Abbruchbescheid aus dem Jahre 2002 die Erhebung eines Rechtsmittels wegen Gefahr in Verzug ausgeschlossen wurde, obwohl die Baubehörde keine gesetzmäßige Möglichkeit hat über den Entfall eines Rechtsmittels zu entscheiden. Der Ausschluss des Rechtsmittels durch die Baubehörde war daher unzulässig.

Ausschluss des Rechtsmittels unzulässig

Wie den Bauunterlagen ferner zu entnehmen war, übte die Baubehörde der Marktgem. Großweikersdorf den Usus, mündlich Aufträge zur Behebung von Baumängeln zu erteilen. Bescheide, die aufgrund der NÖ BauO erlassen werden, bedürfen jedoch der Schriftform, weshalb ein nur mündlich erlassener baubehördlicher Bescheid nach Rechtsprechung des VwGH rechtlich unwirksam ist.

Mündlicher Bescheid ist keine rechtskräftige Erledigung

Auch fiel der VA auf, dass in mehreren Bescheiden der Marktgem. Großweikersdorf dem Eigentümer des Gebäudes unverzüglich zu treffende Maßnahmen mit der irreführenden Formulierung „Sofortmaßnahmen“ aufgetragen wurden.

Irreführende Formulierung „Sofortmaßnahmen“

In der NÖ BauO ist vorgesehen, dass „Sofortmaßnahmen“ bei Gefahr in Verzug von der Baubehörde auch ohne Anhörung und auf Gefahr und Kosten des Eigentümers des Bauwerks angeordnet werden können. Diese Sofortmaßnahmen sind demnach von der Behörde (Auftrag an gewerberechtlich befugte Fachleute) auf Grund von Gefahr in Verzug zu treffen und nicht – wie von der Marktgem. Großweikersdorf – dem Eigentümer vorzuschreiben.

Die VA riet der Marktgem. Großweikersdorf daher an, künftig eine entsprechend andere Formulierung zur sofortigen Behebung von Baumängeln zu wählen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0145-B/1/2009, Marktgem. Großweikersdorf
BAU-Grand-2009/2010

3.3.20. Verspätete baupolizeiliche Maßnahmen – Marktgem. Lassee

Trotz Kenntnis von maßgeblichen Baurechtswidrigkeiten setzt die Baubehörde entsprechende baupolizeiliche Maßnahmen erst nach Einschreiten der VA.

Eine Gemeindebürgerin von Lassee beschwerte sich darüber, dass von ihrem Nachbarn an der Grenze zu ihrem Grundstück ein Holzverschlag ohne Brandwand und ohne Genehmigung durch die Marktgem. Lassee errichtet worden sei.

Baurechtswidriger Holzverschlag an Grundgrenze

Aufgrund mehrerer Anzeigen bei der Baubehörde sei es wohl im April 2008 zu einem Lokalaugenschein gekommen. Es wäre aber in weiterer Folge nichts geschehen.

Die Gem. hat der VA im Überprüfungsverfahren wiederholt lapidar das Protokoll des Lokalaugenscheines vom April 2008 vorgelegt, worin der Sachverständige festgestellt hatte, dass entlang der südlichen Grundgrenze ein Gebäude in Holzbauweise mit einer Fläche von ca. 6 m² und einer Höhe von ca. 2,5 m errichtet worden sei.

Der Sachverständige hatte anlässlich des Lokalaugenscheines weiter festgehalten, dass „auf Grund der Sachlage davon auszugehen“ sei, „dass das Holzgebäude einen aufrechten baubehördlichen Konsens aufweist“.

Die rechtliche Beurteilung von festgestellten Sachverhalten obliegt jedoch nicht dem Sachverständigen, sondern einzig und allein der entscheidenden Behörde.

Unzulässige rechtliche Beurteilung durch Sachverständigen

Auf dieses Gutachten berief sich die Gem. wiederholt in ihren Stellungnahmen an die VA, ohne weitere diesbezügliche Ermittlungen zu unternehmen.

Diese rechtliche Einschätzung des Bausachverständigen, die von der Baubehörde einfach blind wiedergegeben wurde, konnte von der VA allerdings auf Grund der Aktenunterlagen nicht nachvollzogen werden.

Evidente Aktenwidrigkeit

Die Baubehörde hätte aufgrund der vom Sachverständigen festgestellten Sachverhalte daher als zuständige Behörde Ermittlungen aufnehmen müssen, ob für das festgestellte Holzgebäude ein baurechtlicher Konsens vorliegt. Dies hat die Baubehörde aber unterlassen.

Keine weiteren Ermittlungen der Baubehörde

Am vorgelegten Einreichplan war ein derartiges Holzgebäude an der Grundgrenze wohl eingezeichnet, doch betrug die dem Maßstab entsprechende Größe lediglich 1,7 m² und nicht 15 m², wie vom Sachverständigen für das bestehende Holzgebäude festgestellt.

Aufgrund des Einschreitens der VA hat die Marktgem. Lassee einen neuerlich Lokalaugenschein durchgeführt, wo sich bestätigt hat, dass das errichtete Gebäude im Widerspruch zum Einreichplan aus dem Jahr 1994 errichtet wurde und in der Ausführung ohne Brandwand auch den Brandschutzbestimmungen nicht entspricht.

Neuer Lokalaugenschein

Daraufhin wurde der baupolizeiliche Auftrag zur Einholung einer Baubewilligung für die Abänderung des Holzverschlages bzw. die Entfernung des Holzverschlages erteilt.

Baupolizeiliche Maßnahmen erst nach Einschreiten der VA

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0127-B/1/2010, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/029-2011, BH Gänserndorf GFA3-A-0980/004

3.3.21. Säumnis bei der Bescheiderlassung - Marktgem. Obritzberg-Rust

Der Bürgermeister unterlässt wesentliche verfahrensrechtliche Maßnahmen, um über einen Antrag für eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Kanalanschluss entscheiden zu können.

Ein Gemeindeglieder von Obritzberg-Rust beschwerte sich darüber, dass er als Vertreter einer Wohnungseigentümergeinschaft bei der Gem. einen Antrag gestellt hat, die betreffende Liegenschaft von der Anschlussverpflichtung an die öffentliche Kanalanlage auszunehmen, weil die Abwässer der Liegenschaft über eine bestehende biologische Pflanzenkläranlage abgeleitet würden. Die Gem. habe aber trotz mehrfacher Urgezen über diesen Antrag keinen Bescheid erlassen.

Kein Bescheid über Antrag auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht

Das Gesetz sieht vor, dass Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung gewährt werden können, wenn die anfallenden Schmutzwässer über eine wasserrechtlich genehmigte Kläranlage abgeleitet werden, die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gem., die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kläranlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgte und noch nicht erloschen ist.

Weiters muss die Reinigungsleistung dieser Kläranlage dem Stand der Technik entsprechen und zumindest gleichwertig sein mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden. Darüber hinaus darf die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage durch die Gewährung der Ausnahme nicht gefährdet werden.

Die Ausnahme muss vom Liegenschaftseigentümer beantragt werden, wobei dem Antrag der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung und ein Befund über die Reinigungsleistung beizubringen ist.

Ende Dezember 2005 war der Antrag gestellt worden; allerdings war diesem ein Befund über die aktuelle Reinigungsleistung der Pflanzkläranlage nicht beigefügt.

Antragsunterlagen nicht vollständig

Der Bürgermeister hat im Prüfungsverfahren gegenüber der VA erklärt, dass „bis heute noch keine Befunde über die aktuelle Reinigungsleistung der geplanten Kläranlage vorliegen“.

Soweit schriftliche Anbringen mangelhaft sind, ist die Behörde gesetzlich verpflichtet, unverzüglich ein Verbesserungsauftrag zu erlassen. Einen solchen Verbesserungsauftrag hat der Bürgermeister aber nie erlassen. Damit stand das Verfahren aber still, weil eine wesentliche Entscheidungsgrundlage über den Antrag fehlte.

Von der VA war zu beanstanden, dass der Bürgermeister den Antragsteller nach Einlangen des unvollständigen Antrags nicht unverzüglich auf die fehlenden Unterlagen hingewiesen hat und einen Verbesserungsauftrag zur Nachreichung dieser Unterlagen erlassen hat.

Verfahrensstillstand mangels Verbesserungsauftrag

Weiter war zu beanstanden, dass eine Bescheiderlassung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von sechs Monaten mangels entsprechender Entscheidungsgrundlagen in weiterer Folge unterblieb.

Entscheidungsfrist nicht eingehalten

Die Gem. wurde aufgefordert, über den noch anhängigen Antrag unverzüglich einen Bescheid zu erlassen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0080-B/1/2010

3.3.22. 18 Monate für eine Entscheidung - Marktgem. Irnfritz-Messern

Der Gemeindevorstand erlässt den Berufungsbescheid erst nach Einschreiten der VA fast eineinhalb Jahre nach Einlangen des Antrags.

Ein Gemeindegänger von Irnfritz-Messern beschwerte sich darüber, dass der Gemeindevorstand über seinen Berufungsantrag gegen die Abweisung seines Ansuchens um Baubewilligung keinen Bescheid erlasse.

Gemeindevorstand entscheidet nicht über Berufungsantrag

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen war von der VA festzustellen, dass die LReg der Vorstellung stattgegeben hatte und die Angelegenheit bereits vor nahezu eineinhalb Jahren zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeindevorstand verwiesen hatte.

Erst nach mehrmaliger Urgenz einer Stellungnahme der Gem. im Prüfungsverfahren wurde der VA von der Gem. Irnfritz-Messern letztlich ohne weitere Begründung mitgeteilt, dass ein entsprechender Bescheid mittlerweile vom Gemeindevorstand beschlossen worden sei.

Erst nach Einschreiten der VA Bescheid erlassen

Behörden sind gesetzlich verpflichtet, über Anträge und Berufungen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten einen Bescheid zu erlassen.

Diese Entscheidungsfrist begann für den Gemeindevorstand im gegenständlichen Fall mit Einlangen des aufhebenden Vorstellungsbescheides zu laufen.

Von der VA war zu beanstanden, dass der Gemeindevorstand die gesetzliche Entscheidungsfrist im gegenständlichen Fall um fast ein Jahr überschritten hat.

Gesetzliche Entscheidungsfrist um fast ein Jahr überschritten

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0078-B/1/2010,

3.3.23. Parteistellung des Nachbarn – Marktgem. Mauerbach

Besteht die Möglichkeit, dass Anschüttungen die Standsicherheit benachbarter Bauwerke und das Recht auf Einhaltung der Gebäudehöhe beeinträchtigen, hat der Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren. Über entsprechende Einwendungen ist in der Baubewilligung und nicht in einem separaten Bescheid zu entscheiden.

Das Einholen "anderer Rechtsmeinungen", die Befassung eines RA und Gemeinderatswahlen können die Säumnis mit der Erlassung eines Ersatzbescheides nach Aufhebung und Rückverweisung durch die Aufsichtsbehörde nicht entschuldigen.

Ein Nachbar führte darüber Beschwerde, dass der Gemeindevorstand der Marktgem. Mauerbach über seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren nach Rückverweisung durch die NÖ LReg mehr als

Beschwerdevorbringen über Behördensäumnis

sechs Monate später noch keinen Ersatzbescheid erlassen habe. Auch habe ihm die Behörde die Baubewilligung für das nachbarliche Doppelwohnhaus mit Niveauveränderungen nicht zugestellt. Die Anschüttungen am Nachbargrundstück würden die Standsicherheit des eigenen Wohnhauses beeinträchtigen.

Die VA stellte im Prüfverfahren fest, dass der Gemeindevorstand der Marktgem. Mauerbach nach Rückverweisung der Angelegenheit durch Vorstellungsentscheidung der NÖ LReg im November 2009 erst im Oktober 2010 einen Ersatzbescheid erlassen hat und die Entscheidung des Bürgermeisters vom November 2008, die Einwendungen des Nachbarn als unbegründet ab- bzw. als unzulässig zurückzuweisen, aufgehoben hat.

Ersatzbescheid erst nach fast einem Jahr erlassen

Der Bürgermeister begründete die Verzögerung mit der Erlassung des Ersatzbescheides unter anderem damit, dass die Stellungnahme des Bausachverständigen sowie "andere Rechtsmeinungen" hätten eingeholt werden müssen. Auch habe sich die Bearbeitung wegen Befassung eines RA und wegen der Gemeinderatswahlen im Frühjahr 2010 verzögert.

Verzögerung nicht ausreichend begründet

Die VA erachtet diese Gründe nicht für stichhaltig. Sie vertritt vielmehr die Ansicht, dass der angefochtene Bescheid auf Grund des Vorstellungsbescheids der NÖ LReg umgehend hätte aufgehoben werden müssen. Denn die LReg begründete ihre Entscheidung unter anderem damit, dass der Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat und über seine Einwendungen nicht in einem zweiten, von der Bewilligung getrennten Bescheid hätte abgesprochen werden dürfen. Nach der NÖ BauO begründen die Standsicherheit der benachbarten Bauwerke und die Bebauungshöhe, soweit sie der Erzielung einer ausreichenden Belichtung der Hauptfenster zulässiger Gebäude der Nachbarn dient, subjektive Nachbarrechte.

Standsicherheit und Gebäudehöhe begründen Nachbarrechte

Die Behörden sind verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Diese höchstzulässige Entscheidungsfrist gilt auch nach Aufhebung und Rückverweisung durch die Aufsichtsbehörde.

Entscheidungspflicht gilt auch nach Rückverweisung

Der Bürgermeister kündigte an, dem Nachbarn die Baubewilligung für das nachbarliche Doppelwohnhaus mit Niveauveränderungen vom November 2008 zuzustellen, damit dieser die Möglichkeit erhält, dagegen zu berufen und gegebenenfalls eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des eigenen Gebäudes geltend zu machen. Der Nachbar brachte nach Bescheidzustellung die Berufung ein.

Zustellung der Baubewilligung an Übergangene Partei

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0064-B/1/2010, Marktgem. Mauerbach 7505/10/HO

3.3.24. Reihung der Bearbeitung von Anträgen nach den finanziellen Interessen der Bauwerber– NÖ LReg

Die NÖ LReg hält die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten nicht ein, wobei sie die Bearbeitung der Anträge nach deren Aussicht auf Erfolg und der damit verbundenen möglichen Relevanz für die finanziellen Interessen der Bauwerber reiht.

Eine Klosterneuburgerin hat sich als Partei eines Baubewilligungsverfahrens zur Bewilligung einer benachbarten Reihenhausanlage darüber beschwert, dass die LReg über Ihre Vorstellung nicht fristgerecht entscheidet.

Nach mehr als 1 Jahr noch immer kein Vorstellungsbescheid

Die gegenständliche Vorstellung war im August 2010 bei der LReg als Vorstellungsbehörde eingebracht worden, im November 2011 war noch immer kein Bescheid darüber ergangen.

Nach Einschreiten der VA wurde der Bescheid im Dezember 2011 endlich erlassen.

Die LReg hat gegenüber der VA die verspätete Erlassung des Bescheides damit begründet, dass auf Grund zeitaufwändiger fristgebundener legislativer Tätigkeiten und sonstiger nicht vorhersehbarer anderer Prioritäten eine frühere Bescheiderlassung nicht möglich war.

Überlastung der Behörde

Der Fall sei daher nach grober Durchsicht und der daraus folgenden ersten Beurteilung, dass der Vorstellung kein Erfolg beschieden sein werde, „zurückgereiht“ worden. Im Gegenzug seien andere Fälle, bei denen eine erteilte Baubewilligung zu beheben war, vorgezogen worden, um Fehlinvestitionen der Bauwerber zu vermeiden.

Reihung nach Aussicht auf Erfolg wegen finanzieller Interessen der Bauwerber

Verfahrensrechtlich ist im AVG festgelegt, dass die Behörde über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten einen Bescheid zu erlassen hat. Diese gesetzliche Entscheidungsfrist wurde von der LReg jedenfalls nicht eingehalten.

Verletzung der Entscheidungspflicht

Nach der Judikatur des VwGH schließt eine allenfalls von der säumigen Behörde ins Treffen geführte Überlastung durch übermäßigen Arbeitsaufwand die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Frist nicht aus.

Über Anträge ist ohne unnötigen Aufschub ein Bescheid zu erlassen. Eine Vor- bzw. Hintanreihung von Anträgen nach einer sich aus einer Vorbeurteilung ergebenden Erfolgsaussicht wegen allfällig davon betroffener finanzieller Interessen der Bauwerber sieht das Gesetz jedenfalls nicht vor.

Die VA sieht in der vorgenommenen Reihung der Anträge und der sich daraus ergebenden verspäteten Bescheiderlassung eine willkürliche sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Vorstellungswerber und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes

Es war von der VA daher zu beanstanden, dass die LReg über die Vorstellung erst mehr als ein Jahr nach deren Einlangen einen Bescheid erlassen hat und dass sie die Bearbeitung des Vorstellungsantrags aufgrund einer Vorbeurteilung nach im Gesetz nicht vorgesehenen willkürlichen Gesichtspunkten hintan gereiht hat.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0194-B/1/2011, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/128-2011

3.4. Gemeinderecht

3.4.1. Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Saisonkarten - Marktgem. Guntramsdorf

Nicht nur gegen günstigere Tarife für Ortsansässige, auch gegen das Vorbehalten eines Kontingents von Karten für diesen Personenkreis erheben sich gleichheitsrechtliche Bedenken.

Ein Ortsfremder führte bei der VA Beschwerde darüber, dass die Gem. Guntramsdorf Ortsansässige bei der Nutzung einer Freizeitanlage ungerechtfertigt bevorzugt, indem sie für diese Personen ein bestimmtes Kartenkontingent reserviert.

Einheimische bevorzugt

Für die VA ist nicht nachvollziehbar, weshalb von 300 ausgegebenen Saisonkarten 200 Karten ausschließlich an Ortsansässige vergeben werden.

Befasst mit der gegenständlichen Problematik führte der Bürgermeister der Marktgem. Guntramsdorf aus, dass im jahrzehntelangen Durchschnitt etwa 200 bis 250 Saisonkarten an Einheimische ausgegeben wurden und sich die Gem. bei Festlegung der Kontingentierung an diesem Wert orientiert habe.

Kartenkontingent für Ortsansässige reserviert

Da die Gem. jedoch den Eindruck gewinnen musste, dass eine Lösung jedweder Art, die zu Gunsten der ortsansässigen Bevölkerung gewertet werden könnte, nicht rechtskonform herstellbar sei, werde der GR im Herbst 2010 für die Saison 2011 voraussichtlich den völligen Entfall von Saisonkarten beschließen.

Wenngleich dem GR ein derartiger Beschluss unbenommen bleibt, hielt die VA dem Bürgermeister entgegen, dass eine derartige Entscheidung nicht getroffen werden muss, um die in Beschwerde gezeigte Ungleichbehandlung zu eliminieren. Vielmehr genügte es, die aufgelegten Saisonkarten strikt nach der Reihenfolge des Einlangens von Kaufanboten zu vergeben.

Gänzliche Abschaffung von Saisonkarten als Lösung?

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes war unklar ob der GR tatsächlich den ins Auge gefassten Beschluss fassen wird.

Einzelfälle: VA-NÖ-G/0022-B/1/2010, Marktgem. Guntramsdorf 0030-B/1/2011

3.4.2. Diskriminierende Behandlung Nichtortsansässiger – Marktgem. Wiener Neudorf

Für Nichtortsansässige ist der Erwerb einer Saisonbadekarte auf die Zeit von 2. bis 15 Mai beschränkt.

Eine Dame ohne Wohnsitz in Wiener Neudorf beschwerte sich darüber, dass der Erwerb einer Saisonbadekarte zum Wiener Neudorfer Badeteich für Personen, die nicht in der Marktgem. Wiener Neudorf gemeldet sind, nur von 2. Mai bis 15. Mai möglich sei.

Saisonbadekarte für Auswärtige nur von 2. Mai bis 5. Mai erwerbbar

Besitzer einer Wiener Neudorf Card können diese zum Preis von EUR 22 zur Saisonbadekarte für den Wiener Neudorfer Badeteich erweitern.

Wiener Neudorfer können diese Erweiterung zeitlich uneingeschränkt die ganze Badesaison hindurch beantragen, Nicht-Wiener-Neudorfer hingegen nur im Zeitraum vom 2. bis 15. Mai.

Der Preis für den Einzeleintritt für Inhaber einer Wiener Neudorf Card beträgt EUR 11. Zwei Einzeleintritte kosten daher so viel wie eine Saisonbadekarte. Ab zwei Badeeinritten in der Saison stellt die Saisonbadekarte daher eine verhältnismäßig günstigere Form des Zugangs zum Badeteich dar.

Das EG-Diskriminierungsverbot und der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz verbieten eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Nichtgemeindebürgern. Diese Verbote gelten auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

EG-Diskriminierungsverbot und Gleichheitsgrundsatz von Gem. zu beachten

Die Gem. hat die Ungleichbehandlung der Nicht-Wiener-Neudorfer beim Erwerb der Saisonbadekarte gegenüber der VA damit zu argumentieren versucht, dass laut Wasserrechtsbescheid die gleichzeitige Anwesenheit von maximal 2.000 Personen auf dem Teichgelände gestattet ist. Daher werde der Erwerb der Saisonbadekarten für Auswärtige entsprechend beschränkt.

Diese Argumentation der Gem. ist im Hinblick auf das EG-Diskriminierungsverbot und der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz jedenfalls nicht geeignet, die unterschiedliche Behandlung von Ortsansässigen und Nichtortsansässigen entsprechend sachlich zu rechtfertigen. Die Auflage des Wasserrechtsbescheides wäre aus Sicht der VA primär durch eine Zugangsbeschränkung am jeweiligen Tag sicherzustellen.

Keine sachliche Rechtfertigung für Benachteiligung Nichtortsansässiger

Hinsichtlich der Erwerbsmöglichkeit einer Saisonkarte für den begünstigten Zugang zum Teich wären aber alle Personen, sowohl Wiener Neudorfer als auch Nicht-Wiener-Neudorfer, jedenfalls gleich zu stellen.

Von der VA war daher zu beanstanden, dass die Marktgem. Wiener Neudorf eine zeitliche Einschränkung der Erwerbsmöglichkeit der Badesaisonkarte für Nichtortsansässige vorsieht.

Die Gem. wurde von der VA ersucht, die derzeitige Regelung im Hinblick auf ein gesetzeskonformes Vorgehen der Behörde entsprechend anzupassen.

Ersuchen um Anpassung der Regelung

Einzelfall: VA-NÖ-G/0026-B/1/2011,

3.4.3. Diskriminierende Behandlung Nichtortsansässiger - Marktgem. Perchtoldsdorf

Die Gemeinde knüpft Vergünstigungen für Jahres- oder Saisonkarten des Freizeitzentrums an Gemeindewohnsitz.

Ein Wiener führte Beschwerde darüber, dass vergünstigte Jahres- und Saisonkarten für Bad und Sauna des Freizeitzentrums der Gemeinde nur von Personen mit Wohnsitz in Perchtoldsdorf erworben werden können. Tarifvergünstigungen für diese Einrichtungen seien an den Besitz einer Perchtoldsdorf Card (P-Card) geknüpft, deren Erwerb ausschließlich Personen mit Wohnsitz in Perchtoldsdorf vorbehalten sei.

Tarifvergünstigungen nur für Gemeindebürger

Das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot und der Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung verbieten eine unsachliche Ungleichbehandlung Nichtortsansässiger gegenüber Ortsansässigen.

Die Marktgem. hat in ihrer Stellungnahme gegenüber der VA ausschließlich wirtschaftliche Aspekte als Begründung für die differenzierende Tarifgestaltung angeführt. Insbesondere wurde auf das Steueraufkommen durch die Bürger des Ortes hingewiesen, welches eine derartige Bevorzugung der Perchtoldsdorfer Bürger nach Ansicht der Gem. rechtfertigen würde. Außerdem könne der Betrieb des Freizeitzentrums Perchtoldsdorf nicht kostendeckend geführt werden und sei daher von Zuschüssen der Gem. abhängig. Daher sei auch eine Bevorzugung der Perchtoldsdorfer Gemeindebürger bei den Tarifen gerechtfertigt.

Nur wirtschaftliche Argumente für Bevorzugung

Der EuGH hat in mehreren Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass ein Mitgliedstaat, der ungerechtfertigt Tarifvorteile für Ortsansäs-

sige gegenüber Ortsfremden gewährt, gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot verstößt.

Eine Schlechterstellung eines Nicht-Ortsansässigen EU-Bürgers gegenüber einem Ortsansässigen bei Tarifiermäßigungen für den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen ist laut EuGH mit rein wirtschaftlichen Erwägungen nicht zu rechtfertigen.

Auch der Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung verlangt eine sachliche Rechtfertigung für die konkrete Gestaltung einer Ausnahmeregelung. Eine ausreichende sachliche Rechtfertigung ist demnach nur durch wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen gegeben, welche die unterschiedlichen Rechtsfolgen bedingen. Eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung der Tarife wäre nach der Judikatur beispielsweise dann gegeben, wenn es bei tariflicher Gleichstellung von Ortsansässigen und Nichtortsansässigen zu einer Verdrängung bzw. Unterversorgung der Ortsansässigen käme.

Dass es bei einheitlichen Tarifen zu einer solchen Verdrängung oder Unterversorgung der Ortsansässigen komme würde, wurde von der Marktgem. gar nicht behauptet. Die Gem. Perchtoldsdorf hat vielmehr in ihrer Stellungnahme ausschließlich wirtschaftliche Aspekte für die differenzierende Tarifgestaltung des Freizeitentrums Perchtoldsdorf angeführt. Eine ausreichende sachliche Rechtfertigung für die Bevorzugung der Perchtoldsdorfer Gemeindebürger bei der Benützung des Freizeitentrums konnte von der VA daher nicht nachvollzogen werden.

Keine ausreichende sachliche Rechtfertigung

Die VA hat die Marktgem. Perchtoldsdorf aufgefordert, eine gemeinschaftsrechts- und verfassungskonforme Anpassung der Tarife des Freizeitentrums vorzunehmen.

Aufforderung zur Anpassung der Tarife

Einzelfall: VA-NÖ-G/0028-B/1/2011

3.4.4. Teure Parkgebühr vor dem Klinikum – Stadtgem. Amstetten

Ein längerer Krankenhausaufenthalt muss nicht immer vorhersehbar sein. Für diesen Fall sollte nicht auf der Entrichtung der vollen Parkgebühr bestanden werden.

Eine Patientin beklagte, als Ortsunkundige ihr Fahrzeug am Parkplatz beim Klinikum Mostviertel-Amstetten abgestellt zu haben. Nach 7 Tagen Krankenhausaufenthalt hätte sie die Parkgebühr von EUR 169 zu entrichten gehabt. Auf Anfrage sei ihr mitgeteilt worden, dass eine Ermäßigung nicht in Betracht komme. Die Wahl eines entfernter liegenden, nicht gebührenpflichtigen Parkplatzes sei ihr in diesem Fall

EUR 169 für 7 Tage Parken

nicht zumutbar gewesen, da sie damit rechnen musste, dass Krankenhaus nicht schmerzfrei verlassen zu können. Auch kam gegenständig eine Abholung durch einen nahen Angehörigen oder Bekannten nicht in Betracht.

Der Bürgermeister der Stadtgem. Amstetten teilte hiezu mit, dass Parkflächen beim Klinikum Mostviertel-Amstetten nicht in so ausreichender Zahl vorhanden sind, um für Langzeitparker ausreichend Platz zu haben. Diesen stünde ein großes Parkdeck beim Bahnhof Amstetten zur Verfügung. Dieses sei ungefähr 800 m vom Krankenhaus entfernt. Soweit Auswärtige dieses Parkangebot nicht kennen, würde auf Anfrage eine entsprechende Auskunft beim Klinikum erteilt.

Dauerparkplätze nicht gewollt

Die Stadtgem. Amstetten werde jedoch mit dem Betreiber, den Stadtwerken Amstetten, in Überlegungen eintreten, wo und wie künftig Patienten, die länger im Krankenhaus sein müssen, unter Umständen eine Möglichkeit des Parkens geboten werden kann. Die VA sieht damit, dass dem Anliegen der Beschwerde führenden Patientin, nämlich vergleichbare Situationen nach Möglichkeit hintanzuhalten, bereits entsprochen wurde.

Problem aufgegriffen

Dass der Bürgermeister darüber hinaus ein persönliches Zeichen setzte und der Betroffenen die finanzielle Belastung durch Refundierung eines ganz wesentlichen Teilbetrages nahm, war weder Anlass, noch Grund des volksanwaltschaftlichen Herantretens, soll jedoch an dieser Stelle eigens erwähnt werden.

Hilfe im Einzelfall

Einzelfall: VA-NÖ-G/0047-B/1/2010,

3.4.5. Mülltonnen verstellen Behindertenparkplatz – Stadtgem. Waidhofen an der Ybbs

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Ybbs verlegte erst nach Einschreiten der VA den Abstellplatz für Mülltonnen auf die ursprünglich dafür vorgesehene frei zugängliche Fläche.

Ein in seiner Mobilität eingeschränkter Mann beschwerte sich darüber, dass die Mülltonnen von der städtischen Müllabfuhr ständig neben seinem Behindertenparkplatz abgestellt würden, anstatt auf dem dafür vorgesehenen Platz im Eingangsbereich seiner Wohnhausanlage. Bei der Entleerung der Mülltonnen sei sein PKW von der Müllabfuhr bereits einmal beschädigt worden.

PKW von Müllabfuhr beschädigt

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Hausverwaltung auf Hinwirken der städtischen Müllabfuhr den Abstellplatz für Mülltonnen neben den Behindertenparkplatz verlegte, obwohl im Eingangsbereich der

Verlegung zum Vorteil der Müllabfuhr

Wohnhausanlage eine leicht zugängliche Fläche für das Abstellen von Mülltonnen vorgesehen war. Zu kritisieren ist, dass durch die Verlegung die Gefahr entstand, dass bei der Entleerung ein auf dem Behindertenparkplatz abgestellter PKW beschädigt wird.

Zudem war von der VA zu beanstanden, dass die Stadtgem. auf mehrmalige Beschwerden nicht reagiert hat.

Positiv zu vermerken ist, dass die Umweltabteilung der Stadtgem. Waidhofen/Ybbs, rasch auf das Vorbringen der VA reagiert hat und die Müllabfuhr angewiesen hat, die Mülltonnen wieder am vorgesehenen Standort neben dem Eingangsbereich der Wohnhausanlage zu entleeren.

Verlegung an ursprünglichen Ort durchgeführt

Einzelfall: VA-NÖ-G/0036-B/1/2010; Stadtgem. Waidhofen/Ybbs H/1-DIV-46-2010

3.4.6. Lärmbeeinträchtigung durch Veranstaltungen – Marktgem. Rabenstein an der Pielach

Die Vorschreibung einer Auflage muss auch wirklich zur Gefahrenabwehr führen. Andernfalls ist das Vorhaben zu untersagen.

Ein Anrainer führte bei der VA Beschwerde über die Lärmbeeinträchtigungen auf dem nachbarlichen Grundstück, hervorgerufen durch Sport- und Musikveranstaltungen des ortsansässigen Beachvolleyballvereins. Zwar habe die Gem. dem Veranstalter Lärmschutzmaßnahmen vorgeschrieben. De facto hätten sich diese aber als wirkungslos erwiesen.

Laute Partys

Der Bürgermeister legte die Anmeldung des ortsansässigen Vereins für die zweitägige Veranstaltung vor, wobei als Veranstaltungsbeginn jeweils 9:00 Uhr und Veranstaltungsende 3:00 Uhr früh angezeigt wurde. Als genaue Bezeichnung findet man zum Gegenstand der Veranstaltung angeführt: „Beachvolleyball Open/Bacardi Partyweekend, Verkauf von Getränken und Speisen, Discobetrieb, Flutlichtbetrieb“. Der Anmeldung war ein Sicherheitskonzept beigegeben, welches zu dem Betreff „Lautstärke“ den sehr allgemein gehaltenen Hinweis beinhaltete, wonach das Personal, das die Musikanlage bedient, ausdrücklich angewiesen wird, den Lautstärkepegel für die Besucher der Veranstaltung, für Anrainer und darüber hinaus für das Ortsgebiet von Rabenstein an der Pielach in erträglichem Ausmaß zu halten.

Konzept verspricht Lärmgrenze

Die Anmeldung der Veranstaltung wurde vom Bürgermeister entgegengenommen. Dem Veranstalter wurde eine Bestätigung über die Anmeldung ausgestellt, wobei als Auflage vorgeschrieben wurde, dass die Lautsprecher nur innerhalb der Arena auf Bodenniveau aufgestellt sein dürfen und max. 80 dB Lautstärke abgeben dürfen.

Auflage ohne Ermittlungsverfahren

Zwar können dem Veranstalter zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen oder nachteiliger Auswirkungen von der Behörde Auflagen erteilt werden. Jede Auflage bedarf aber nicht nur einer gesetzlichen Grundlage. Ihre Vorschreibung muss auch im Einzelfall geboten sein und wirklich der Gefahrenabwehr dienen.

Ob die Vorschreibung der Auflage im vorliegenden Fall rechters war, kann mangels nachvollziehbarer Ermittlungsschritte nicht gesagt werden. Insoweit blieb das Verfahren mangelhaft.

Rechtmäßigkeit zweifelhaft

Dem Bürgermeister war abschließend zu raten, künftig nachvollziehbare Beurteilungen zu treffen, die sich an anerkannten Richtlinien, wie etwa der vom Umweltbundesamt herausgegebenen "Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen", orientieren.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0032-B/1/2010,

3.4.7. Stadtgemeinde schafft Unfallquelle auf Radweg – Mannersdorf am Leithagebirge

Die Aufstellung von Einrichtungen auf der Fahrbahn darf nur dann genehmigungslos erfolgen, wenn sie der Sicherung des Verkehrs dienen. Die Einrichtungen dürfen die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen.

Ein Radfahrer beschwert sich darüber, dass von der Stadtgem. mittig auf dem Radweg Eisensteher genehmigungslos aufgestellt worden seien und zudem mangels Ausstattung mit rückstrahlendem Material in der Dunkelheit nicht zu sehen gewesen seien. Aufgrund der schlechten Sichtbarmachung der Eisensteher, sei er mit einem kollidiert und habe schwere Verletzungen erlitten, weshalb er von der Stadtgem. Schadenersatz fordere. Die Stadtgem. verweigere jedoch eine außergerichtliche Einigung in Form einer einmaligen Zahlung, da sie vom Alleinverschulden des Radfahrers an dem Unfall ausgehe.

Das Prüfverfahren ergab, dass die Stadtgem. die Eisensteher aufgestellt hat, um zu verhindern, dass der Radweg von mehrspurigen Fahrzeugen befahren wird, da der Untergrund des Radweges für solch eine Belastung nicht geeignet ist.

Poller sollen Abnutzung des Radweges verhindern

Die Aufstellung von einer Einrichtung (mittig) auf der Fahrbahn ist gemäß der StVO jedoch nur dann genehmigungsfrei erlaubt, wenn diese Einrichtung der Sicherung des Verkehrs dient.

Einrichtung muss Sicherheit des Verkehrs dienen

Zusätzlich darf eine Einrichtung, die zur Sicherung des Verkehrs auf der Fahrbahn angebracht wird, gemäß der StVO die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Wenn eine solche Einrichtung in der Dunkelheit nicht erkennbar ist, erfüllt sie diese Voraussetzung nicht und ist deshalb kenntlich zu machen.

Einrichtung muss bei Dunkelheit erkennbar sein

Von der VA wird kritisiert, dass die Stadtgem. die Eisensteher genehmigungslos aufgestellt hat, obwohl die Aufstellung von Einrichtungen - mittig auf der Fahrbahn - zur Sicherung des Radweges, einer Bewilligung bedarf. Zudem beanstandet die VA, dass die Stadtgem. es unterlassen hat, die Poller mit rückstrahlendem Material auszustatten. Dadurch hat sie die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen und eine Gefahrenquelle für die Benutzer des Radweges geschaffen.

Gem. hat gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen

Positiv zu vermerken ist, dass die Eisensteher nach dem Unfall mit rückstrahlendem Material kenntliche gemacht worden sind, um in Zukunft solche Unfälle zu verhindern.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0018-B/1/2011, BH Bruck/Leitha BLS1-A-112/001

3.4.8. Grenzen einer Duldungspflicht – Stadtgem. Groß-Enzersdorf; Amt d. NÖ LReg

Arbeiter der Gemeinde betreten ein Grundstück in Abwesenheit des Eigentümers. Sie berufen sich auf dessen Duldungspflicht. Die Aufsichtsbehörde findet dies völlig "korrekt". Die VA stellt klar.

Routinemäßig will ein Grundeigentümer im Dezember seinen Wasserzähler ablesen. Er öffnet in seinem Garten einen Schacht und stellt zu seiner Überraschung fest, dass der alte Zähler ersetzt worden ist. Eine Rückfrage bei der Gem. ergibt, dass der Zählertausch bereits im März d.J. erfolgte. Ein Nachbar habe die Gemeindearbeiter darauf hingewiesen, dass sie sich über eine Lücke zwischen Thujenhecke und Tor Zutritt in den Garten verschaffen können. Der Zählertausch wurde so ohne Wissen des Grundeigentümers vorgenommen.

Eigenmächtiges Betreten

Erboast wendet er sich an die Gemeindeaufsicht. Diese findet das Verhalten völlig „korrekt“ und verweist auf das NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz. Demnach hat der Liegenschaftseigentümer den Einbau des Wasserzählers zu dulden. Im Übrigen hätte Herr F. ja „die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten und gegen die Stadtgem. Groß-Enzersdorf eine Besitzstörungsklage einzubringen“.

Trotz Duldungspflicht Besitzstörung?

Abgesehen davon, dass dieses Schreiben der Aufsichtsbehörde nach Ablauf jener Frist abgefertigt wurde, binnen der Besitzstörungsklagen bei Gericht eingelangt sein müssen, ist auch der Hinweis auf den Rechtsweg verfehlt. Die Wasserversorgung ist in Niederösterreich hoheitlich geregelt, der Einbau des Wasserzählers demnach kein Akt der Privatwirtschaftsverwaltung.

Rechtsweg unzulässig

In der Sache selbst teilt die VA die Auffassung des Amtes d. NÖ LReg, wonach mit der Duldungspflicht des Eigentümers eine Ermächtigung für die Organe der Behörde einhergeht, das Grundstück zu betreten und die erforderlichen Arbeiten darauf vorzunehmen. Diese Ermächtigung findet ihre Grenze allerdings dort, wo die Organe der Gem. auf einen Widerstand stoßen. Widerstand dürfen sie – ohne eine gesetzliche Grundlage – nicht überwinden, anderenfalls sie zu gewärtigen haben, im Wege einer Maßnahmenbeschwerde belangt zu werden.

Betretungsrecht nicht uneingeschränkt

Einzelfall: VA-NÖ-G/0004-B/1/2011, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/017-2011

3.4.9. Unzulässige Bestimmung im Mietvertrag – Stadtgem. Klosterneuburg

Die gänzliche Überwälzung der Erhaltungspflicht von der Stadtgemeinde Klosterneuburg als Vermieterin auf den Mieter ist unzulässig. Die Festsetzung der Entschädigungssumme aus einem Baurechtsvertrag hat durch Prüfung der Bausubstanz des Gebäudes unter Beiziehung eines Sachverständigen zu erfolgen.

Einer Baurechtsnehmerin wurde von der Stadtgem. Klosterneuburg vor Ablauf des Baurechtsvertrages ein Angebot unterbreitet, wonach sie das Gebäude weiter nutzen könne. Die Baurechtsnehmerin beschwerte sich bei der VA darüber, dass die Stadtgem. Klosterneuburg die Weiternutzung des Gebäudes unter die Bedingung stellte, dass sie einerseits die gesamte Erhaltungspflicht für das Gebäude übernehme und andererseits auf die im Baurechtsvertrag vorgesehenen Ablösezahlungen für das von ihr errichtete Gebäude verzichte.

Weiternutzung des Gebäudes angeboten

Die im in Aussicht gestellten Mietvertrag enthaltene Vereinbarung, wonach die bisherige Baurechtsnehmerin zur Erhaltung des Gebäudes verpflichtet werden sollte, ist nach Ansicht der VA nicht mit den Bestimmungen des ABGB und KSchG vereinbar.

Nach den Bestimmungen des ABGB ist der Vermieter verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem Zustand zu übergeben und zu erhalten. Die Erhaltungspflicht für den Bestandgegenstand trifft daher grundsätzlich den Vermieter.

Erhaltungspflicht trifft grundsätzlich den Vermieter

Wenngleich diese Regelung nachgiebiges Recht darstellt und der Vermieter die Erhaltungspflicht auf den Mieter überwälzen kann, so gilt dies jedoch nicht für Bestandverträge zwischen Verbraucher und Unternehmer nach dem KSchG.

Nach dem KSchG ist ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Gemeinden, gelten immer als Unternehmer.

Gem. ist Unternehmerin iSd KSchG

Da die Stadtgem. Klosterneuburg Unternehmerin ist, darf diese Gewährleistungsrechte des Verbrauchers – wie die Erhaltungspflicht – vor Kenntnis eines allfälligen Mangels nicht ausschließen oder einschränken.

Aus Sicht der VA war die Vertragsbestimmung mit der die Erhaltungspflicht auf die ehemalige Baurechtsnehmerin überwält werden sollte unzulässig.

Überwälzung der Erhaltungspflicht auf den Verbraucher unzulässig

Im Prüfverfahren stellte die VA fest, dass die Stadtgem. Klosterneuburg der Baurechtsnehmerin eine Ablösesumme in Aussicht stellte, ohne dass eine Besichtigung des Hauses durchgeführt oder der Bauwert des Hauses von einem Sachverständigen beurteilt worden ist.

Aus Sicht der VA hätte für die Festlegung des Schadensbetrags eine Sachverständigen-Prüfung durchgeführt werden müssen.

Festsetzung der Ablöse ohne Überprüfung der Bausubstanz

Die Baurechtsnehmerin informierte in der Folge die VA darüber, dass eine Einigung hinsichtlich der weiteren Nutzung des Gemeindegrundstücks, in Form eines Mietvertrages, nicht erzielt werden konnte.

Positiv zu vermerken ist, dass die Stadtgem. Klosterneuburg nach Anregung der VA einen Sachverständigen mit der Schätzung des Bauwerts des Gebäudes beauftragt hat und versucht wurde, mit der Baurechtsnehmerin eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0007-B/1/2010; Stadtgem. Klosterneuburg BG-2010-1162

3.4.10. Benützungsberechtigung an einer Grabstelle nur mit Bescheid – Stadtgem. Bruck an der Leitha

Obwohl eine Gemeindegewerliche das Benützungsberechtigung an einer Grabstelle von der Stadtgem. mittels Bescheid zuerkannt worden ist, versucht der Bürgermeister, sie zu einer Ablösezahlung für das Benützungsberechtigung oder der Exhumierung des Leichnams zu bewegen.

Eine junge Niederösterreicherin wendet sich an die VA und beschwert sich darüber, dass ihr das Benützungsberechtigung an der Grabstelle, in der ihre Mutter beigesetzt worden sei, von der Stadtgem. nicht zuerkannt werde. Dies deshalb, da eine andere Person – die Lebensgefährtin ihres verstorbenen Onkels – als Kontaktperson für die betreffende Grabstelle bei der Stadtgem. eingetragen sei. Der Bürgermeister habe versucht, mit ihr und der als Kontaktperson eingetragenen Lebensgefährtin, eine einvernehmliche Lösung dahingehend zu finden, wonach der Lebensgefährtin eine „Ablöse“ von EUR 10.000 für die Grabstelle gezahlt werde oder der Leichnam der Mutter der Niederösterreicherin exhumiert werde.

2 Benützungsberechtigte an einer Grabstelle?

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA stellte sich heraus, dass der jungen Niederösterreicherin das Benützungsberechtigung an der Grabstelle, in der ihre Mutter beerdigt worden ist, mit Bescheid der Stadtgem. zuerkannt worden ist. Dieser Bescheid ist ihr jedoch nie zugestellt worden.

Bescheid über Zuerkennung des Benützungsberechtigungsrechts nicht zugestellt

Ferner ergab das Prüfverfahren, dass der als Kontaktperson eingetragene Lebensgefährtin von der Stadtgem. mitgeteilt worden ist, dass eine Beisetzung des Leichnams ohne ihre Zustimmung nicht hätte erfolgen dürfen.

Stadtgem. erteilt unrichtige Auskunft

Die VA kritisiert, dass die Stadtgem. nicht klargestellt hat, dass die Eintragung in einer Karteikarte als Kontaktperson, nicht mit dem Erwerb des Benützungsberechtigungsrechts an einer Grabstelle gleichzusetzen ist.

Zu beanstanden war, dass der Bürgermeister der Stadtgem. auf eine Einigung der beiden Frauen gedrängt hat. Vielmehr hätte der Bürgermeister die bloß als Kontaktperson eingetragene Lebensgefährtin auf die gesetzlichen Bestimmungen hinweisen müssen, wonach sie mit der Eintragung als Kontaktperson kein Benützungsberechtigung an der Grabstelle erworben hat und deshalb weder die Exhumierung eines Leichnams, noch eine „Ablöse“ für die Grabstelle verlangen kann.

Kein Hinweis auf erworbenes Benützungsberechtigung mittels Bescheid

Einzelfall: VA-NÖ-G/0037-B/1/2011

3.4.11. Unvollständige Auskunft über Enterdigungsgebühren – Marktgem. Edlitz

Die Marktgemeinde informiert unvollständig über die Kosten für die Enterdigung von zwei Leichnamen. Sie unterlässt den Hinweis auf die zusätzliche Entrichtung von Bundesgebühren sowie Verwaltungsabgaben.

Eine Benützungsberechtigte an einer Grabstelle habe eine Mitarbeiterin der Marktgem. um umfassende Information über anfallende Kosten für die Exhumierung der Leichname ihrer Großeltern aus dem Doppelgrab auf dem Friedhof der Marktgem. ersucht. Sie habe die Auskunft erhalten, dass eine Enterdigungsgebühr in der Höhe von EUR 618,75 anfallen werde. Nach Durchführung der Exhumierung sei ihr von der Marktgem. jedoch mittels Abgabenbescheid die Entrichtung von Gebühren in der Höhe von EUR 1.476,04 vorgeschrieben worden.

Unvollständige Auskunft

Das Prüfverfahren ergab, dass die Benützungsberechtigte keine Information darüber erhalten hat, dass die Enterdigungsgebühr für jeden Leichnam anfallen werde, sowie das Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben für die Bewilligung der Exhumierung zu begleichen sein werden.

Kein Hinweis auf anfallende Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben

Die Behörde rechtfertigte ihre Vorgehensweise damit, dass die Marktgem. keine Auskunft über sämtliche für eine Exhumierung anfallenden Kosten hätte geben können, da bei einer Exhumierung auch Kosten eines Bestattungsunternehmens entstehen, die von diesem selbst errechnet werden und der Marktgem. nicht bekannt sind.

Die VA hält dem entgegen, dass die an die Marktgem. Edlitz gerichtete Anfrage von der Benützungsberechtigten nur die gegenüber der Marktgem. zu entrichtenden Kosten betraf und nicht die bei einem Bestattungsunternehmen zusätzlichen anfallenden Kosten.

Von der VA wird kritisiert, dass die Marktgem. Edlitz eine unvollständige Auskunft erteilt hat, obwohl die Benützungsberechtigte um umfassende Information ersucht hat. Einem bürgerfreundlichen und bürgerorientierten Verwaltungshandeln würde es entsprechen, wenn Personen vor dem Ansuchen um Enterdigung umfassend über die damit verbundenen Kosten informiert werden.

Vollständige Information gefordert

Einzelfall: VA-NÖ-G/0027-B/1/2011,

3.5. Landes- und Gemeindestraßen

3.5.1. Umkehrplatz wird zweckwidrig als Parkplatz verwendet – Gem. Breitenau

Durch parkende Fahrzeuge im Bereich eines Umkehrplatzes wird die Funktion einer Wendeanlage beeinträchtigt. Die Gemeinde verabsäumte die Erlassung entsprechender Verkehrsbeschränkungen.

Ein Ehepaar beschwerte sich bei der VA darüber, dass der vor ihrer Liegenschaft befindliche Umkehrplatz von Anrainern und deren Besuchern zweckwidrig als Parkplatz verwendet und dadurch die Zufahrt zu ihrem Grundstück behindert werde. Die Gem. Breitenau zeige sich jedoch nicht bereit, durch die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, den notwendigen Platz zum Umkehren zu gewährleisten.

Grundabtretungen dienen der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen

Die VA stellte im Rahmen des Prüfverfahrens fest, dass die Grundstücksfläche des Umkehrplatzes anlässlich einer Bauplatzschaffung von den Grundeigentümern unentgeltlich in das öffentliche Gut abgetreten werden musste.

Keine Verordnung eines Halte- und Parkverbots

Relevant ist in diesem Zusammenhang, dass abgetretene Grundflächen der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen dienen und die NÖ BauO die Errichtung eines Umkehrplatzes mit einer Mindestbreite von 12,50m am Ende einer Sackgasse vorsieht, wenn es ihre Länge und Breite erfordert. Aus der Zustimmung zur Grundabtretung lässt sich jedoch nicht ableiten, dass damit auch der Verwendung des Umkehrplatzes als Parkplatz zugestimmt wurde.

Die VA wies auch darauf hin, dass die Gem. Breitenau die Funktion eines Umkehrplatzes verkannte. Dies erklärt sich aus den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen worin es heißt: „*Um die Funktion der Wendeanlage zu gewährleisten, ist das Parken innerhalb des Wendehammers zu untersagen.*“ Maßgeblich ist, dass für die Mehrzahl an Fahrzeugen ein Wenden ohne Zurücksetzen möglich sein soll und daher das Argument, lediglich „das Wenden in einem Zug“ sei undurchführbar, nicht zutrifft.

Parken ist innerhalb einer Wendeanlage zu untersagen

Klärungsbedarf herrschte zudem hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Halte- und Parkverbots sowie der Zuständigkeit dieses zu verordnen. Obwohl Angelegenheiten der Straßenpolizei durchwegs zur überörtlichen Gefahrenabwehr zählen, ist ein Teil der Straßenpolizei im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinden, im eigenen Wirkungsbereich von diesen zu besorgen. Hierzu zählt auch die Verordnung er-

Zuständigkeit der Gem. für Angelegenheiten der Straßenpolizei im eigenen Wirkungsbereich

forderlicher Verkehrsbeschränkungen, wenn diese der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs dienen und im Interesse der Verkehrsteilnehmer liegen.

Die VA regte daher bei der Gem. Breitenau an, rasch an Ort und Stelle die Abklärung der Voraussetzungen eines Halte- und Parkverbots durch einen Verkehrssachverständigen vorzunehmen. Erfreulich ist, dass der Bürgermeister der Gem. Breitenau, durch Verkehrszeichen die betreffende Straße als Sackgasse kennzeichnen ließ und ein Parkverbot für den Bereich des Umkehrplatzes verordnete.

Anregung der VA, die Voraussetzungen für ein Halte- und Parkverbot zu prüfen

Einzelfall: VA-NÖ-LGS/0009-B/1/2010; Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/056-2011

3.5.2. Mangelnde Schneeräumung – Marktgem. Sallingberg; Marktgem. Ottenschlag

Eine Wintersperre darf nach dem NÖ Straßengesetz nur verhängt werden, wenn kein Verkehrsbedürfnis besteht.

Ganzjährig bewohnt eine über 70-jährige Wienerin mit ihren Haustieren einen alten Bauernhof in Oedwinkel. Wenige Meter von ihrem Anwesen entfernt liegen drei weitere Objekte. Sie stehen im Eigentum von Wienern und werden nur zum Wochenende bewohnt. Dazwischen verläuft die Gemeindegrenze zwischen Sallingberg und Ottenschlag.

Weit ab vom Ort

Dort führen auch zwei Gemeindestraßen zusammen; eine, die Oedwinkel von Ottenschlag aus erschließt, und die andere, von der man Oedwinkel von Sallingberg aus erreichen kann.

2 Gemeinden zuständig

Der Bürgermeister von Sallingberg versicherte glaubwürdig, dass man Oedwinkel von Sallingberg aus im Winter nie geräumt habe. Stattdessen habe man mit Ottenschlag eine Vereinbarung getroffen, wonach Ottenschlag seine drei Objekte auch während der Wintermonate über erreichbar hält und bei den Schneeräumarbeiten die wenigen Meter zum Haus der alleinstehenden Dame, das auf Gemeindegebiet von Sallingberg liegt, mit übernimmt.

Vereinbarung endete

Nunmehr aber habe auch Ottenschlag eine Wintersperre verfügt, so dass das Haus der alleinstehenden Frau im Winter nicht mehr erreichbar sei. Geräumt werde nur, wenn die Zweitwohnbesitzer aus Wien kommen und ihre Anreise zeitgerecht beim Gemeindeamt anmelden.

Beide Gemeinden stellen Räumung ein

Beide Gemeinden beriefen sich auf die Möglichkeit der Verhängung einer Wintersperre. Eine solche darf nach dem NÖ Straßengesetz nur verfügt werden, wenn für diese Straße kein Winterbedürfnis besteht oder eine Umleitung im zumutbaren Ausmaß besteht und der Winterdienst unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

Verfügen beide Gemeinden eine Wintersperre, so gibt es jeweils keine Umleitung. Liegt aber die Möglichkeit einer anderweitigen Erreichbarkeit nicht vor, so darf für die Straße nach Oedwinkel, einerlei ob man nun von Sallingberg oder von Ottenschlag aus kommt, kein Verkehrsbedürfnis bestehen. Zudem muss der Winterdienst unverhältnismäßige Kosten verursachen.

Bei Schnee nicht erreichbar

Abschließend muss noch darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber in NÖ – anders als etwa im Bgld. oder OÖ – offenbar billigend in Kauf nimmt, dass im Einsatzfall abseits gelegene, bewohnte Objekte nicht erreichbar sind. Gerade alleinstehende Menschen kann eine derartige Unterversorgung besonders hart treffen; sie sind während der Wintermonate in allen Lebenslagen auf sich gestellt und können im Falle eines Unfalls oder bei plötzlich auftretender Hilfsbedürftigkeit nicht mit rascher Unterstützung rechnen.

Weiß Gesetzgeber um Folgen?

Einzelfall: VA-NÖ-LGS/0020-B/1/2011,

3.6. Gewerbe- und Energiewesen

3.6.1. Umfang der Gewerbeberechtigung

Bestehen Zweifel am Umfang einer Gewerbeberechtigung, entscheidet der BMWFJ über Antrag (§ 349 GewO).

Die Gewerbeberechtigung für "Unternehmensberatung" berechtigt jedenfalls nicht zum Betrieb einer Galvanikanlage.

N.N. schilderte der VA, dass er als befugter Unternehmer für ein anderes Unternehmen Leistungen für deren Galvanikanlage erbracht hatte. Im Betrieb seines Geschäftspartners sei es in der Folge zu einem folgenschweren Chemie-Unfall gekommen. Er sei nun von seinem früheren Vertragspartner auf Schadenersatz geklagt worden. Erst nachträglich habe er erfahren, dass sein Vertragspartner nie über eine Gewerbeberechtigung verfügte, die ihm den Betrieb einer Galvanikanlage erlaubt hätte. Auch hätte es zum Zeitpunkt des Unfalles keine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Galvanikanlage gegeben. N.N. vermutete eine Säumigkeit der örtlich zuständigen BH Baden als Gewerbebehörde.

Betrieb einer Galvanikanlage ohne behördliche Genehmigungen

Der BMWFJ erteilte nach Einschreiten der VA umgehend die Weisung zur eingehenden Überprüfung der Angelegenheit.

Die durchgeführten Erhebungen ergaben schließlich, dass der BH Baden bei der Anmeldung des Gewerbes nicht bekannt war, dass im Gewerbestandort eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage errichtet werden sollte. Der Gewerbeanmelder setzte die Behörde damals nicht davon in Kenntnis. Auch der Wortlaut des angemeldeten Gewerbes (*"Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation eingeschränkt auf Naturwissenschaft und Technik"*) bot keinen Anhaltspunkt für die Errichtung einer solchen Anlage.

Gewerbebehörde hatte keine Kenntnis von Galvanikanlage

"Insoweit aber im vorliegenden Fall die BH selbst nicht zur richtigen Einreihung des angemeldeten Gewerbes in der Lage war und sich bei der Eintragung des angemeldeten Gewerbes auf eine nicht ausreichend begründete Stellungnahme der örtlichen Wirtschaftskammerorganisation verlassen hat, wurde ausstellig bemerkt, dass sie es unterlassen hat, die zur eindeutigen Klärung der Rechtsfrage notwendigen Verfahrensschritte zu setzen," merkte der BMWFJ allerdings kritisch an.

BMWFJ kritisiert unterlassene Klärung des Umfangs der Gewerbeberechtigung

Der LH von NÖ wurde daher vom BMWFJ eingeladen, *"durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden*

BMWFJ erteilt Weisung für künftiges Vorgehen

bei Unklarheiten über die Einreihung der den Gegenstand der Gewerbeanmeldung bildenden Tätigkeit, die auch durch nähere Befragung des Gewerbeanmelders und durch schriftliche Stellungnahmen von berührten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft nicht beseitigt werden können, das nach § 349 Abs. 1 GewO 1994 zur Klärung der darauf Bezug habenden Rechtsfragen zuständige BMWFJ befassen“.

Die VA setzte N.N. von ihren Feststellungen und der Kritik des BMWFJ in Kenntnis.

Einzelfall: VA-BD-WA/0075-C/1/2010, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-100/058-2010

3.6.2. Schipisten, Schleplifte, Beschneiungsanlagen fallen nicht unter die Gewerbeordnung

Diese mehrfach wiederholte Rechtsauffassung des BMWFJ ist nicht allen Bezirksverwaltungsbehörden bekannt. Die BH Lilienfeld als Gewerbebehörde verpflichtete den Inhaber einer Schlepliftanlage rechtswidrig zur Entfernung einer seit Jahren nicht mehr genutzten Anlage.

Die VA hatte sich schon in der Vergangenheit vereinzelt mit Beschwerden rund um das Schifahren zu befassen. Dabei ging es um die grundsätzliche Frage der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung. Konkrete Beschwerden richteten sich gegen Lärmbelästigungen durch Beschneiungsanlagen; aber auch Beschwerden von Schlepliftinhabern erreichten die VA.

Bereits im PB 2010, S. 227, berichtete die VA von der Rechtsauffassung des BMWFJ, wonach auf Schipisten und deren Nebenanlagen die Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes nicht anzuwenden seien. Diese Rechtsauffassung wurde im Rahmen der jährlichen Gewerbereferententagungen bereits wiederholt erörtert. Nach 2005 wurde dies sowohl 2010 als auch 2011 im Rahmen der jeweiligen Tagung erneut klargestellt.

Klare Rechtsauffassung des BMWFJ

Die Beschwerde eines Schlepliftinhabers zeigte allerdings, dass die BH Lilienfeld ihn noch im Jahr 2010 unter Heranziehung gewerblicher Bestimmungen zur Entfernung der seit Jahren nicht mehr genutzten Anlage verpflichtete. In weiterer Folge verhängte die BH im Jahr 2011 eine Strafe nach dem Gewerberecht und schrieb ihm im November 2011 die Kosten für eine Ersatzvornahme vor.

Bei BH Lilienfeld BMWFJ-Sicht unbekannt

Über Einschreiten der VA hat der BMWFJ beim LH von NÖ die Rechtsauffassung in Erinnerung gerufen und ihn aufgefordert, die BH Lilienfeld zu unterweisen. Der Fall zeigt, dass die mehrmals wiederholte Rechtsauffassung des BMWFJ eine bundeseinheitliche Vorgangsweise nicht wirklich sicherstellt.

Die BH Lilienfeld behob ihren zuvor rechtswidrig ergangenen Bescheid erst auf Grund des nachhaltigen Einschreitens der VA.

BH Lilienfeld behebt rechtswidrigen Bescheid

Einzelfall: VA-BD-WA/0115-C/1/2011, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-139/007-2012

3.6.3. VA-Kritik an Gesetzgeber und Vollziehung des NÖ Veranstaltungsgesetzes aus Anlass des Frequency-Festivals 2010

Unzureichende Regelungen für Anrainerschutz in den Betriebsstättenregelungen des seit 1.1.2007 geltenden NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl 7070-0

Versäumnisse des Magistrates St.Pölten als Veranstaltungsbehörde

1. Die Fachabteilung des Amtes der NÖ LReg und der Mag. St.Pölten vertreten unterschiedliche Rechtsauffassungen zu den Bestimmungen des geltenden NÖ Veranstaltungsg.

Nach Meinung der Fachabteilung des Amtes der LReg bestünde die amtswegige Verpflichtung der Veranstaltungsbehörde zur Berücksichtigung der Nachbarschaft im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsstätte. Diese Verpflichtung ergäbe sich deswegen aus dem Gesetz, weil dort geregelt sei, dass Veranstaltungen nur in "geeigneten" Betriebsstätten durchgeführt werden dürfen.

Fachabteilung hält Gesetz für ausreichend

Der Mag. St.Pölten kritisiert hingegen das Fehlen einer entsprechenden Schutzzielbestimmung bei der Betriebsstättenregelung und führt problematische programmatische Festlegungen des Gesetzgebers ins Treffen. Die Systematik des NÖ Veranstaltungsg erlaube der Veranstaltungsbehörde keine Prüfung der Auswirkungen des Betriebes der Anlage auf die Nachbarschaft. Die Auswirkungen einzelner Veranstaltungen seien lediglich in einem vom Veranstalter der Behörde vorzulegenden Konzept zu erfassen.

Mag. St.Pölten vermisst Schutzzielbestimmung für Betriebsstätten

Die VA sieht die kritischen Anmerkungen des Mag. St.Pölten mit der vom Amt der NÖ LReg vertretenen Auffassung nicht völlig entkräftet. Auch nach Meinung der VA lässt der Regelungsinhalt bzw. die Systematik des NÖ Veranstaltungsg im gegebenen Zusammenhang eindeutige und zweifelsfreie Vorgaben für die Veranstaltungsbehörde bei der Genehmigung der Betriebsstätte vermissen.

VA vermisst eindeutige gesetzliche Vorgaben

Über ausdrückliches Befragen wurde der VA von der Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten des Amtes der NÖ LReg mitgeteilt, dass eine Änderung des NÖ Veranstaltungsg nicht geplant sei.

2. Nach den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsg hat sich die Veranstaltungsbehörde im Anmeldeverfahren mit dem vom Veranstalter vorzulegenden Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft auseinanderzusetzen und kann in diesem Verfahren Auflagen erteilen.

Pflichten der Veranstaltungsbehörde im Anmeldeverfahren

Die VA konnte den vorgelegten Unterlagen des Mag. St.Pölten zur Genehmigung des Frequency Festivals 2011 aber keine Hinweise darauf entnehmen, dass sich die Veranstaltungsbehörde "zumindest" im bestehenden gesetzlichen Umfang mit dem Aspekt des Anrainerschutzes befasst hat.

Mag. St.Pölten unterließ Befassung mit Nachbarschaftsschutz

Der LH von NÖ, der Bürgermeister von St.Pölten und die Einschreitenden wurden von der Berechtigung der Beschwerde in Kenntnis gesetzt.

Einzelfall: VA-NÖ-GEW/0009-C/1/2010, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-100/121-2010

3.7. Landes- und Gemeindeabgaben

3.7.1. Rücksichtsloses und rechtswidriges Vorgehen bei der Abgabeneinbringung

Die gesetzliche Pflicht, über einen Antrag auf Ratenzahlung mit rechtsmittelfähigem Bescheid zu entscheiden, wird missachtet. Vielmehr erfolgen unangemessene und unzweckmäßige Exekutionsmaßnahmen. Ein Bürgermeister – beruflich als Rechtsanwalt tätig – verrechnete dafür ein Honorar.

Aufgrund einer Beschwerde über besonders rücksichtslose Exekutionsmaßnahmen der Gemeinde Großbeersdorf führte die Volksanwaltschaft eine Prüfung durch. Dem beschwerdeführenden Ehepaar N.N. wurde für deren Grundstück eine Aufschließungsabgabe in Höhe von € 16.833,60 vorgeschrieben. Die dagegen erhobene Berufung blieb ebenso erfolglos wie die gegen den Berufungsbescheid vom 14.08.2009 erhobene Vorstellung. Die volksanwaltschaftliche Prüfung der Abgabenvorschreibung als solche führte zu keiner Beanstandung.

Die Abgabeforderung an sich war sachlich korrekt.

Nichtbewilligung von Zahlungserleichterungen

Angesichts der Abgabenhöhe richteten die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer am 11.5.2010 einen Antrag an den Gemeinderat, in welchem neben der Gewährung einer Wohnbauförderung ausdrücklich auch die Gewährung einer Ratenzahlung bezüglich der Aufschließungskosten erbeten wurde. Mit Schreiben der Gemeinde vom 28.7.2010 wurde ihnen mitgeteilt, dass der Ratenzahlung vom Gemeindevorstand keine Folge gegeben werde. Als Begründung wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Abgabenzahlung absehbar gewesen und sie so genannte „Besserverdiener“ seien.

Über den Ratenzahlungsantrag wurde rechtswidrig nur durch formloses Schreiben abschlägig entschieden

Gemäß § 212 Abs. 1 Bundesabgabenordnung kann die Abgabenbehörde auf Ansuchen von Abgabepflichtigen den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Maßgeblich für die Erteilung von Zahlungserleichterungen sind somit ausschließlich das Vorliegen erheblicher Härten bei sofortiger Abgabentrachtung und die Nichtgefährdung der Abgabeneinbringung.

Die im Schreiben der Gemeinde vom 28.7.2010 erwähnte Spruchpraxis des Gemeindevorstandes unter Bezug auf unabwendbare und unvorhersehbare Ereignisse entbehrt daher einer rechtlichen Grundlage.

Weiters sind Erledigungen einer Abgabenbehörde gemäß § 92 Abs. 1 BAO als Bescheide zu erlassen, wenn diese für einzelne Personen

- a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben, oder
- b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen, oder
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

Die Entscheidung über Zahlungserleichterungen bewirkt das Recht der antragstellenden Personen, mit der Abgabenzahlung über einen gewissen Zeitraum zuzuwarten oder aber die Pflicht, diese Abgaben bis zum bescheidmäßigen Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. Demzufolge ist über derartige Anträge stets mit rechtsmittelfähigem Bescheid zu entscheiden. Da dies im Gegenstande nicht geschah, wurde der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer rechtswidrig die Möglichkeit genommen, die abgabenbehördliche Entscheidung mittels Berufung bzw. Vorstellung einer Überprüfung zuzuführen.

Nach volksanwaltschaftlicher Ansicht steht fest, dass durch die formell unrichtige Entscheidung über den Antrag auf Zahlungserleichterung (Ratenzahlung) sämtliche Einbringungshandlungen der Gemeinde als Abgabenbehörde mit Rechtswidrigkeit behaftet waren (§ 212 Abs. 2 BAO).

Nachteil durch die bloß formlose Entscheidung

Rechtsfreundliche Vertretung der Abgabenbehörde

Zur Hereinbringung der gegenständlichen Aufschließungsabgabe beantragte die Gemeinde eine Exekutionsbewilligung. Der Bewilligung des BG Mistelbach vom 21.9.2010 ist zu entnehmen, dass die Gem. vom RA Dr. N.N. rechtsfreundlich vertreten wurde. Somit wurde die Gem. Großebersdorf von Dr. N.N. nicht in seiner Eigenschaft als Bürgermeister, sondern in Ausübung dessen Berufes als RA vertreten. Dieser Umstand bewirkte, dass gegenüber der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer als verpflichtete Parteien Vertretungskosten nach dem Rechtsanwaltsstarif erwachsen sind.

Der als RA tätige Bürgermeister vertrat seine Gemeinde bei der Abgabeneinbringung gegen Honorar

Im Zuge von Prüfungsverfahren stieß die VA wiederholter Maßen auf die Tatsache, dass seitens der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von Gem. als Abgabenbehörden RA mit der Durchführung von Mahnungen, dem Erstellen von Exekutionsanträgen und sogar mit dem Verfassen von Stellungnahmen gegenüber der VA beauftragt wurden. Angesichts der hier bestehenden langjährigen Übereinstimmung zwischen der NÖ LReg als Gemeindeaufsichtsbehörde und der VA sowie

der wiederholten Berichterstattung an den Landtag waren vertiefende rechtliche Ausführungen in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Exekutionsmaßnahmen der Gemeinde

Die von der Gemeinde am 17.9.2010 beantragte „Zwangswise Pfandrechtsbegründung“ wurde bewilligt und am 06.10.2010 im Grundbuch eingetragen. Bei dieser Exekutionsform handelt es sich aufgrund der damit verbundenen Grundbuchseingaben (Eintragung bzw. Löschung) um eine sehr kostenintensive Maßnahme.

Kostenintensive Exekutionsmaßnahmen

Diesbezüglich hat der Bürgermeister in einer Stellungnahme vom 25.11.2010 ausgeführt, die „Zwangswise Pfandrechtsbegründung“ habe lediglich der Sicherstellung der Forderung gedient und sei die den Interessen der betroffenen Abgabepflichtigen am wenigsten abträgliche Exekutionsform.

Tatsächlich aber war eine derartige Sicherung aufgrund der dinglichen Wirkung des Abgabenbescheides betreffend die Aufschließungskosten (§ 9 Abs. 1 NÖ Bauordnung) in keiner Weise notwendig gewesen und die Forderung der Gemeinde ausreichend gesichert. Überdies erweist sich eine zusätzliche Sicherstellung durch eine Pfandrechtsbegründung als – gelinde ausgedrückt – sehr kurzsichtig, weil die Betroffenen gegebenenfalls dadurch außerstande gesetzt werden, auf die betreffende Liegenschaft einen Hypothekarkredit aufzunehmen um damit die Forderung der Gemeinde zu befriedigen.

Der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer erwachsen durch diese Vorgangsweise vermeidbare Kosten. Am 2.11.2010 wurde nämlich seitens der Gem. – gleichfalls unter rechtsfreundlicher Vertretung durch Dr. N.N. als RA nach dem Rechtsanwaltsstarif – die Fahrnis- und Gehaltsexekution beantragt und gerichtlicherseits am 8.11.2010 auch bewilligt.

Zu einer Realisierung der Exekutionen kam es jedoch nicht mehr, weil es der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer zwischenzeitlich gelungen war, den geforderten Geldbetrag aufzubringen und am 5.11.2010 Vollzahlung zu leisten. Auch die grundbücherliche Löschung der „Zwangswisen Pfandrechtsbegründung“ wurde umgehend vorgenommen.

Der Beschwerdegrund wurde behoben und die Folgen wurden beseitigt.

Durch das Einschreiten der VA konnte erreicht werden, dass der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer die Kosten für das rechtsanwaltliche Einschreiten in Höhe von EUR 1.038,12 rückerstattet wurden. Diese haben gegenüber der VA ausdrücklich die vollständige Beseitigung des Beschwerdegrundes bekundet.

Die seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde angekündigten Maßnahmen lassen erwarten, dass die Unzulässigkeit der rechtsfreundlichen Vertretung bei der Abgabeneinbringung künftig auch in der Gem. Großebersdorf Beachtung findet.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0054-C/1/2010, IW3-BE-3161401/014-2011

3.7.2. Berufungsentscheidung – Verzögerung – Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Die Entscheidung über eine Berufung durch den Gemeindevorstand der Marktgem. Reichenau an der Rax nahm den Zeitraum von elf Monaten in Anspruch.

Bereits im Bericht der VA an den NÖ Landtag über die Jahre 2008 – 2009 auf den Seiten 112 ff wurde der Fall der langen Dauer eines Rechtsmittelverfahrens der Marktgem. Reichenau an der Rax aufgezeigt.

N.N. wandte sich im Jänner 2010 neuerlich mit der Beschwerde an die VA, dass er gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgem. Reichenau an der Rax vom 10. Juni 2009 mit Datum 29. Juni 2009 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht hatte, über welches trotz Verstreichens der gesetzlichen Bearbeitungsfrist keine Entscheidung getroffen worden sei.

Beschwerde über lange Entscheidungsdauer

Im Prüfungsverfahren der VA wurde festgestellt, dass die Causa durch ein Versehen nicht in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeindevorstandes vom November 2009 aufgenommen worden war. Erst nach Berücksichtigung des Ergebnisses der am 14. März 2010 durchgeführten Gemeinderatswahl wurde die Angelegenheit durch den (neuen) Gemeindevorstand in der Sitzung vom 10. Mai 2010 einer Entscheidung zugeführt. Der Berufungsbescheid ist schließlich mit Datum 27. Mai 2010 ergangen.

Die Beschwerde darüber, dass über ein mit Datum 29. Juni 2009 eingebrachtes Rechtsmittel über einen so langen Zeitraum nicht entschieden wurde, war berechtigt. Die Marktgem. Reichenau an der Rax drückte ihr Bedauern über die Verzögerung aus. Da die Entscheidung schließlich im Zuge des Prüfungsverfahrens ergangen ist, nahm die VA von einer weiteren Veranlassung Abstand.

Behebung des Beschwerdegrundes

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0005-C/1/2010, Marktgem. Reichenau/Rax V/2010

3.7.3. Unzulässige Bezeichnung von Lastschriftanzeigen als Bescheide - Marktgemeinde Wr. Neudorf

Die Marktgem. Wr. Neudorf versendete Lastschriftanzeigen (Quartalsvorschreibungen) auf deren Rückseite diese als Bescheid bezeichnet wurden.

N.N., wandte sich im Namen seiner Tochter mit dem Vorbringen an die VA, dass er die Absicht gehabt hatte, in der Angelegenheit der Erhöhung der Bereitstellungsgebühr für die Gemeindewasserleitung einen Bescheid zu verlangen, gegen welchen er im Namen seiner Tochter ein Rechtsmittel einbringen wollte. Daraufhin wurde er von der Marktgem. Wr. Neudorf aufgeklärt, dass er die Rückseite der bereits ergangenen Lastschriftanzeigen für das 4. Quartal 2010 und das 1. Quartal 2011 hätte lesen müssen, auf welcher die Lastschriftanzeigen gleichzeitig auch als Abgabenbescheid bezeichnet wurden.

Rechtswidrige Bezeichnung von Lastschriftanzeigen als Bescheid

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des VwGH, wonach Lastschriftanzeigen keine Bescheide sind, wandte sich die VA in dieser Angelegenheit an das Amt d. NÖ LReg, welches der Rechtsmeinung der VA beitrug und ebenfalls ausdrücklich klarstellte, dass es sich im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der BAO und im Sinne der Rechtsprechung des VwGH bei einer Lastschriftanzeige um eine bloße Zahlungserinnerung, aber nicht um einen Bescheid handelt.

Klarstellung, dass eine Lastschriftanzeige kein Bescheid ist

Gemäß § 93 Abs. 2 BAO hat ein Bescheid einen Spruch zu enthalten. Entsprechend der ständigen Judikatur des VwGH fehlt einem Verwaltungsakt, der keinen Spruch enthält, die Rechtsqualität als Bescheid.

Der VA wurde zugesichert, dass zur Abstellung dieser verfehlten Praxis von der Abteilung Gemeinden eine Information an die Marktgem. Wr. Neudorf ergangen ist. N.N. wurde von der VA empfohlen, nunmehr von der Marktgem. Wr. Neudorf in Namen seiner Tochter einen Bescheid zu verlangen, gegen welchen die Tochter dann ein Rechtsmittel einbringen konnte.

Gemeinde wird über Rechtsirrtum aufgeklärt

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0009-C/1/2011, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/055-2011

3.7.4. Nichterteilung der Bewilligung eines Zahlungsaufschubes – BH Wien-Umgebung

Die Bewilligung eines Zahlungsaufschubes setzt voraus, dass die finanziellen Schwierig-

keiten des/der Bestraften nur vorübergehender Natur sind und er/sie in der Lage sein wird, die Geldstrafe später zu entrichten. Die Behörde hat dem/der Bestraften ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung zu geben. Der BH Wien-Umgebung war vorzuwerfen, dass sie dem Betroffenen vor Abschluss des Verfahrens keine Gelegenheit zum Nachweis seiner künftigen Zahlungsfähigkeit geboten hat.

N.N. wandte sich an die VA, nachdem die BH Wien-Umgebung seinen Antrag auf Aufschiebung einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe nach dem Kraftfahrzeuggesetz nicht bewilligt hatte.

Aufschiebung der Zahlung einer Geldstrafe

Der Rechtsprechung des VwGH zufolge ist es nicht rechtswidrig, den Antrag auf Teilzahlung oder Aufschiebung einer Geldstrafe abzuweisen, wenn die Annahme zu Recht besteht, dass die verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist. Demnach setzt die Bewilligung eines Zahlungsaufschubes voraus, dass die finanziellen Schwierigkeiten des/der Bestraften nur vorübergehender Natur sind und er/sie in der Lage sein wird, die Geldstrafe später zu entrichten. Diesbezüglich ist die Behörde verpflichtet, dem/der Bestraften ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung zu geben.

Strafe uneinbringlich?

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein, um festzustellen, ob die Behörde dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Laut Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung habe N.N. den Antrag auf Zahlungsaufschub damit begründet, dass er Notstandshilfe beziehe. Hinsichtlich der vorübergehenden Natur seiner finanziellen Schwierigkeiten habe er lediglich angegeben, dass ab 1.1.2011 eine Einkommensverbesserung eintreten werde. Mangels konkreter Angaben über eine absehbare Änderung der wirtschaftlichen Situation ging die Behörde davon aus, dass die aktuelle Zahlungsfähigkeit von N.N. nicht bloß vorübergehend gemindert war. Aus diesem Grund wies sie den Antrag auf Zahlungsaufschub ab.

Zahlungsaufschub nicht bewilligt

Im Lichte der Rechtsprechung des VwGH wäre die BH Wien-Umgebung verpflichtet gewesen, weitere Ermittlungen durchzuführen. N.N. erbrachte zwar zunächst keine Nachweise für die behauptete Einkommensverbesserung. Dies musste jedoch nicht schon mit dem Antrag geschehen. Die BH Wien-Umgebung hätte N.N. vielmehr Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung geben müssen. Da die Behörde N.N. vor Abschluss des Verfahrens nicht aufgefordert hat, Nachweise über eine absehbare Änderung seiner wirtschaftlichen Situation zu erbringen, konnte sie nicht zu Recht davon ausgehen, dass die verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist.

Ermittlungsverfahren unzureichend

Aus Sicht der VA war daher im Ergebnis festzustellen, dass die BH Wien-Umgebung ein unzureichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt hat.

VA stellt Missstand fest

Einzelfall: VA-BD-V/0112-C/1/2010, BMVIT-14.500/0070-I/PR3/2010, WUS2-S-0717943

3.8. Natur- und Umweltschutz

3.8.1. Naturschutz - Eingriff in Biotop ohne Konsequenzen – BH Horn

Die BH Horn stellte ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz im Zusammenhang mit der behaupteten Zerstörung von Biotopen ohne ausreichende Ermittlungen ein.

Im vorliegenden Fall wurde in Beschwerde gezogen, dass, im Zuge von Bohrungen für die Errichtung eines Steinbruchs, ohne naturschutzbehördliche Bewilligung zwei kleine, aber wertvolle Biotop trocken gelegt und geschützte Tierarten getötet bzw. beeinträchtigt worden seien. Dies sei unverständlicherweise ohne verwaltungsstrafrechtliche Folgen für den Verursacher geblieben.

Trockenlegung von Biotopen behauptet

Die VA stellte fest, dass die BH Horn diesbezüglich aufgrund von Anzeigen – unter anderem durch die NÖ Umweltschutzbehörde – ein Verwaltungsstrafverfahren gem. § 36 Abs. 1 Z 24 NÖ Naturschutzgesetz einleitete. Nach der angesprochenen Bestimmung begeht eine Verwaltungsübertretung wer *„besonders geschützte Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen verfolgt, absichtlich beunruhigt, fängt, hält, verletzt, tötet, in lebendem oder totem Zustand erwirbt, verwahrt, weitergibt, befördert oder feilbietet“*.

BH leitet Verwaltungsstrafverfahren ein

Die Behörde stellte das Verwaltungsstrafverfahren aber in der Folge unter Berufung auf eine von einer Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes d. NÖ LReg eingeholte Stellungnahme wieder ein, da der Tatbestand nicht habe erwiesen werden können.

Verfahren wird wieder eingestellt

Die Naturschutzsachverständige führte in ihrer Stellungnahme u.a. aus, dass in beiden Kleingewässern verschiedene Amphibienarten nachgewiesen wurden, wobei einige (insbesondere Springfrosch und Kammmolch) aufgrund einer Artenschutzverordnung absolut geschützt seien. Sie ging weiters davon aus, dass eine Absenkung des gegenständlichen Wasserstandes *„von kurzfristiger Dauer“* gewesen sei. Ein schwankender Wasserstand sei ein Vorgang, der bei trockenen Zeiten durchaus auch natürlich eintrete. Durch die vorgenommene Verschiebung von Gesteinsmaterial sei es allerdings zur Zerstörung eines Abschnittes der Ufervegetation und *„eventuell zur Vernichtung einiger Amphibienindividuen“* gekommen.

Geschützte Tiere getötet?

Aus dieser Beurteilung zog die Verwaltungsstrafbehörde den Schluss, dass (insbesondere) der Tatvorwurf einer absichtlichen Verletzung bzw. Tötung von geschützten Tieren nicht ausreichend erweisbar sei.

Aus Sicht der VA reichte die vorliegende Stellungnahme der Naturschutzsachverständigen allerdings nicht aus, um diese Frage abschließend zu beurteilen. Insbesondere war anhand der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb die Sachverständige zur Annahme gelangte, dass die Absenkung des gegenständlichen Wasserstands in den Biotopen lediglich „von kurzfristiger Dauer“ gewesen sein soll. Diese Annahme stand zudem im Widerspruch zu den aktenkundigen Strafanzeigen, in denen ausgeführt wurde, dass die beiden Biotope „trocken gelegt“ worden seien. Das Wasser sei „abgepumpt und das lose Geröll aus den Biotopen und rund um die Biotope entfernt“ worden. Die NÖ Umweltschutzbehörde verwies in ihrer Anzeige darauf, dass die gegenständlichen Biotope „zerstört“ worden seien.

Den vorgelegten Verfahrensakten ließen sich keine ausreichenden Erhebungen der Verwaltungsstrafbehörde entnehmen, um die Frage zu klären, ob es gegenständlich „lediglich“ zu einer kurzzeitigen Absenkung des Wasserspiegels oder zu einer vollständigen Trockenlegung der Biotope - mit den entsprechenden Konsequenzen für die geschützten Tiere - kam. Zudem war weder der Stellungnahme der Sachverständigen noch den Verfahrensakten eine Auseinandersetzung mit der Frage zu entnehmen, ob nicht – selbst für den Fall einer bloßen kurzzeitigen Wasserspiegelabsenkung - wenn schon nicht von einer Tötung oder Verletzung, so doch zumindest von einer „absichtlichen Beunruhigung“ der geschützten Tiere im Sinne der angesprochenen Strafbestimmung auszugehen war.

Behördliche Erhebungen unzureichend

Weiters war festzuhalten, dass sich gem. § 36 Abs. 1 Z 25 NÖ Naturschutzgesetz auch strafbar macht, wer „Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten“ geschützter Tiere „beschädigt, zerstört oder entfernt“. Eine ausreichende Auseinandersetzung der Verwaltungsstrafbehörde mit der Frage der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung fand sich in den übermittelten Verfahrensakten ebenfalls nicht.

Weitere Straftatbestände ungeprüft

Dazu kommt, dass § 36 Abs. 7 NÖ Naturschutzgesetz bereits den Versuch der angesprochenen Störungshandlungen unter Verwaltungsstrafandrohung stellt.

Insgesamt war daher für die VA die Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens nicht nachvollziehbar und sohin zu beanstanden.

Verfahrenseinstellung nicht nachvollziehbar

Einzelfall: VA-NÖ-NU/0006-C/1/2009, BH Horn GZ. HOW2-NA-0443

3.9. Polizei- und Verkehrsrecht

3.9.1. Nach Weigerung der Bescheiderlassung entscheidet unzuständige Behörde - Marktgemeinde Großweikersdorf

Ein Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung von einem befristeten Parkverbot wurde erst nach einem halben Jahr und Einschaltung der Aufsichtsbehörde durch unzuständigen Gemeindevorstand mit Bescheid entschieden. Letztendlich wurde das Parkverbot ein Jahr später mit geringeren Einschränkungen für die Anrainerinnen und Anrainer neu verordnet.

Die Marktgem. Großweikersdorf verordnete im Dezember 2010 auf einer Gemeindestraße ein für den Zeitraum vom 15. November bis 31. März befristetes Parkverbot. Herr N.N. suchte als Anrainer Anfang Jänner 2011 um eine Ausnahmegenehmigung vom Parkverbot an.

Nach § 45 Abs. 2 StVO kann die Behörde eine Ausnahme im Einzelfall nur mit Bescheid erteilen oder versagen. N.N. erhielt am 1. Februar 2011 jedoch keinen Bescheid, sondern nur ein formloses Schreiben der Gem., dass die Bewilligung nicht erteilt werde.

Entscheidung durch Bescheid verweigert

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und ersuchte den Bürgermeister der Marktgem. Großweikersdorf um Stellungnahme. Die VA vertrat mit näherer Begründung die Auffassung, dass dem Schreiben wesentliche Merkmale eines Bescheides fehlten. Die in Briefform gekleidete Mitteilung war weder als Bescheid bezeichnet, noch gingen die von der Gemeinde getroffenen Erwägungen hinsichtlich der Versagung der Ausnahmegenehmigung hervor. Eine Rechtsmittelbelehrung fehlte völlig.

VA legt Rechtsschutzwägungen dar

Die Behörde vertrat die Ansicht, dass die Mitteilung vom 1. Februar 2011 ausreiche. Sie begründete die Verordnung des auf die Wintermonate befristeten Parkverbotes mit der zu geringen Breite der Gemeindestraße, auf der sonst eine Schneeräumung undurchführbar sei.

Auch in einer ergänzenden Stellungnahme hielt die Marktgem. Großweikersdorf – ungeachtet der gesetzlichen Bestimmung des § 45 Abs. 2 StVO – an ihrem Standpunkt fest, und argumentierte wortwörtlich es sei „seitens der Gem. nicht vorgesehen, diese Fälle mit Bescheid abzusprechen“.

Behörde beharrt auf rechtsirriger Auffassung

Die VA trat daher an die NÖ LReg als Aufsichtsbehörde heran. In der Folge erging am 30. Juni 2011 ein Bescheid über die Versagung der Ausnahmegenehmigung, der aber nicht vom Bürgermeister, sondern vom Gemeindevorstand erlassen wurde. Herr N.N. erhob das ao.

Erst Aufsichtsbehörde führt zu Umdenken

Rechtsmittel der Vorstellung. Die BH Tulln veranlasste in der Zwischenzeit Erhebungen durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

Die VA erkannte der vorliegenden Beschwerde Berechtigung zu, zumal erst sechs Monate nach Antragstellung und Einschaltung der Aufsichtsbehörde mit Bescheid in der Sache entschieden wurde.

6 Monate Verzögerung

Der Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 30. August 2011 gab der Vorstellung Folge und hob den angefochtenen Bescheid auf. Da der unzuständige Gemeindevorstand über die Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO entschied, wurde Herr N.N. in seinem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

Vorstellung wegen mangelhaften Bescheid

Abschließend erging die Information der NÖ LAD, dass der Bürgermeister der Marktgem. Großweikersdorf im November 2011, unter Einbindung eines beigezogenen Amtssachverständigen, ein Parkverbot mit dem Zusatz „ bei Schneelage und Eisbildung“ verordnete, mit dem die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bei möglichst geringer Einschränkung für die Anrainerinnen und Anrainer gewährleistet ist.

Parkverbot wird neu verordnet

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0001-C/1/2011, Am d. NÖ LReg LAD1-BI-129/072-2011

3.9.2. Abtretung eines Verwaltungsstrafaktes mit Hindernissen – BH Korneuburg

Ein Verwaltungsstrafakt wurde zunächst irrtümlich dem Mag. Krems statt der BH Krems abgetreten. Die BH Korneuburg verursachte dadurch eine Verfahrensverzögerung von 3 Monaten. Die Beseitigung des Beschwerdegrundes wurde jedoch rasch veranlasst.

Herr N.N. geriet im November 2010 auf der Autobahnabfahrt Stockerau in einen Auffahrunfall. Der Lenker des Fahrzeugs, dem der Beschwerdeführer auffuhr, beging Fahrerflucht. Nach Aufnahme des Unfalls bei der Autobahnpolizei konnte der Unfallgegner ausgeforscht werden. Die erforderliche Aktenauskunft zur Abwicklung des Schadens an die Versicherung verzögerte sich.

Herr N.N wandte sich Anfang Februar 2011 an die VA, die daraufhin ein Prüfverfahren einleitete. Aus der Stellungnahme der BH Korneuburg ging hervor, dass der gegenständliche Verwaltungsstrafakt am 6. Dezember 2010 irrtümlich dem Mag. Krems abgetreten wurde. Dieser übernahm am 17. Jänner 2011 den Akt. Im Rahmen der Protokollierung wurde die fälschliche Abtretung evident und der Akt am selben

Verzögerung von 3 Monaten

Tag der BH Korneuburg retourniert. Am 21. Februar 2011 wurde der Akt richtigerweise der zuständigen BH Krems abgetreten.

Erfreulich war, dass im Zuge des Prüfverfahrens seitens der BH Korneuburg umgehend mit Herrn N.N. telefonische Rücksprache gehalten wurde und der Beschwerdegrund letztendlich behoben wurde.

**Fehler bürgerfreundlich
beseitigt**

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0003-C/1/2011, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/022-2011

3.10. Schulwesen

3.10.1. Nach wie vor schwer überwindliche Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich bei Kinderbetreuung

Bund und Länder vergeben in der jüngsten „15a-Vereinbarung“ zur Kinderbetreuung erneut die Chance, für eine höhere „Durchlässigkeit“ der Bundesländergrenzen, vor allem zwischen Wien und NÖ, zu sorgen. Damit bleibt bei „Grenzüberschreitung“ der Kindergartenbesuch, der im letzten Jahr vor Schulbeginn („Pflichtjahr“) im Halbtagesausmaß eigentlich kostenlos sein sollte, für viele Eltern im Endeffekt doch kostenpflichtig.

Schon jahrelang bemüht sich die VA darum zu gewährleisten, dass sich Eltern bzw. Kinder aussuchen können, in welchem Bundesland sie den Kindergarten besuchen möchten – ohne negative Kostenfolgen, vor allem im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr, das eigentlich (halbtags) kostenlos sein sollte. Zwischen Wien und NÖ erscheint die Grenze besonders undurchlässig, was die VA schon wiederholt kritisiert hat (z.B. in der ausführlichen Problemdarstellung im 31. Wien-Bericht [2009] 15 ff.).

Jahrelange Bemühungen der VA ...

Immerhin hat die VA erreicht, dass in Ausnahmefällen eine im wesentlichen kostenneutrale Möglichkeit zur Überschreitung der Bundesländergrenze besteht; praktisch bedeutsam wegen der vielen Berufspendler und -pendlerinnen insbesondere von NÖ nach Wien. Dazu müssen Eltern jedoch pädagogische bzw. medizinische Gutachten beibringen, die belegen, dass gerade der Kindergartenbesuch in Wien dem Kindeswohl eindeutig besser entspricht. Praktisch ist dies z.B. in der Regel dann der Fall, wenn das betroffene Kind bereits mehrere Jahre einen Wiener Kindergarten besucht hat und ein Wechsel ausgerechnet im letzten Jahr vor Schulbeginn nicht zumutbar erscheint. Auch sonstige soziale Gründe (z.B. Organisation der Kinderbetreuung bei berufstätigen Eltern) können ins Gewicht fallen.

... bleiben nur für Ausnahmefälle erfolgreich

Selbst im positiven Falle müssen Eltern somit administrative Hürden überspringen und u.U. (Gutachten-) Kosten in Kauf nehmen, um das politische Versprechen – kostenloser Kindergartenbesuch im „Pflichtjahr“ – tatsächlich auch in ihrer Situation erfüllt zu sehen.

Umso stärker hat die VA im Zuge der Neuverhandlungen betreffend die „15a-Vereinbarung“ zur Kinderbetreuung darauf gedrungen, diese Hürden zu beseitigen und echte Wahlfreiheit zu schaffen. Leider blieben diese Bemühungen erfolglos.

Vertane Chance bei aktueller „15a-Vereinbarung“

Einzelfälle: VA-NÖ-SCHU/0026-C/1/2011, VA-NÖ-SCHU/0010-C/1/2011, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/088-2011

3.10.2. Fortsetzung des Musikschulunterrichts folgt leider nicht ...

Im vergangenen Jahr hat die NÖ LReg in bestimmten Bereichen eine drastische Kürzung der Musikschulförderung beschlossen. Damit wird es vielen – vor allem sozial schwächeren und älteren – Menschen de facto unmöglich, eine begonnene Musikschulausbildung auch abzuschließen. Versuche der VA, Übergangsregelungen zu erwirken, schlugen fehl.

N.N. wandte sich an die VA, der seit 2005 an der Musikschule Neulengbach die Fächer Klavier und Klarinette belegt hätte, und zwar vor der gegenständlichen Änderung um den Jahrespreis von EUR 1.160. Für das Schuljahr 2010/11 hätte er Informationen erhalten, den er gemäß er aufgrund des Entfalls der Förderungen für Stunden älterer Schüler und Schülerinnen ca. EUR 4.000 (!) für die Weiterführung des Unterrichts zahlen hätte müssen. Dies wäre für ihn aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse (eher geringer Pensionsbezug) allerdings nicht möglich gewesen sei.

Übergangslose Erhöhung der jährlichen Unterrichtskosten von EUR 1.160 auf ca. EUR 4.000

Die VA hat die – offenbar fiskalisch begründete – Einschränkung der Musikschulförderung in NÖ, welche die Probleme von N.N. verursacht hat, an sich nicht beanstandet und dies bereits in ihrem ersten Ermittlungsschreiben klargestellt. Grundsätzlich steht es selbstverständlich jedem Bundesland frei, seine Förderprioritäten im Rahmen der Gesetze zu verändern. Dass es dabei Verlierer und Verliererinnen geben kann, ist klar und begründet an sich keinen Missstand in der Verwaltung.

Erste Stellungnahme des Landes NÖ geht am Problem vorbei

Gleichwohl erschien das Fehlen von Übergangsregelungen kritikwürdig: Nicht wenige Schüler und Schülerinnen – darunter N.N. – beginnen einen Musikunterricht mit dem Ziel, Fertigkeiten auf einem gewünschten Level bzw. entsprechende Abschlüsse zu erwerben. Für diese stellt es eine besondere Härte dar, wenn sie den Unterricht aufgrund finanzieller Rahmenbedingungen nicht bis zum gewünschten Ende besuchen können.

Die erste Stellungnahme der NÖ LReg enthielt dennoch im wesentlichen bloß eine allgemeine Begründung für die erfolgten Förderungsänderungen bzw. -einschränkungen. Diese waren an und für sich aber nicht Gegenstand des Prüfungsverfahrens, sondern bloß das Fehlen von Übergangsregelungen, welches Härten verursacht, wie der gegenständliche Beschwerdefall zeigt.

Aus Sicht der VA sollte es auch im Rahmen beschränkter finanzieller Mittel bzw. einer Verlagerung der Förderungsprioritäten möglich sein, entsprechende – eventuell sozial gestaffelte – Übergangsregelungen zu schaffen. Damit würden Personen, welche im guten Glauben an die realistische Finanzierbarkeit eine Musikausbildung begonnen haben, in die Lage versetzt, diese auch zu beenden. Dies wurde im zweiten Schreiben der VA an die NÖ LReg nochmals klar dargelegt.

Zweiter Vorstoß der VA zur Etablierung von Übergangsregelungen ebenfalls erfolglos

Dennoch ist die NÖ LReg dieser Anregung nicht gefolgt.

Einzelfall: VA-NÖ-SCHU/0006-C/1/2011, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-129/074-2011

4 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AHS	allgemeinbildende höhere Schule(n)
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland
Bgld. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Burgenländischen Landtag

Abkürzungsverzeichnis

BH	Bezirkshauptmannschaft
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BKA	Bundeskanzleramt
BM ...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BP	Bundespolizei
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
bspw.	beispielsweise
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CRDP	UN-Behindertenrechtskonvention
d.h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
dzt.	derzeit

EAST	Erstaufnahmestelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinstV	Einstufungsverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
EPG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft
ESStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive
Fa.	Firma
FA	Finanzamt
FB	Familienbeihilfe
(f) f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
FSG	Führerscheinggesetz
FSG-GV	Führerscheinggesetz-Gesundheitsverordnung
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GBK-GO	Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung
GD	Generaldirektor
GEG	Gerichtliches Einbringungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

Gem.	Gemeinde
gem.	gemäß
Ger. Bez.	Gerichtsbezirk
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGG	Gerichtsgebührengesetz
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in der Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IT	Informationstechnologie
JA	Justizanstalt
Kap.	Kapitel
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraffahrgesetz
KFZ	Krafffahrzeug
KH	Krankenhaus
KO	Konkursordnung
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz

Ktn.	Kärnten
Ktn. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Kärntner Landtag
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LiegTeilG	Liegenschaftsteilungsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
LPK	Landespolizeikommando
LReg	Landesregierung
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MA	Magistratsabteilung
Marktgem.	Marktgemeinde
MD	Magistratsdirektion
MRG	Mietrechtsgesetz
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NÄG	Namensrechtsänderungsgesetz
NGO	Non-Governmental Organisation
NÖ	Niederösterreich
NÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen

Abkürzungsverzeichnis

OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft
PaßG	Paßgesetz
PaßG-DV	Paßgesetz-Durchführungsverordnung
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PI	Polizeiinspektion
PG	Pensionsgesetz
Pkt.	Punkt
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PSiG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
rd.	rund
reg. Gen.	registrierte Genossenschaft
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Sbg.	Salzburg
Sbg. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SP-V-Gesetz	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich
StA	Staatsanwaltschaft
Stadtgem.	Stadtgemeinde

StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk.	Steiermark
Stmk. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.dgl.	und dergleichen
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	United Nations Organization
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg.	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Wien Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag
WK	Wirtschaftskammer
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZDG	Zivildienstgesetz
Zl.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPO	Zivilprozessordnung

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im April 2012

